

Satzungsbeilage 2023 - I



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Impressum:

Herausgeberin:
Die Präsidentin der TU Darmstadt
Karolinenplatz 5
64289 Darmstadt

Tel. 06151/16-0
E-Mail: dezernat_ii@zv.tu-darmstadt.de

Erscheinungsdatum: 11. Januar 2023

http://www.intern.tu-darmstadt.de/dez_ii/hochschulrecht/satzungsbeilagen_1/index.de.jsp

Inhaltsverzeichnis

Leitlinien zum Umgang mit digitalen Forschungsdaten an der TU Darmstadt	3
Satzung zur Durchführung von elektronischen Prüfungen (E-Prüfungssatzung)	7
Grundsätze für Studium und Lehre	16
Satzung des Zentrums für Lehrkräftebildung (ZfL) der Technischen Universität Darmstadt	28
Rahmenordnung für die Kooperationsstudiengänge Master Politische Theorie und Master Internationale Studien/Friedens- und Konfliktforschung mit dem Abschluss „Master of Arts“ (M.A.)	33
Studiengangspezifischer Anhang für den Masterstudiengang Politische Theorie mit dem Abschluss „Master of Arts“ (M.A.)	74
Studiengangspezifischer Anhang für den Masterstudiengang Internationale Studien/Friedens- und Konfliktforschung mit dem Abschluss „Master of Arts“ (M.A.)	107
Ordnung des Studiengangs Bio-Materials Engineering Bachelor of Science (B.Sc.)	136

Leitlinien zum Umgang mit digitalen Forschungsdaten an der TU Darmstadt

vom 08.09.2022



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Aufgrund des Beschlusses des Präsidiums der Technischen Universität Darmstadt (TU Darmstadt) vom 08.09.2022 werden die Leitlinien zum Umgang mit digitalen Forschungsdaten an der TU Darmstadt bekannt gemacht.

Darmstadt, 10.11.2022

Die Präsidentin der TU Darmstadt
Prof. Dr. Tanja Brühl

Leitlinien zum Umgang mit digitalen Forschungsdaten an der TU Darmstadt



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

vom 08.09.2022

Präambel

Die Technische Universität Darmstadt (TUDa) sieht im verantwortungsvollen und wissenschaftsgerechten Umgang mit Forschungsdaten einen wesentlichen Beitrag zur Gewinnung und Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse als Umsetzung ihrer Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis. In Einklang mit den institutionellen Zielen Nachhaltigkeit und Digitalisierung fördert und unterstützt sie die Aufbewahrung und Dokumentation von Forschungsdaten sowie den strukturierten und freien Zugang zu diesen im Sinne der FAIR-Prinzipien¹ mit dem Ziel einer Erhöhung der Auffindbarkeit, Zugänglichkeit, Interoperabilität und Nachnutzbarkeit von Forschungsdaten. Die Leitlinien zum Umgang mit digitalen Forschungsdaten beziehen sich auf alle Forschungsvorhaben an der TU Darmstadt, einschließlich studentischer Arbeiten.

Nachvollziehbarkeit und wissenschaftliche Überprüfbarkeit der Forschung sowie die bestmögliche wissenschaftliche Nachnutzung der gewonnenen Daten sind dabei gleichberechtigte Ziele. Die Leitlinien berücksichtigen bei der Umsetzung des Forschungsdatenmanagements die Besonderheiten der unterschiedlichen Fachdisziplinen. Eine angestrebte wirtschaftliche Verwertung von Forschungsergebnissen soll durch die Umsetzung der Leitlinien nicht eingeschränkt werden.

Die Umsetzung der Leitlinien wird durch die zentrale Arbeitsgruppe TUdata begleitet, die technische, organisatorische und rechtliche Beratung zu allen Bereichen des Forschungsdatenmanagements leistet und die Mitglieder der TUDa durch ein breites Service-Portfolio und Handlungsempfehlungen unterstützt. Die TUDa kooperiert dazu mit anderen wissenschaftlichen Institutionen, beteiligt sich an der Nationalen Forschungsdateninfrastruktur (NFDI) und nutzt gemeinsame Standards und Strukturen.

Definitionen

1. Forschungsdaten sind alle digitalen Daten, die durch Transformation aus einem analogen Medium oder im Verlauf von Experimenten, Messungen, Simulationen, Computerprogramm-Entwicklungen, Quellenforschungen, Erhebungen oder Umfragen entstehen oder deren Ergebnis sind. Mit ihnen verbunden sind auch die zu ihrem Verständnis erforderlichen Metadaten, Dokumentationen und Software. Forschungsdaten liegen in unterschiedlichen digitalen Formaten sowie Stufen der Bearbeitung und Aggregation in jeder Wissenschaftsdisziplin vor.
2. Unter Forschungsdatenmanagement wird der gesamte Umgang mit digitalen Daten in der Forschung, von der Planung ihrer Generierung über ihre Organisation, Verwendung und Verarbeitung in Forschungsvorhaben bis hin zu ihrer Selektion und permanenten Archivierung oder aber auch Löschung verstanden, der darauf abzielt,

¹ Findable, Accessible, Interoperable, Reusable, gemäß <https://doi.org/10.1038/sdata.2016.18>

die vorgenannten Ziele zu erreichen. Dies beinhaltet insbesondere die disziplinspezifische Dokumentation ihrer Entstehung in möglichst digitaler Form, die sichere Speicherung, die fachgerechte Aufbereitung und ggf. die Veröffentlichung in geeigneter Form.

Leitlinien

1. Die Planung und Durchführung eines Forschungsvorhabens umfasst auch das Forschungsdatenmanagement. Dies betrifft beispielsweise die Art der im Laufe des Vorhabens erzeugten und genutzten Daten, Angaben zur erforderlichen Genauigkeit und zum Umfang der zu erfassenden Daten und Metadaten, Maßnahmen zur Wahrung der Integrität und Authentizität der Daten, sowie Angaben zu Vertraulichkeit, Verbleib und geplanter Veröffentlichung inklusive Klärung von Urheber- und Nutzungsrechten. Diese Aspekte sollen systematisch vorbereitet und in geeigneter Form festgehalten werden (Datenmanagementplan). Dabei sind fachspezifische Besonderheiten und Standards zu berücksichtigen und der Datenmanagementplan ist dem jeweils aktuellen Verlauf des Vorhabens anzupassen.
2. Die Leiterinnen und Leiter eines Forschungsvorhabens sind während dessen gesamter Dauer für das Management aller entstehenden Forschungsdaten verantwortlich. Sie entscheiden im Einvernehmen mit den beteiligten Forschenden über die Auswahl der zu archivierenden Forschungsdaten und den Zeitpunkt, den Ort und die Konditionen ihrer Archivierung und ggf. ihrer Veröffentlichung. Alle Projektbeteiligten sind insbesondere verpflichtet, die Einhaltung der guten wissenschaftlichen Praxis und eine langfristige Archivierung sicherzustellen sowie die einschlägigen Anforderungen der Forschungsförderer und -partner umzusetzen. Dabei berücksichtigen sie ethische, datenschutz- und urheberrechtliche Aspekte.
3. Forschungsdaten sind im durch die Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis beschriebenen Umfang und für die dort bestimmten Zeiträume (in der Regel mindestens zehn Jahre) aufzubewahren. Diese Archivierung soll in der Regel in einem anerkannten fachlichen Forschungsdaten-Repository² oder dem institutionellen Repository der TUDa (TUdataLib³) erfolgen. Stehen Gründe einer Archivierung an den genannten Orten entgegen, soll eine zur langfristigen Wahrung der Integrität, Zugänglichkeit und Auffindbarkeit der Daten vergleichbar geeignete Archivierungslösung gewählt werden. Ist das Datenvolumen der zu speichernden Forschungsdaten zu hoch für eine vollständige Archivierung, wird eine Auswahl nach den Gesichtspunkten Nachvollziehbarkeit, Reproduzierbarkeit und Nachnutzbarkeit getroffen.
4. Um die Nachvollziehbarkeit und Reproduzierbarkeit von Forschungsergebnissen zu gewährleisten, sollen Forschungsdaten zu geeigneter Zeit und in geeignetem Umfang veröffentlicht werden, wenn dem nicht andere Regelungen (z.B. Verträge in der Auftragsforschung oder Datenschutzrecht) oder eine geplante wirtschaftliche Verwertung entgegenstehen. Um ihre Nachnutzbarkeit zu gewährleisten, sollten veröffentlichte Forschungsdaten zudem gemäß der Open-Access-Policy der TU Darmstadt⁴ mit einer möglichst freien Lizenz versehen werden. Zur Umsetzung der FAIR-Prinzipien sind die

² Nachweis über das Registry of Research Data Repositories (Re3data), <https://www.re3data.org/>

³ <https://tudatalib.ulb.tu-darmstadt.de/>

⁴ Open-Access-Policy der Technischen Universität Darmstadt vom 29. August 2019 https://www.ulb.tu-darmstadt.de/media/ulb/pdf/OA-Policy_TUDarmstadt.de.pdf

-
- die Forschungsdaten beschreibenden Metadaten in geeignetem Umfang zu veröffentlichen.
5. Der Quellcode von selbstentwickelter Forschungssoftware, die an der TU Darmstadt entstanden ist, soll öffentlich zugänglich gemacht werden, sofern die damit erzeugten Forschungsdaten nur damit nachvollziehbar sind und keine anderen Gründe einer Veröffentlichung widersprechen.
 6. Alle Fachgebiete der TUDa sind bestrebt, bezüglich der für ihre Disziplin geltenden Regeln, Standards und Handlungsempfehlungen zum Forschungsdatenmanagement auf dem aktuellen Stand zu sein. Sie benennen zu diesem Zweck eine/n wiss. Mitarbeitende/n als FDM-Beauftragte/n, die/der die Entwicklungen aktiv verfolgt und die Fachgebietsangehörigen beim Forschungsdatenmanagement unterstützt. Die Erarbeitung fachspezifischer Empfehlungen auf geeigneter Ebene (Fachgebiete, Institute, etc.) wird empfohlen. Ein/e FDM-Beauftragte/r kann auch übergreifend für mehrere methodisch oder fachlich benachbarte Fachgebiete ernannt werden. Die FDM-Beauftragten tauschen sich auf geeigneter Ebene (mindestens Fachbereich) untereinander aus. TUdata unterstützt die FDM-Beauftragten und deren Vernetzung.
 7. Die Fachgebiete prüfen bei der Beantragung von Drittmittelprojekten, welchen Aufwand das Forschungsdatenmanagement im Projekt bereiten wird und welche Möglichkeiten bestehen, entsprechende Mittel beim Förderer einzuwerben.
 8. Datenkompetenz ist eine Voraussetzung zum effizienten und nachhaltigen Umgang mit Forschungsdaten und für die Einhaltung der guten wissenschaftlichen Praxis. Die Methoden des fachspezifischen Forschungsdatenmanagements sollen deshalb in Lehre und Fortbildung angemessen verankert werden. Aufgrund der herausragenden Bedeutung der Studierenden von heute für die Wissenschaft von morgen vertritt die TU Darmstadt den Gedanken des „guten Forschungsdatenmanagements von Anfang an“ und strebt neben der frühzeitigen Vermittlung der theoretischen Grundlagen auch die kontinuierliche und praktische Anwendung der Methoden und Werkzeuge in studentischen Praktika und Arbeiten an.

Die vorliegende Leitlinie wurde am 8.9.2022 vom Präsidium der Technischen Universität Darmstadt verabschiedet und tritt umgehend in Kraft.

Diese Leitlinien werden regelmäßig durch die beteiligten Zentralen Einrichtungen und Gremien auf ihre Aktualität überprüft, um sie an neuere Anforderungen, infrastrukturelle Entwicklungen und Bedarfe der Forschenden anzupassen. Die Einhaltung gesetzlicher und Regulierungsnormen (u. a. Datenschutzbestimmungen) wird regelmäßig geprüft.

Ansprechpartner für Fragen bezüglich der vorliegenden Leitlinien ist das TUdata-Team (www.tu-darmstadt.de/tudata).

gez. De Gersem

Der Vizepräsident für Wissenschaftliche Infrastruktur und Digitalisierung
Prof. Dr.-Ing. Herbert De Gersem

Satzung zur Durchführung von elektronischen Prüfungen (E-Prüfungssatzung)

Beschluss des Senats der TU Darmstadt
vom 14. Dezember 2022



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Aufgrund der Genehmigung des Präsidiums der TU Darmstadt vom 22.12.2022 wird die Satzung zur Durchführung von elektronischen Prüfungen (E-Prüfungssatzung)- EPS - vom 14.12.20 hiermit bekannt gemacht.

Darmstadt, 22.12.2022

gez.
Die Präsidentin der TU Darmstadt
Professorin Dr. Tanja Brühl

Satzung zur Durchführung von elektronischen Prüfungen (E-Prüfungssatzung)

Beschluss des Senats der TU Darmstadt
vom 14. Dezember 2022



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Die TU Darmstadt gibt sich folgende Satzung für die Durchführung von elektronischen Prüfungen auf Grundlage von § 23 Abs. 6 HessHG (E-Prüfungssatzung)

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Begriffsdefinitionen	3
§ 3 Angebot von elektronischen Prüfungen; Bekanntgabe; Technische Ausstattung	4
§ 4 Disputation	4
§ 5 Durchführung von E-Prüfungen	5
§ 6 Technische Störungen	6
§ 7 Datenverarbeitung bei der Durchführung von E-Prüfungen	6
§ 8 Inkrafttreten	8

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt die Zulässigkeit sowie die Durchführung von elektronischen Fernaufsichtsprüfungen (§ 2) an der Technischen Universität Darmstadt auf Grundlage von § 23 Abs. 6 HessHG.² Soweit diese Satzung keine eigenständigen Regelungen trifft, gelten die Regelungen der APB und der PO/AT in der aktuellen Fassung ergänzend.

(2) Diese Satzung findet Anwendung auf sämtliche Studiengänge i.S.d. § 18 HessHG sowie sonstige Studien i. S. d. §§ 19, 20 HessHG und im Rahmen von § 4 für Disputationen i.S.d. § 14 PO/AT an der Technischen Universität Darmstadt und ergänzt die jeweils einschlägigen Prüfungs- und Studienordnungs- und Promotionsordnungen.² Sie gilt entsprechend auch für Hochschulprüfungen im Rahmen des Studiengangs Lehramt an Gymnasien und für das Ergänzungsstudium Lehramt soweit das Hessische Lehrerbildungsgesetz (HLbG) und die Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbGDV) in der jeweils gültigen Fassung diesen Regelungen nicht entgegenstehen.³ Die Regelungen dieser Satzung gelten, mit Ausnahme von § 3 Abs. 3 S. 2, auch für Eignungsfeststellungsverfahren nach §3a Abs. 5 APB und Eingangsprüfungen nach §17 a Abs. 4 S. 2 APB.

§ 2 Begriffsdefinitionen

(1)¹Schriftliche und mündliche Prüfungen können auch in elektronischer Form abgenommen werden. Die Prüfungen in elektronischer Form gelten als K = Klausur bzw. mP = Mündliche Prüfung i.S.d. Anlage 1 zur APB.² Eine elektronische Prüfung (E-Prüfung) ist eine solche, deren Bearbeitung, Durchführung und/oder Bewertung computergestützt erfolgt.³ E-Prüfungen können als elektronische Präsenzprüfung (E-Klausur) in Räumlichkeiten der TU Darmstadt, als elektronische Fernprüfung (Fernprüfung nach § 23 Abs. 1 HessHG) oder als mündliche Fernprüfungen per Videokonferenz durchgeführt werden.⁴ Zusätzlich gelten sämtliche Prüfungsformen nach der APB als E-Prüfungen, sofern sie digital bzw. elektronisch durchgeführt werden.⁵ Eine E-Prüfung liegt jedoch nicht vor, wenn die Prüfung nicht elektronisch oder nicht in einer Aufsichtssituation durchgeführt wird, was beispielsweise bei einer Haus-, Bachelor- oder Masterarbeit oder einer Open-Book-Prüfung der Fall ist.

(2)¹ Eine mündliche Fernprüfung kann im Einvernehmen aller Beteiligten bei den mündlich zu erbringenden Prüfungsformen (mündliche Prüfung, Referate/Präsentationen, Fachgespräche, inklusive der Abschlussarbeits-Kolloquien) erfolgen.² Sofern praktische/künstlerische Prüfungen als Videokonferenz durchgeführt werden, stellen sie praktische/künstlerische Fernprüfungen dar.³ Bei den sonstigen Prüfungsformen ist dies nur möglich, soweit in diesem Zusammenhang die relevanten Kompetenzen mündlich, praktisch/künstlerisch abgefragt werden.

(3)¹ Eine Klausur kann auch als E-Klausur angeboten werden.² E-Klausuren sind unter Aufsicht an einem Computer in den hierfür von der Technischen Universität Darmstadt speziell ausgewiesenen Räumlichkeiten eigenständig zu bearbeiten.³ Auch die übrigen technischen Voraussetzungen einer E-Klausur werden von der Technischen Universität Darmstadt sichergestellt.⁴ Wenn es nicht möglich ist, allen Prüflingen die von ihnen beantragte, für die jeweilige Prüfung erforderliche, technische Ausstattung zur Verfügung zu stellen, kann die Prüfung nicht elektronisch durchgeführt werden.⁵ In diesen Fällen ist die Teilnahme an der schriftlichen Präsenzprüfung obligatorisch.⁷ Prüfer können von den Prüflingen mitgebrachte private Geräte zur Prüfung zulassen.⁸ Die technischen Anforderungen an die Geräte sind mit der Bekanntgabe der Prüfungsform mitzuteilen.

§ 3 Angebot von elektronischen Prüfungen; Bekanntgabe; Technische Ausstattung

(1) ¹Prüfende können elektronische Prüfungen im Sinne § 2 dieser Satzung anbieten. ²Werden Fernprüfungen angeboten, so müssen diese zusätzlich zu Präsenzprüfungen erfolgen.

²Fernprüfungen und Präsenz-Prüfungen sollen nach Möglichkeit zeitgleich stattfinden. ³Sie müssen innerhalb desselben Prüfungszeitraumes stattfinden.

(2) ¹Wird eine elektronische Prüfung im Sinne dieser Satzung angeboten, so ist dies grundsätzlich zu Veranstaltungsbeginn jedoch spätestens zum Beginn der Anmeldefrist in geeigneter Form an die Prüflinge bekanntzugeben oder muss bei Semesterbeginn in der jeweiligen Modulbeschreibung aufgeführt werden. ¹Die Entscheidung der Prüflinge über die Teilnahme an einer Fernprüfung oder an einer Präsenz-Prüfung muss bis zum Ende der Anmeldefrist der jeweiligen Prüfung erfolgen. ²Die Anmeldefrist bei E-Prüfungen muss mindestens 4 Wochen vor der Prüfung enden.

(3) Mit Bekanntgabe des Angebots über die jeweilige elektronische Prüfung im Sinne des Abs. 2 sind die Prüflinge zugleich über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten, die technischen Anforderungen sowie alle weiteren organisatorischen Bedingungen der Fernprüfung zu informieren.

(4) ¹Alle Prüflinge müssen über eine angemessene technische Grundausstattung (Desktop-Rechner, Laptop/Notebook, Webkamera, Betriebssystem, Software) verfügen oder mit ihr ausgestattet werden, um an der elektronischen Prüfung teilnehmen zu können. ²Dabei ist es zulässig, notwendige Software auf den Rechnern der Prüflinge zu installieren, wenn die Prüfung auf den Rechnern der Prüflinge stattfindet. ³Es müssen ausreichende Maßnahmen zur Sicherung der Chancengleichheit und zur Verhinderung von Missbrauch und Täuschungshandlungen, insbesondere durch den Einsatz geeigneter Kameras, eingesetzt werden. ⁴Es muss z.B. möglich sein, private Kommunikation zwischen den Prüflingen zu erkennen. ⁵Ist eine Überwachung der Prüflinge während der Prüfung nicht sichergestellt, so sind die Prüflinge zu der betreffenden Prüfung nicht zuzulassen. ⁶Bei der Durchführung von E-Prüfungen können private IT-Geräte der Prüflinge zum Einsatz kommen. ⁷Die Technische Universität Darmstadt unterstützt die Durchführung durch Einsatz von eigener Hardware der Universität auf Antrag, soweit ihr dies möglich ist. ⁸Auch soll den Prüflingen vor der Prüfung hinreichend Gelegenheit gegeben werden, sich mit dem jeweiligen elektronischen Prüfungssystem bzw. elektronischen Ablauf vertraut zu machen.

§ 4 Disputation

(1) Disputationen können als mündliche Fernprüfung nach § 2 Abs. 2 durchgeführt werden. Die Regelungen dieser Satzung gelten in diesem Falle entsprechend auch für Disputationen; die §§ 3 Abs. 1, 3 Abs. 2, 3 Abs. 3 finden keine Anwendung.

(2) Die Entscheidung, ob eine Disputation als E-Prüfung durchgeführt wird, trifft der Promotionsausschuss zusammen mit der Zulassung zur Promotion. Der Promotionsausschuss kann im Rahmen dieser Entscheidung Einzelheiten des Verfahrens der Disputation als E-Prüfung regeln. Die Zustimmung der Mitglieder der Prüfungskommission und der Doktorandin oder des Doktoranden ist im schriftlichen Verfahren vor der Einladung nach § 15 Abs. 1 der PO/AT einzuholen. Findet eine Disputation als E-Prüfung statt, muss darauf in der Einladung hingewiesen werden.

§ 5 Durchführung von E-Prüfungen

(1) Über den Verlauf einer E-Prüfung ist durch die Prüfungsleitung ein Protokoll anzufertigen, das mindestens den Namen der protokollführenden Person, Prüfungsbeginn sowie das Prüfungsende sowie Angaben über die Authentifizierung der Prüflinge und etwaige Störungen festhält.

(2) ¹Die Verfügbarkeit einer technisch sachkundigen Person während der gesamten Durchführung der E-Prüfung ist zu gewährleisten. ²Soweit dies notwendig ist, insbesondere, wenn hohe Teilnehmerzahlen eine zeitgleiche Aufsicht durch Hochschulpersonal ausschließen, kann eine automatisierte Aufsicht erfolgen. ³Eine Videoaufsicht unter Zuhilfenahme einer automatisierten Auswertung von Bild- und Tondaten darf nur erfolgen, wenn besondere Umstände eine herkömmliche Aufsicht ausschließen. ⁴Das Vorliegen derartiger Umstände und die Einbeziehung der oder des Datenschutzbeauftragten der Hochschule sind zu dokumentieren. ⁵Die Prüflinge müssen über die Videoaufsicht ihre ausdrückliche Einwilligung erklärt haben; sie sind vor Erteilung der Einwilligung nach den Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (DSGVO) über die Wirkungsweise einer automatisierten Videoaufsicht und die bestehenden Möglichkeiten zur Ablegung einer Präsenzprüfung zu unterrichten. ⁶Für die Zulässigkeit des Rücktritts von Prüfungen gelten die APB der Technischen Universität Darmstadt. ⁷Ein Widerruf der Einwilligung bis zum Beginn der Prüfung führt zum Ausschluss von der Fernprüfung. ⁸Ein Widerruf der Einwilligung nach Ende der Anmeldefrist ist ausgeschlossen.

(3) Vor Beginn der Prüfung ist die Identität der Prüflinge, die an einer E-Prüfung teilnehmen möchten, zweifelsfrei festzustellen. ²Hierfür haben sich die Prüflinge in geeigneter Form auszuweisen. ³Je nach Stand der Einrichtung kann dies beispielsweise durch Vorzeigen eines gültigen Lichtbildausweises gegenüber den jeweiligen Prüfenden bzw. den Aufsichtspersonen per Videofunktion, durch Nutzung eines digitalen Studierendenausweises oder durch eine Authentifizierung mit der entsprechenden Funktion des elektronischen Personalausweises erfolgen. ⁴Die erfolgte Authentifizierung ist zu Nachweis- und Beweiszwecken schriftlich zu protokollieren.

⁵Eine Speicherung der im Zusammenhang mit der Authentifizierung notwendigerweise zu verarbeitenden Daten über den Prüfungszeitraum einschl. folgender Nachschreibtermine hinaus ist unzulässig.

(4) ¹Zur Verhinderung von Täuschungshandlungen und Missbrauchsversuchen werden Fernprüfungen über die mit Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Prüfung eingesetzten Fernkommunikationseinrichtungen in Bild und Ton beaufsichtigt (Videoaufsicht). ²Die Aufsicht erfolgt durch Personal der Technischen Universität Darmstadt. ³Prüflinge sind verpflichtet, die von der Technischen Universität Darmstadt getroffenen Vorgaben (insbesondere betreffend Bildausschnitt/Kamerawinkel, Videoauflösung und Laustärke) während der gesamten Dauer der Prüfung einzuhalten. ⁴Eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- und Tondaten ist möglich, wenn eine vollständige Überwachung aller Prüflinge während einer E-Prüfung nicht gewährleistet werden kann. ⁵Die oder der Datenschutzbeauftragte ist in die Feststellung dieser besonderen Umstände einzubeziehen. ⁶Die Festlegung jeweiligen Überwachungsparameter erfolgt im Einvernehmen mit der oder dem Datenschutzbeauftragten der Technischen Universität Darmstadt. ⁷Die Überwachungsparameter orientieren sich an den Kompetenzanforderungen der jeweiligen Prüfung. ⁸Die Überwachungsparameter sind so zu wählen, dass Eingriffe in die informationelle Selbstbestimmung der Prüflinge so gering wie möglich gehalten

werden.

(5) ¹Das Verlassen des Aufsichtsbereichs ist nur nach vorheriger Gestattung durch die bzw. den Prüfenden bzw. die zuständige Aufsichtsperson zulässig. ²Zeitpunkt und Dauer der Abwesenheit sowie etwaige Auffälligkeiten während der Prüfung sind zu Nachweis- und Beweiswecken von den Prüfenden zu dokumentieren.

§ 6 Technische Störungen

(1) Im Fall einer technischen Störung in Bezug auf die Übermittlung und Bearbeitung der Prüfungsaufgabe und, auf die Übermittlung der Prüfungsleistung, wird die Prüfung der betroffenen Prüflinge grundsätzlich im jeweiligen Stadium beendet und die Prüfungsleistung der Prüflinge nicht gewertet. ²Gleiches gilt, sofern eine Videoaufsicht zum Zeitpunkt der Prüfung technisch nicht durchführbar ist. ³Der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen. ⁴Dies gilt nicht, wenn Prüflinge die Störung nachweislich zu verantworten haben. ⁵Unbedeutende Störungen bleiben hiervon außer Betracht. ⁶Eine Störung ist dann unbedeutend, wenn ein Abbruch der Prüfung unverhältnismäßig wäre. ⁷Es gelten im Übrigen die Prüfungsbestimmungen der APB. ⁸Tritt eine technische Störung bei einer mündlichen oder praktisch/künstlerischen Fernprüfung auf, nachdem bereits ein wesentlicher Teil der Prüfungsleistung erbracht wurde, kann die Prüfung fernmündlich ohne Verwendung eines Videokonferenzsystems fortgesetzt und beendet werden. Hierfür nötige Absprachen sollen vor Beginn der Prüfung erfolgen.

(2) ¹Prüfende treffen die Entscheidung, ob eine unbedeutende Störung vorliegt, ob eine Schreibzeitverlängerung in Frage kommt, oder ob eine Störung vorliegt, die den Abbruch der Prüfung erfordert. ²Unterscheidungen zwischen Maßnahmen für einzelne Prüflinge und Maßnahmen für die gesamte Gruppe sind möglich.

(3) Die Kommunikation durch von der TU Darmstadt zugelassene Kanäle zwischen den Prüfenden und den Prüflingen muss während der Prüfung gewährleistet sein.

§ 7 Datenverarbeitung bei der Durchführung von E-Prüfungen

(1) Personenbezogene Daten werden im Rahmen der Durchführung von E-Prüfungen verarbeitet, soweit dies zur Durchführung der E-Prüfung zwingend erforderlich ist. ²Dies gilt insbesondere für Zwecke der Authentifizierung und Videoaufsicht, wie auch für Protokoll Daten, die zum Zwecke der Netz- und Informationssicherheit gespeichert werden und auch zur Verhinderung sowie zur Aufklärung von Täuschungshandlungen und Missbräuchen ausgewertet werden können. ³Die aufgezeichneten Überwachungsdaten sind so bald wie möglich zu überprüfen und nach der Überprüfung unverzüglich zu löschen, wenn kein Verdacht einer Täuschungshandlung festgestellt wurde. ⁴In Verdachtsfällen sind die Überwachungsdaten bis zur Aufklärung separat zu speichern und nach der Aufklärung unverzüglich zu löschen.

(2) ¹Die Universität stellt sicher, dass die bei der Durchführung einer elektronischen Fernprüfung anfallenden personenbezogenen Daten im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere mit der DSGVO in der jeweils geltenden Fassung, verarbeitet werden. ²Soll eine Übertragung personenbezogener Daten in ein Land außerhalb der Europäischen Union erfolgen, sind insbesondere die weiteren Anforderungen der Artikel 44 bis 50 DSGVO zu beachten.

(3) ¹Die Prüflinge sind in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form insbesondere darüber zu informieren, zu welchem Zweck die im Zusammenhang mit der Prüfung erhobenen notwendigen personenbezogenen Daten verarbeitet werden und wann diese wieder gelöscht werden. ²Auf die Betroffenenrechte nach den Artikeln 12 bis 21 DSGVO ist ausdrücklich hinzuweisen. ³Ansprechperson für die Wahrnehmung der Rechte nach Satz 2 ist die oder der Datenschutzbeauftragte der Technischen Universität Darmstadt.

(4) Bei E-Prüfungen sind Lernmanagementsysteme, Prüfungsplattformen, Videokonferenzsysteme und andere technische Hilfsmittel so zu verwenden, dass notwendige Installationen (z.B. gesonderte Programme oder Browser-Add-Ons) auf den elektronischen Kommunikationseinrichtungen der Prüflinge unter den gegebenen technischen Möglichkeiten nur mit den folgenden Voraussetzungen erfolgen:

1. Die Funktionsfähigkeit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird außerhalb der Prüfung nicht und währenddessen nur in dem zur Sicherstellung der Authentifizierung sowie zur Unterbindung von Täuschungshandlungen notwendigen Maße beeinträchtigt,
2. die Informationssicherheit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt,
3. die Vertraulichkeit der auf der elektronischen Kommunikationseinrichtung befindlichen Informationen wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt,
4. die erforderliche Software ist für die Prüflinge kostenfrei und
5. eine vollständige Deinstallation der Installationen nach Abs. 4 S. 1 nach der E-Prüfung ist möglich.

(5) ¹Gemäß § 23 Abs. 5 HessHG sind die Prüflinge bei der Festlegung der Möglichkeit einer Fernprüfung zu informieren über

1. die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten, insbesondere den Verarbeitungszweck, die Lösungsfristen und die Betroffenenrechte,
2. die technischen Anforderungen an die einzusetzenden Kommunikationseinrichtungen, die für eine ordnungsgemäße Durchführung der elektronischen Fernprüfung erfüllt sein müssen, sowie
3. die organisatorischen Bedingungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Fernprüfung; sie sind vor Erteilung der Einwilligung nach den Vorschriften der DSGVO über die Wirkungsweise einer automatisierten Videoaufsicht und die bestehenden Möglichkeiten zur Ablegung einer Präsenzprüfung zu unterrichten.

²Diese Informationspflichten gelten entsprechend bei E-Klausuren.

§ 8 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft. ²Sie wird in der Satzungsbeilage der TU Darmstadt veröffentlicht.

Darmstadt, 22.12.2022

Die Präsidentin der
Technischen Universität Darmstadt

gez.
Prof. 'in Dr. Tanja Brühl

Grundsätze für Studium und Lehre

**Beschluss des Präsidiums der TU Darmstadt
vom 14. Dezember 2022**



Aufgrund des Präsidiumsbeschlusses vom 14.12.2022 werden die Grundsätze für Studium und Lehre hiermit bekannt gemacht.

Darmstadt, 22.12.2022

gez.
Die Präsidentin der TU Darmstadt
Professorin Dr. Tanja Brühl



Grundsätze für Studium und Lehre

In der Fassung vom 9. November 2022

Vorbemerkung

Die Grundsätze für Studium und Lehre sind das Ergebnis einer breiten Diskussion an der TU Darmstadt. Erstmals verabschiedet in 2009 und aktualisiert in 2022, berücksichtigen sie die langjährigen positiven Entwicklungen an der TU Darmstadt, greifen neue nationale und globale Herausforderungen auf und spiegeln das Selbstverständnis der Universität in Studium und Lehre wider.

Mit den Grundsätzen gibt sich die TU Darmstadt Leitlinien für die Gestaltung von Studium und Lehre, welche die angestrebten Ziele definieren. Die hier formulierten Qualitätsziele liegen der Weiterentwicklung bestehender und der Entwicklung neuer Bachelor-, Master- und Lehramtsstudiengänge sowie der Entwicklung und Weiterentwicklung von Angeboten der Wissenschaftlichen Weiterbildung zu Grunde.

Die Grundsätze setzen auf das Engagement aller Akteur:innen. Adressat:innen sind die Fach- und Studienbereiche der TU Darmstadt sowie die Mitglieder der Universität und ihre Gruppen und Entscheidungsgremien.

Die Grundsätze

Die Mitglieder der TU Darmstadt verstehen das Hochschulstudium als ganzheitlichen Prozess, der von den Lernenden und Lehrenden gemeinsam getragen und gestaltet wird. Außerdem bekennen sie sich zur Einheit und Freiheit von wissenschaftlicher Forschung und Lehre. Hierzu gehört die kritische Auseinandersetzung aller Beteiligten mit den jeweiligen Wissensbeständen (lernende Forschung) sowie deren Erweiterung durch aktive Mitarbeit (forschendes Lernen).

Hohe wissenschaftliche Qualität ist die Basis aller hier dargestellten Grundsätze für Studium und Lehre an der TU Darmstadt. Es ist unser Anspruch, dass unsere Absolvent:innen die Universität mit einer hervorragenden fachlichen Qualifikation auf dem neuesten Stand der Wissenschaft verlassen. Unsere Lehrenden sind herausragende Forscher:innen in ihren Disziplinen. Sie begleiten die Studierenden von Studienbeginn bis zum Abschluss durch eine Lehre, die fachlich und didaktisch kompetent und **studierendenzentriert** gestaltet ist.

Studium und Lehre an der Technischen Universität Darmstadt sind weiterhin von den Zielen geprägt, die **Persönlichkeitsbildung** der Studierenden zu fördern, einen **wertschätzenden Umgang** sowie eine **Kultur der Offenheit** zu pflegen und eine **gute Studierbarkeit** zu gewährleisten.

Hohe wissenschaftliche Qualität in Studium und Lehre bedeutet, dass

- unsere Studierenden eine wissenschaftliche Bildung erfahren, die auf neuesten Theorien, Erkenntnissen und Methoden aufbaut,
- unsere Studierenden die Fähigkeiten erlernen, sich neues Wissen anzueignen,
- unsere Studierenden forschungsmethodische Fähigkeiten entwickeln und theoretisches Fachwissen mit praktischer Forschungsarbeit verknüpfen;
- unsere Studierenden sich die grundlegenden Fakten, Konzepte und Methoden ihres Faches erarbeiten,
- unsere Absolvent:innen nicht nur vorhandene Konzepte und Methoden angemessen auswählen können, sondern auch das Wissen und die Fähigkeit besitzen, neue Fragestellungen zu formulieren sowie zu deren Lösung innovative Konzepte und Methoden zu entwickeln,
- unsere Absolvent:innen mit den Grundsätzen für gute wissenschaftliche Praxis vertraut sind,
- unsere Absolvent:innen Ideen, Ansätze und Lösungen schriftlich und mündlich verständlich darstellen können,
- unsere Absolvent:innen mit Fachleuten der eigenen und anderen Disziplinen kooperieren können,
- unsere Absolvent:innen als *Digital Literates* und *Data Literates* sowohl fachspezifisch als auch fachübergreifend aufgeklärt und kritisch mit Digitalität und Daten umgehen können,
- unsere Absolvent:innen über fachspezifische und fachübergreifende Nachhaltigkeitskompetenzen verfügen und die Folgen ihres Handelns abwägen können,
- unsere Absolvent:innen über fachspezifische und fachübergreifende Gender- und Diversitätskompetenz verfügen und sie in der Praxis anwenden können,
- unsere Absolvent:innen über angemessene sprachliche und interkulturelle Kompetenzen verfügen, mit denen sie in internationalen Kontexten erfolgreich kommunizieren und agieren können,
- unsere Absolvent:innen innovations- und transferorientiert denken und handeln können ,
- unsere Lehrenden-didaktisch kompetente-Lehrpersönlichkeiten sind,
- unsere Lehrenden Form und Gestaltung ihrer Lehrveranstaltungen an den aktuellsten hochschul- und fachdidaktischen Erkenntnissen ausrichten,
- unsere Lehrenden über die Kompetenzen verfügen, die Querschnittsthemen Internationalität, Diversität, Nachhaltigkeit, *Digital Literacy* und *Data Literacy* sowie Innovation und Transfer fachinhaltlich in ihre Lehre zu integrieren.

Studierendenzentrierung bedeutet, dass

- an der TU Darmstadt unsere Studierenden im Mittelpunkt von Studium und Lehre stehen,
- Studium und Lehre an den intendierten Kompetenzen der Absolvent:innen ausgerichtet sind und diese in Form von *Learning Outcomes* formuliert werden.
- Studierende in ihrer gesundheitlichen Selbstfürsorge unterstützt werden.

Persönlichkeitsbildung bedeutet, dass

- die Entwicklung der Studierenden zu demokratisch geprägten, kreativen und kritischen Persönlichkeiten sowie zu verantwortungsvollen Mitgliedern der TU Darmstadt und der Gesellschaft gefördert wird,
- ein individuelles, flexibles und eigenverantwortliches Studieren gefördert und unterstützt wird.

Die Etablierung einer Kultur der Offenheit beinhaltet

- den Austausch mit anderen Fachdisziplinen und gelebte Interdisziplinarität in der Lehre,
- die Nutzung der Diversität aller am Lehr-Lernprozess Beteiligten als Chance für innovative und kreative Lösungen,
- die Offenheit gegenüber technologischer und gesellschaftlicher Transformation und die Übernahme von Verantwortung für die wissenschaftsbasierte Gestaltung der Transformation,
- den Austausch mit Akteur:innen aus der beruflichen Praxis (Praxisorientierung),
- die evidenzbasierte Auseinandersetzung mit innovativen Lehr-, Lern- und Prüfungsformaten und deren didaktisch sinnvoller Einsatz,
- die breite Förderung vielfältiger internationaler Studienerfahrungen,
- die Offenheit für konstruktive Kritik und studentische Mitgestaltung mit dem Ziel einer kontinuierlichen Qualitätsverbesserung von Studium und Lehre (Qualitätskultur und Qualitätsmanagement).

Ein wertschätzender Umgang miteinander bedeutet, dass

- sich Lehrende, Studierende und im Lehrbetrieb unterstützendes Personal mit Respekt begegnen und auf Augenhöhe kommunizieren,
- sich alle Studierenden und Lehrenden an der TU Darmstadt anerkannt fühlen und eine gerechte Chance zur Erreichung ihrer individuellen Ziele erhalten,
- unsere Lehrenden über die Kompetenz verfügen, in ihren Lehrveranstaltungen mit Gender- und Diversitätsaspekten umzugehen.

Gute Studierbarkeit bedeutet, dass

- organisatorische und strukturelle Rahmenbedingungen herrschen, die ein reibungsloses Studium ermöglichen,
- organisatorische und strukturelle Rahmenbedingungen herrschen, die die Lebenssituationen der Studierenden berücksichtigen,
- Studiengänge Raum für die individuelle Gestaltung des Studienverlaufs lassen,
- ein motivierendes Studienklima herrscht, das ein anspruchsvolles Studium fördert,
- das Studium in angemessener Zeit absolviert werden kann,
- studienbezogene Auslandserfahrungen nahtlos in die individuellen Studienverläufe integriert werden können,
- Studium und Lehre durch eine gute wissenschaftliche, technische, räumliche und soziale Infrastruktur unterstützt werden,
- das Studium durch systematisch verzahnte und zielgruppenspezifische Beratungsangebote unterstützt wird,

- Studierende gezielte Vorbereitungs- und Begleitangebote in Anspruch nehmen können,
- Übergänge zwischen Schule und Universität, zwischen Bachelor- und Masterstudium sowie zwischen Studium und Berufspraxis sinnvoll gestaltet und unterstützt werden.

Konkretisierung und Umsetzung der Grundsätze

Hohe wissenschaftliche Qualität in Studium und Lehre

Das Hochschulstudium an der TU Darmstadt erfüllt hohe wissenschaftliche Qualitätsstandards, sowohl was die Gestaltung von Studium und Lehre für unsere Studierenden als auch was die Kompetenzen unserer Absolvent:innen angeht. Die TU Darmstadt versteht sich als eine Universität, an der Forschung und Lehre einen gleich hohen Stellenwert einnehmen und eng miteinander verzahnt sind. Kennzeichnend ist eine deutliche und frühe Forschungsorientierung in der Lehre, die sich im forschungsorientierten Studienangebot widerspiegelt.

Die Studiengänge der TU Darmstadt bieten eine auf den neuesten Erkenntnissen der Wissenschaft basierte fachlich und hochschuldidaktisch exzellente Lehre. Der akademische Bildungsweg beginnt mit der intensiven Vermittlung und Erarbeitung der grundlegenden Fakten, Methoden und Theorien des jeweiligen Faches. Unsere Studierenden werden über vielfältige, aktivierende Lehrformate und Veranstaltungsformen dabei unterstützt, neues Wissen zu erwerben und methodologische Handlungsfähigkeit zu erlangen. Dazu gehören auch die Vermittlung und Einübung der Regeln und fachspezifischen Gebote guter wissenschaftlicher Praxis. Die Studierenden lernen weiterhin, sich eigenständig und reflektiert neue Wissensfelder und Aufgaben zu erschließen. So früh wie möglich im Bachelorstudium arbeiten sie aktiv in Forschungsprojekten mit. So entwickeln sie forschungsmethodische Fähigkeiten und verknüpfen ihr theoretisches Fachwissen mit praktischer Forschungsarbeit.

Vor dem Hintergrund der digitalen Transformation unserer Wissensgesellschaft etabliert die TU Darmstadt eine Kultur der *Digital Literacy* in Studium und Lehre. Unsere Studierenden erwerben im Verlauf ihres Studiums die notwendigen kognitiven, kommunikativen und technischen Fähigkeiten, um fachspezifisch und fachübergreifend aufgeklärt und kritisch mit Digitalität umzugehen, Informationen zu finden, diese zu bewerten und dazu zu kommunizieren. Die Kompetenz zum kritischen Umgang mit Forschungsdaten (*Data Literacy*) wird fachspezifisch aufgebaut.

Unsere Absolvent:innen verfügen über die Motivation, das Wissen und die Fähigkeit, neue Fragestellungen zu formulieren und innovative Konzepte und Methoden zu deren Beantwortung entwickeln. Im Beruf angekommen, tragen sie damit zur Lösung drängender Fragen aus Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft bei.

Die TU Darmstadt legt Wert darauf, dass ihre Absolvent:innen sich und ihr Tun in einen größeren Kontext stellen können und über fachspezifische und fachübergreifende Nachhaltigkeitskompetenzen verfügen. Fachinhaltlich sind Nachhaltigkeitsaspekte in allen Studiengängen der TU Darmstadt integriert und über zusätzliche Lehrangebote vertiefbar, so dass unsere Absolvent:innen Theorie und Praxis ihrer Disziplin in einen übergeordneten wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen und politischen Kontext einordnen und die ethischen Folgen ihres Handelns bedenken können.

Die Absolvent:innen der TU Darmstadt verfügen außerdem über die Fähigkeit, Diversitätsaspekte wie zum Beispiel Geschlecht, körperliche Verfasstheit oder Kultur in ihr fachspezifisches und fachübergreifendes Denken und Handeln zu integrieren. Die Thematik wird in Studium und Lehre

fachinhaltlich aufgegriffen, wo es um den Menschen geht, Menschen etwas anwenden oder Menschen das "beforschte Objekt" sind. (Verweis auf die kommende Diversitätsstrategie)

Unsere Absolvent:innen können den Zusammenhang ihrer Disziplin mit anderen Disziplinen einschätzen und mit Fachleuten der eigenen und anderer Disziplinen kooperieren. Dies wird in interdisziplinären Studienprojekten eingeübt. In diesem Lehrformat arbeiten unsere Studierenden auch explizit an der Kompetenz, Ideen oder Lösungen schriftlich wie mündlich verständlich darstellen zu können. Im Studienverlauf wird diese ausgebaut.

Weiterhin verfügen die Absolvent:innen der TU Darmstadt über die sprachlichen und interkulturellen Kompetenzen um in internationalen Kontexten gelingend zu kooperieren und zu agieren. Dazu schafft die TU Darmstadt Räume, in denen Internationalität für unsere Studierenden vielfältig erfahrbar wird, zum Beispiel über Lehrangebote mit inhaltlich internationalem Bezug, virtuelles und physisches Auslandsstudium, englischsprachige Masterstudiengänge an der TU Darmstadt, gemeinsame virtuelle Lehrangebote sowie Joint- und Double-Degree Programme mit internationalen Partneruniversitäten und der Möglichkeit über den virtuellen und physischen Campus des europäischen Universitätsverbunds Unite! zu studieren. Dies wird unterstützt durch eine breite Sprachförderung wie im Sprachenkonzept der funktionalen Mehrsprachigkeit der TU Darmstadt beschrieben.

Im Sinne der ganzheitlichen Transferstrategie *xchange* der TU Darmstadt ist die *Third Mission*, also der Bereich des multidirektionalen und gegenseitigen Austauschs von wissenschaftlichen Erkenntnissen, Knowhow und Technologien mit der außerakademischen Welt, integraler Teil unserer Universität. Im Laufe ihres Studiums haben unsere Absolvent:innen die Fähigkeit zu kritischem sowie Innovations- und Technologietransfer-orientiertem Denken und Handeln entwickelt, um zur Entwicklung verantwortungsvoll handelnder Institutionen und Unternehmen für ökologisch, ökonomisch und sozial nachhaltige Transformationen beitragen zu können.

Die Lehrenden an der TU Darmstadt sind zentrale Akteure:innen für die Sicherstellung hoher wissenschaftlicher Qualität in Studium und Lehre. Sie sind herausragende Forscher:innen in ihren Fachdisziplinen und richten die Form und Gestaltung ihrer Lehrveranstaltungen an den aktuellsten hochschul- und fachdidaktischen Erkenntnissen aus. Dabei setzen sie sich evidenzbasiert mit der eigenen Lehre und ihrer Wirksamkeit auseinander.

Unsere Lehrenden sind didaktisch kompetente Lehrpersönlichkeiten und motiviert, sich kontinuierlich weiterzubilden. Dabei unterstützt die Hochschuldidaktische Arbeitsstelle der TU Darmstadt Professor:innen, wissenschaftliche Mitarbeiter:innen, Lehrbeauftragte und studentische Tutor:innen mit zielgruppenspezifischen Qualifikations- und Weiterbildungsangeboten sowie Foren zum Austausch und zur Vernetzung. Neben dem Erwerb von hochschuldidaktischen Basiskompetenzen bilden sich unsere Lehrenden auch themenspezifisch weiter. So verfügen sie über die Kompetenzen, die Querschnittsthemen Internationalität, Diversität, Nachhaltigkeit, *Digital Literacy* und *Data Literacy* sowie Innovation und Transfer fachinhaltlich in ihre Lehre zu integrieren.

Studierendenzentrierung

Im Mittelpunkt von Studium und Lehre stehen unsere Studierenden. An den Kompetenzen, die diese bis zu ihrem Abschluss aufbauen, ist die Gestaltung aller Bachelor-, Master- und Lehramtsstudiengängen an der TU Darmstadt Lehrveranstaltungen ausgerichtet. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die Auswahl und Gestaltung der einzelnen Lehr- und Studienangebote als auch im Hinblick auf die im Studienverlauf integrierten Prüfungen.

Studierende sind in ihrem Alltag häufig herausfordernden Situationen ausgesetzt, die zu gesundheitlichen Belastungen führen können. Durch geeignete Rahmenbedingungen (beispielsweise bei der Ausgestaltung von Studiengängen) und bedarfsorientierte Angebote unterstützt die TU Darmstadt ihre Mitglieder bei der gesundheitlichen Selbstfürsorge.

Persönlichkeitsbildung

Die TU Darmstadt will attraktiv für qualifizierte und motivierte Studierende sein. Dies gilt unabhängig von Geschlecht, Alter, sozialer, ethnischer oder nationaler Herkunft, sexueller Orientierung und geschlechtlicher Identität, gesundheitlicher Beeinträchtigung, Religion oder Weltanschauung. Die Universität erwartet ein hohes Engagement ihrer Studierenden. Gleichzeitig bietet sie ihnen eine lernförderliche und inspirierende Umgebung, die ein individuelles, flexibles und eigenverantwortliches Studieren unterstützt und die besonderen Bedingungen von zum Beispiel Studierenden mit Beeinträchtigungen, internationalen Studierenden, Studierenden der ersten Generation, Studierenden mit Sorgetätigkeit sowie erwerbstätigen Studierenden berücksichtigt.

Studierende können flexibel eigene Studienwege beschreiten, beispielsweise über ein Teilzeitstudium, und durch Wahlfreiheiten in der Studienordnung nach ihren Interessen eigene inhaltliche Schwerpunkte setzen. Mentoring-Gespräche begleiten studentisches Lernen. Dieses Lehrformat fördert durch die diskursive Auseinandersetzung mit fachlichen Inhalten und das persönliche Feedback zu Lernfortschritt und Kompetenzerwerb ein Studium gemäß individuellen Voraussetzungen und Interessen der Studierenden.

Studierenden wird Verantwortung für ihr Studium und ihren Bildungsweg zugetraut und vielfältige Mitgestaltungsmöglichkeiten eröffnet: über die Tätigkeit als Mentor:innen in der Studieneingangsphase, als qualifizierte Tutor:innen in der Lehre, durch die Mitarbeit in Fachschaften, Gremien und hochschulpolitischen Gruppierungen sowie in studentischen Hochschulgruppen und Initiativen, die den Campus zum Lebensort machen.

Das Ziel von Studium und Lehre an der TU Darmstadt ist es, die Entwicklung demokratisch geprägter, kreativer und kritischer Persönlichkeiten zu unterstützen, die durch ihr Studium breite fachliche und fachübergreifende Kompetenzen entwickelt haben. Zu letzteren zählen Urteilsfähigkeit, Reflexionsfähigkeit, Kooperationsfähigkeit und Innovationsfähigkeit. Die intendierten Kompetenzen sollen die Absolvent:innen in die Lage versetzen, verantwortungsvoll wissenschaftliche, berufliche und gesellschaftliche Herausforderungen anzunehmen und in international geprägten beruflichen Zusammenhängen zu arbeiten. Von den Absolvent:innen wird erwartet, dass sie sich als verantwortungsvolle Mitglieder der TU Darmstadt und der demokratischen Gesellschaft insgesamt engagieren.

Kultur der Offenheit

Das Lernen und Lehren an der TU Darmstadt zeichnet sich durch eine Kultur der Offenheit aus. Vielfältige Einflüsse bereichern und prägen die Bachelor-, Master- und Lehramtsstudiengänge an unserer Universität.

Zentral für unser Selbstverständnis ist der **Austausch mit anderen Fachdisziplinen und die gelebte Interdisziplinarität** in Studium und Lehre. Die TU Darmstadt bietet Bachelor-, Master und Lehramts-Studiengänge an, die Studienanteile aus den Ingenieurwissenschaften, den Naturwissenschaften sowie den Geistes- und Sozialwissenschaften integrieren. Fragen der Technik spielen dabei unter unterschiedlichen Aspekten eine bedeutende Rolle. Dezidiert interdisziplinäre Studiengänge sind ein profildbildendes Element im Studienangebot unserer Universität. Die TU

Darmstadt betrachtet exzellente Disziplinarität als Bedingung exzellenter Interdisziplinarität. Gleichwohl ist es auch im grundständigen Bereich wichtig, bereits Konzepte und Methoden aus anderen Disziplinen zu integrieren. Sowohl auf Bachelor- als auch auf Masterlevel werden in allen Studiengängen fachübergreifende und interdisziplinäre Studienanteile jeweils komplementärer Disziplinen integriert. Dies gilt auch für Weiterbildungsstudiengänge.

Die Etablierung einer offenen und vielfältigen Lehr- und Lernkultur beinhaltet die **Nutzung der Diversität aller am Lehr-Lernprozess Beteiligten als Chance für innovative und kreative Lösungen**. Die Mitglieder der TU Darmstadt sind vielfältig und divers wie die sie umgebende Gesellschaft. Die Gesamtheit der Studierenden, Lehrenden und des unterstützenden Personals setzt sich zusammen aus Menschen mit unterschiedlicher geschlechtlicher Identität, unterschiedlicher Nationalität und ethnischer Herkunft, mit unterschiedlichen Herkunftssprachen, Religionen und Weltanschauungen, unterschiedlichen körperlichen Fähigkeiten und Einschränkungen, unterschiedlicher Lebenserfahrung und sozialer Eingebundenheit, unterschiedlicher sozialer Herkunft und unterschiedlicher sexueller Orientierung. Die in dieser Vielfalt enthaltenen unterschiedlichen Erfahrungen und Perspektiven werden im Lehr- und Studienangebot der TU Darmstadt sichtbar gemacht, fachinhaltlich aufgearbeitet und zur Entwicklung innovativer und kreativer Lösungen genutzt. Dabei setzen wir uns aktiv für Chancengleichheit und Diskriminierungsfreiheit ein.

Alle Studiengänge der TU Darmstadt adressieren zentrale Fragen aus Technik, Natur, Gesellschaft und Wirtschaft. Dabei sind wir **offen für technologische und gesellschaftliche Transformation und übernehmen Verantwortung für deren wissenschaftsbasierte Gestaltung**.

Transformationsprozesse werden kontinuierlich durch die Einführung neuer Studiengänge, die Weiterentwicklung bestehender Studiengänge und die Ausgestaltung des aktuellen Lehrangebots aufgegriffen und auf dem neuesten Stand wissenschaftlicher Erkenntnis mitgestaltet.

Der inhaltliche und methodische Kompetenzerwerb in den Studiengängen der TU Darmstadt ist an der späteren verantwortungsvollen, gesellschaftlichen und beruflichen Praxis der Absolvent:innen orientiert. Wir pflegen vielfältige Partnerschaften in den außerwissenschaftlichen Raum **und tauschen uns regelmäßig mit Akteur:innen aus der beruflichen Praxis aus**. Dazu gehört auch das Angebot von wissenschaftlichen Weiterbildungsstudiengängen und die Offenheit gegenüber geeigneten Studierenden, die über einen beruflichen Bildungsweg zu uns kommen.

Es werden Lehrveranstaltungen angeboten, die verstärkt auf die Anforderungen des Arbeitsmarktes eingehen, wie beispielsweise Projektseminare oder Praktika. Zusätzlich werden die Studierenden dabei unterstützt, schon in der Studieneingangsphase über ihre Fachidentität zu reflektieren, was ihren späteren Berufseinstieg vorbereitet und berufskundliche Veranstaltungen zu besuchen, die eine frühzeitige Orientierung für mögliche Berufsfelder erlauben.

Was die Gestaltung von Lernen und Lehre angeht, steht die TU Darmstadt für Offenheit und Vielfalt. Unsere Lehrenden setzen sich **evidenzbasiert mit innovativen Lehr-, Lern- und Prüfungsformen auseinander und entscheiden auf dieser Basis über deren didaktisch sinnvollen Einsatz**. Unsere Studiengänge sind durchgängig kompetenzorientiert gestaltet und fördern das selbstständige flexible Studieren. In den Lehrveranstaltungen werden Kommunikation und Kooperation zwischen den Studierenden und zwischen Studierenden und Lehrenden gefördert. Offene und herausfordernde Lehr-/Lernsituationen sind in den Curricula verankert. Die Prüfungsformen sind so zugeschnitten, dass sie auch zur Überprüfung der fachübergreifenden Schlüsselkompetenzen der Studierenden geeignet sind.

Der situationsabhängige Einsatz von analogen, digitalen und hybriden Lehr-, Lern- und Prüfungsformaten (inkl. Lehrveranstaltungsaufzeichnungen) reduzieren Barrieren und flexibilisieren das Studium (zeitlich, örtlich und im Hinblick auf die individuelle Geschwindigkeit).

Zur offenen und vielfältigen Lehr- und Lernkultur an der TU Darmstadt gehört ganz wesentlich der Blick über nationale Grenzen hinaus. Unsere Studierenden werden dabei gefördert, **vielfältige internationale Studiererfahrungen** zu machen. Wir streben an, allen Studierenden physische und virtuelle Mobilität zu ermöglichen. Dazu gehören sowohl studienbezogene Auslandsaufenthalte als auch ein virtuelles oder hybrides Auslandsstudium, gemeinsame virtuelle Lehrveranstaltungen mit internationalen Partneruniversitäten sowie die fachinhaltliche Integration von internationalen, interkulturellen und sprachlichen Aspekten in Studium und Lehre vor Ort in Darmstadt.

Eine besondere Chance für die Internationalisierung von Studium und Lehre an der TU Darmstadt bietet die Entwicklung von realen und virtuellen Formaten im Rahmen des europäischen Universitätsverbundes Unite! Einen wichtigen Beitrag leisten auch englischsprachige Studiengänge, die auf Masterniveau bereits an allen Fachbereichen eingeführt sind.

Die Qualität von Studium und Lehre bemisst sich vor allem danach, inwieweit die intendierten Kompetenzen, die für eine verantwortungsvolle wissenschaftliche, berufliche und gesellschaftliche Praxis benötigt werden, durch die Studierenden erworben werden und die Studiengänge in der vorgesehenen Regelstudienzeit studiert werden können. An der Weiterentwicklung von Studium und Lehre sind sowohl Studierende als auch Lehrende beteiligt. Die Qualitätskultur und das Qualitätsmanagement der TU Darmstadt zeichnen sich durch ihre **Offenheit für konstruktive Kritik und studentische Mitgestaltung mit dem Ziel einer kontinuierlichen Qualitätsverbesserung von Studium und Lehre aus**. Über das Instrument der Studierendenbefragung und flächendeckende Lehrveranstaltungsevaluationen sowie über die Mitwirkung in universitären Gremien gestalten Studierende das Hochschulstudium unserer Universität mit.

Durch die im Jahr 2017 erfolgte Systemakkreditierung wurde der TU Darmstadt bestätigt, dass ihr auf Transparenz und Partizipation basierendes integriertes Qualitätsmanagement (inQM) die externen und internen Qualitätsanforderungen für die Entwicklung und Weiterentwicklung von Studiengängen erfüllt. Das integrierte Qualitätsmanagement der Universität wird in regelmäßigen Abständen überarbeitet und einer externen Begutachtung unterzogen.

Wertschätzender Umgang

Studium und Lehre an der TU Darmstadt werden durch einen wertschätzenden Umgang miteinander getragen.

Dies bedeutet, dass Lehrende, Studierende und alle weiteren im Lehrbetrieb tätigen Mitglieder der TU Darmstadt sich mit Respekt begegnen und auf Augenhöhe kommunizieren. Die Akteur:innen nehmen sich ausreichend Zeit für den Dialog miteinander und sind offen für Kritik. Durch eine wertschätzende Haltung tragen sie zur Schaffung einer fehlerfreundlichen und angstfreien Lehr- und Lernumgebung bei, die kreative und innovative Lösungen in Studium und Lehre befördert.

Ein wertschätzender Umgang bedeutet im Hinblick auf Diversität, dass wir die Vielfalt unserer Studierenden und Lehrenden unterstützen und dass alle eine gerechte Chance zur Erreichung ihrer individuellen Ziele erhalten. Im Sinne von Respekt, Partizipation und Inklusion setzen sich die Mitglieder der TU Darmstadt aktiv für Chancengerechtigkeit und Diskriminierungsfreiheit ein.

Lehrende verfügen über die Kompetenz, in der Gestaltung ihrer Lehre Diversitätsaspekte wie Geschlecht, Nationalität, Sprache, ethnische Herkunft, Religion oder Weltanschauung, körperlichen Fähigkeiten, Alter, soziale Herkunft und sexuelle Orientierung zu berücksichtigen. In Konfliktfällen stehen Anlaufstellen zur Verfügung (z.B. Beschwerdemanagement, Antidiskriminierungsstelle).

Gute Studierbarkeit

Die Bachelor-, Master-, Lehramts- und Weiterbildungsstudiengänge der TU Darmstadt zeichnen sich durch gute Studierbarkeit aus.

Gute Studierbarkeit bedeutet, dass organisatorische und strukturelle Rahmenbedingungen herrschen, die ein reibungsloses Studium ermöglichen. Die einzelnen Studienmodule und Prüfungen greifen ineinander und umfassen einen angemessenen Workload. Die Studien- und Prüfungspläne sind zeitlich so angelegt, dass die Lern- und Arbeitsbelastung der Studierenden angemessen über das Jahr verteilt ist. Die Prüfungen sind so organisiert, dass Prüfungswiederholungen nach Möglichkeit nicht studienzeitverlängernd wirken. Studierende erhalten außerdem die Gelegenheit, freiwillige Zusatzleistungen zu erbringen.

Die organisatorischen und strukturellen Rahmenbedingungen sind außerdem so ausgestaltet, dass die Lebenssituationen unserer Studierenden möglichst gut mit dem Hochschulstudium vereinbart werden können. Die breitflächige Etablierung von virtuellen (asynchronen) und hybriden Lehr- und Prüfungsformaten unterstützt diesen Anspruch. Darüber hinaus sind die Studien- und Prüfungspläne so beschaffen, dass durch Anpassungen der Studiendauer die Vereinbarkeit mit Erziehung und Pflege oder mit Erwerbsarbeit möglich ist. Auch das Studium mit schwerer (chronischer) Krankheit oder körperlicher Beeinträchtigung wird durch geeignete Maßnahmen zum Nachteilsausgleich, durch den Ausbau einer inklusiven Infrastruktur und technischer Hilfsmittel gefördert.

Die Studiengänge der TU Darmstadt lassen Raum für die individuelle Gestaltung des Studienverlaufs. Dazu gehören die Möglichkeit, im Rahmen der Studienordnung individuelle inhaltliche Schwerpunkte setzen zu können oder die Entscheidung über die Integration von Auslandsaufenthalten. Außerdem können Studierende ihren Studien- und Prüfungsumfang pro Semester reduzieren, in dem sie dauerhaft oder vorübergehend in ein Teilzeitstudium wechseln.

Die förderlichen Rahmenbedingungen und der kontinuierliche wertschätzende, wissenschaftliche Austausch zwischen den Lehrenden und den Studierenden der TU Darmstadt schaffen ein motivierendes Studienklima und ermöglichen ein anspruchsvolles Studium.

Ziel aller Fach- und Studienbereiche der TU Darmstadt ist es, dass ein möglichst hoher Prozentsatz unserer Bachelor- und Masterstudierenden einen unseren Zielen entsprechenden Abschluss erreicht. Gute Studierbarkeit bedeutet in diesem Kontext, dass das Studium in angemessener Zeit absolviert werden kann.

Gute Studierbarkeit bedeutet auch, dass studienbezogene Auslandserfahrungen nahtlos in die individuellen Studienverläufe integriert werden können. Die Fach- und Studienbereiche der TU Darmstadt regen die Auslandsorientierung ihrer Studierenden an und fördern sie durch das Angebot von mindestens einsemestrigen Auslandsaufenthalten. Mit Partneruniversitäten werden dazu besondere Vereinbarungen getroffen mit dem Ziel, einen Studienabschluss in der Regelstudienzeit zu ermöglichen. Die im Rahmen dieser Studienzeiten an Partneruniversitäten erbrachten Leistungen werden an der TU Darmstadt anerkannt und angerechnet. Dies gilt auch für Studienleistungen, die über virtuelle Lehrangebote an Partneruniversitäten erworben wurden.

Die TU Darmstadt unterstützt Studium und Lehre durch eine gute wissenschaftliche, technische, räumliche und soziale Infrastruktur, die für das Erreichen der Kompetenzziele förderlich ist und eine flexible Studiengestaltung sowie eine starke Individualisierung der Lernwege ermöglicht. Das beinhaltet die Bereitstellung geeigneter Räume für Lehrveranstaltungen, für das Selbststudium und für die Arbeit von studentischen Projekt- und Arbeitsgruppen sowie die gute Ausstattung von Bibliotheken, Medien- und Lernzentren an der TU Darmstadt. Studium und Lehre werden auch durch die Bereitstellung einer geeigneten sozialen Infrastruktur gefördert. Dazu gehören das Angebot von Räumlichkeiten zum sozialen Austausch oder für studentische Initiativen genauso wie universitätseigene Betreuungsangebote für Studierende mit Kind. Zur Realisierung des vorgesehenen virtuellen und hybriden Lehrangebots und zur Unterstützung unserer Studierenden auf ihrem Weg zur *Digital Literacy* steht eine geeignete technische und räumliche Infrastruktur zur Verfügung. Dazu gehört die Ausrüstung von Hörsälen mit geeigneter Aufzeichnungstechnik, die flächendeckende Bereitstellung von geeigneter Software, der Ausbau und der Schutz ausreichender Netzkapazitäten oder die Bereitstellung von Räumlichkeiten auf dem Campus, die den Wechsel zwischen virtuellen Lehrveranstaltungen und Lehrveranstaltungen in Präsenz flexibel erlauben.

Das Studium an der TU Darmstadt wird durch systematisch verzahnte und zielgruppenspezifische Beratungsangebote unterstützt (u.a. Frauen, Studienanfänger:innen, internationale Studierende, Studierende mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen, Teilzeitstudierende, Studierende mit Kind). Diese sind für die Studierenden übersichtlich dargestellt und leicht zugänglich. Die Lehrenden, die Fach- und Studienbereiche und die TU Darmstadt insgesamt bieten lernförderliche Studienberatungen an. Außerdem gibt es themen- oder kompetenzspezifische Angebote, wie beispielsweise die Beratung zu wissenschaftlichem Schreiben.

Weiterhin verfügt die TU Darmstadt über ein gut ausgebautes Angebot an Vorbereitungs- und Begleitprogrammen, das von unserer heterogenen Studierendenschaft nach Bedarf belegt werden kann. Dazu gehören studienvorbereitende Kurse in Mathematik und anderen Fächern, studienvorbereitende Programme für internationale Studierende auf Bachelor- und Masterniveau, studentische und professorale Mentoring-Programme in der Studieneingangsphase (in den Fachbereichen und zielgruppenspezifisch). Internationale Studiererfahrungen unserer Studierenden werden durch Angebote von Sprachkursen und Formate zum Erwerb interkultureller Kompetenzen vorbereitet.

Zur guten Studierbarkeit gehört, dass Übergänge zwischen Schule und Universität, zwischen Bachelor- und Masterstudium sowie zwischen Studium und Berufspraxis an der TU Darmstadt sinnvoll gestaltet und unterstützt werden. Potentielle Studieninteressierte für die Bachelorstudiengänge werden durch enge Kooperationen mit den Schulen und das Angebot von Informationsveranstaltungen für ein Studium an der TU Darmstadt geworben. Über die Möglichkeit zur Durchführung von Online-Self-Assessments (OSAs) und Mitmachformate für Schüler:innen verdeutlicht die TU Darmstadt vor Studienbeginn, welche Kompetenzen und Orientierungen für bestimmte Studiengänge notwendig sind. Die Fach- und Studienbereiche der TU Darmstadt bieten flächendeckend Willkommens- und Beratungsgespräche (oder in zulassungsbeschränkten Studiengängen Auswahlverfahren) für Studieninteressierte an.

In der Studieneingangsphase sind neben Orientierungsveranstaltungen, mit denen die Studierenden im Fach ankommen, besonders intensive Formen von betreuter Kleingruppenarbeit, besonders motivierende Veranstaltungen (z.B. Studienprojekte und Veranstaltungen, die Schlüsselkompetenzen für das Studium fördern) und ein gut funktionierendes Mentoring System (mit studentischen und/oder professoralen Mentor:innen) implementiert.

Desgleichen ist das Ziel des Studiums an der TU Darmstadt eine möglichst hohe Übergangsquote vom Bachelor- ins Masterstudium zu erreichen; Bachelor-Absolvent:innen werden zur Aufnahme eines Masterstudiums ermutigt und durch geeignete Beratungsangebote in den Fachbereichen begleitet. Der Übergang von einem Bachelorstudiengang zum Masterstudium kann flexibel gestaltet werden.

Der Übergang zwischen Studium und Berufspraxis wird durch geeignete Beratungsangebote begleitet.

Satzung des Zentrums für Lehrkräftebildung (ZfL) der Technischen Universität Darmstadt

vom 18.07.2022



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Aufgrund der Genehmigung des Präsidiums der TU Darmstadt vom 28.07.2022 wird die Satzung des Zentrums für Lehrkräftebildung (ZfL) der Technischen Universität Darmstadt an der Technischen Universität Darmstadt (TU Darmstadt) bekannt gemacht.

Darmstadt, den 28. Juli 2022

gez.
Die Präsidentin der TU Darmstadt
Professorin Dr. Tanja Brühl

Präambel

Das Zentrum für Lehrkräftebildung ist eine zentrale Einrichtung der TU Darmstadt und koordiniert die Belange der Lehramtsstudiengänge und setzt sich für die Belange der Lehramtsstudierenden an der TU Darmstadt ein. Es versteht sich darüber hinaus als Forum für eine aktive Vernetzung aller an Themen der Lehrkräftebildung in Lehre, Fachdidaktik und Forschung interessierten Akteure. Es dient als Schnittstelle für Kooperationspartner in Lehramtsfragen und setzt Impulse zur Weiterentwicklung des Lehramtsstudiums an der TU Darmstadt und in Hessen.

§1 Einrichtung

- (1) Zur Organisation des ZfL erlässt das Präsidium im Einvernehmen mit dem Senat gemäß §11 der Grundordnung der TU Darmstadt vom 06.-07.2016 ¹ die folgende Satzung.
- (2) Diese Satzung regelt Rechtsform und Aufgaben des ZfL, soweit die Grundordnung, das Technische Universität Darmstadt-Gesetz oder das HHG keine Regelung treffen.
- (3) Die Präsidentin oder der Präsident ordnet einem Mitglied des Präsidiums das Ressort „Lehrkräftebildung“ zu.

§2 Ziele und Aufgaben des ZfL

- (1) Das ZfL koordiniert die Lehrkräftebildung an der TU Darmstadt mit dem Ziel der Unterstützung der an der Lehrkräftebildung beteiligten Fächer und Fachbereiche und der Qualitätssicherung der Lehramtsstudiengänge. Es unterstützt die an der Lehrkräftebildung beteiligten Fachbereiche bei der Entwicklung neuer Ordnungen von Studiengängen bzw. lehramtsspezifischer Module innerhalb übergreifender Ordnungen und gibt hierzu vor der Weitergabe an den Senatsausschuss Lehre und den Senat ein Votum ab. Es verantwortet gemeinsam mit den an der Lehrkräftebildung beteiligten Fachbereichen die Qualitätssicherung in den Lehramtsstudiengängen, beispielsweise durch Stellungnahme zu externen Evaluationen und zu lehramtsspezifischen Modulen innerhalb von Ordnungen für Lehramtsstudiengänge und indem die Mitglieder regelmäßig über die Qualitätssicherung der Lehramtsstudiengänge in den Fachbereichen berichten sowie Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation präsentieren.
- (2) Die Qualitätssicherung der Lehramtsstudiengänge ist hinsichtlich der Fachanteile in der Institutionellen Evaluation (InEv) der jeweiligen Fachbereiche integriert. Hier übernimmt das ZfL Beratungsfunktionen für die Fachbereiche. Zusätzlich übernimmt das ZfL die Abstimmung hinsichtlich übergreifender Strukturfragen des Lehramts und organisiert die Zusammenarbeit der Fachbereiche in der Qualitätssicherung der Studiengänge für das Lehramt.
- (3) Es macht Vorschläge zur Organisation und Weiterentwicklung der Lehrkräftebildung an der TU Darmstadt und bringt sich in Zielvereinbarungsprozesse mit den lehramtsführenden Fachbereichen ein.
- (4) Das ZfL kann in jede Berufungskommission auf Anforderung der Fachbereiche zur Besetzung einer Professur mit Aufgaben in der Lehrkräftebildung bis zu 2 beratende Mitglieder entsenden, die nicht Mitglieder des ZfL sein müssen.
- (5) Es unterstützt die Lehr-/Lern-Forschung, insbesondere die Schul- und Unterrichtsforschung, sowie die fachdidaktische Forschung durch interdisziplinäre Vernetzung.

¹ Satzungsbeilage 2017-IV, Seite 1 ff

-
- (6) Es koordiniert die schulischen und außerschulischen Praxisphasen und den Erlass der Praktikumsordnung in Absprache mit den an der Lehrkräftebildung beteiligten Fachbereichen.
 - (7) Es berät und bündelt universitäre Angebote zur Lehrkräftefort- und -weiterbildung und fördert projektbezogene Kooperationen zwischen Universität und Schulwesen sowie weiteren Bildungseinrichtungen.
 - (8) Es bietet Beratung im Bereich der Lehramtsstudiengänge im Hinblick auf fachübergreifende Themen an.
 - (9) Es unterstützt die Kommunikation zwischen den für die verschiedenen Phasen der Lehrkräftebildung zuständigen Institutionen, d.h. der Universität, der Hessischen Lehrkräfteakademie, den regionalen Studienseminaren, den staatlichen Schulämtern, Einrichtungen der Lehrkräftefortbildung, dem beruflichen Bildungswesen und den Schulen.

§3 Mitglieder

- (1) Als Mitglieder des ZfL werden aus dem Kreis der Mitglieder der Fachbereiche, die ein Fach nach §§ 12, 13 HLbG² verantworten, für jedes Fach jeweils eine Lehramtsbeauftragte/ein Lehramtsbeauftragter benannt. Dabei wird für Fächer, die sowohl im Studium für das Lehramt an Gymnasien als auch im Studium für das berufliche Lehramt angeboten werden, jeweils nur eine Lehramtsbeauftragte/ein Lehramtsbeauftragter benannt. Neben den Lehramtsbeauftragten gehören dem ZfL 6 Personen aus der Gruppe der Studierenden, 2 Personen aus der Gruppe der Wissenschaftlichen Mitglieder und 2 Personen aus der Gruppe der Administrativ-technischen Mitglieder an, die vom Präsidium auf Vorschlag des Senats benannt werden. Auch Studiendekan/innen können Lehramtsbeauftragte sein. Den Fachbereichen steht es frei, eine eigene Lehramtsbeauftragte oder einen eigenen Lehramtsbeauftragten als „Studiendekan/in für das Lehramt“ zu bezeichnen. Lehramtsbeauftragte müssen über die von der Hessischen Lehrkräfteakademie vergebene Prüfungsberechtigung für die Erste Staatsprüfung verfügen oder sind prüfungsberechtigt in Modulen der B.Ed.- und/oder M.Ed.-Studiengänge gemäß §10 Abs. 2 der Allgemeinen Prüfungsbestimmungen (APB)³ i.d.F. vom 01.06.2016 oder können eine Abschlussarbeit nach §26 Abs. 2 APB i.d.F. vom 13.01.2022 betreuen.
- (2) Der Vorschlag für die Vertreterinnen bzw. Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Vertreterinnen bzw. Vertreter der Gruppe administrativ-technischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Gruppe der Studierenden werden in entsprechender Anwendung des § 40 Abs. 2 Wahlordnung i.d.F. vom 02.05.2018⁴ erstellt. Aus der Gruppe der Studierenden sollen dem ZfL jeweils drei Studierende aus den Lehramtsstudiengängen Lehramt an Gymnasien sowie Lehramt an beruflichen Schulen (Studiengang für gewerblich-technische Bildung B.Ed. / Masterstudiengang für berufliche Schulen M.Ed.) angehören.
- (3) Die Amtszeiten betragen für die Gruppe der Studierenden ein Jahr; die Amtszeit der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Eine erneute Amtszeit ist möglich. Alle Mitglieder verfügen über das volle Stimmrecht. Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig.
- (4) Als beratendes Mitglied gehören dem ZfL das für die Lehrkräftebildung zuständige Präsidiumsmitglied sowie die Leitung der ZfL-Geschäftsstelle an. Das ZfL kann fallweise oder dauernd beratende weitere Mitglieder hinzuziehen.

² Hessisches Lehrerbildungsgesetz in der Fassung vom 13.Mai 2022; (GVBl. S. 286)

³ Allgemeine Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt (APB) in der Fassung vom 13.01.2022, Satzungsbeilage 2022-I, Seite 4

⁴ Satzungsbeilage 2018-VII S. 26 ff

-
- (5) Als ständige Gäste gehören dem ZfL Koordinator/innen bzw. Leitungen von Studienbüros, die Leitung der Prüfungsstelle Darmstadt der Hessischen Lehrkräfteakademie, sowie Leitungen der Studienseminare für das Gymnasium und für berufliche Schulen Darmstadt an.
 - (6) Eine Mitgliedschaft im ZfL endet mit dem Ende der Amtszeit, durch Rücktritt oder Ende der Mitgliedschaft in der TU Darmstadt. Fachbereiche/ Fächer bzw. die entsprechenden Statusgruppen sorgen dann für eine Nachbesetzung.

§4 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wirkt unter der Leitung des Direktoriums gemeinsam auf die Erfüllung der in § 2 genannten Aufgaben und Ziele des ZfL hin. Sie wählt die für das ZfL- Direktorium vorzuschlagenden und gemäß § 5 Abs. 1 zu bestellenden Personen.
- (2) Der Mitgliederversammlung des Zentrums für Lehrkräftebildung der TU Darmstadt gehören die Mitglieder gemäß §3 Abs. 1 mit Stimmrecht sowie die beratenden Mitglieder und Gäste gemäß §3 Abs. 4 und Abs. 5 an. Die Mitgliederversammlung des Zentrums wird regelmäßig mindestens zweimal im Studienjahr durch das Direktorium einberufen.
- (3) Das ZfL kann mit dem Präsidium eine Zielvereinbarung abschließen.

§5 Direktorium

- (1) Das Zentrum für Lehrkräftebildung hat eine Direktorin bzw. einen Direktor sowie eine stellvertretende Direktorin bzw. einen stellvertretenden Direktor. Beide werden auf Vorschlag der ZfL-Mitgliederversammlung vom Präsidium für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Eine erneute Bestellung ist möglich. Die verschiedenen an der TU vorhandenen Lehramts-Formen (z.B. L3, L4) sollten vertreten sein.
- (2) Die Direktorin bzw. der Direktor des ZfL vertritt das ZfL nach innen und außen und organisiert in Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung die Arbeit des ZfL. Insbesondere beruft die Direktorin bzw. der Direktor die Sitzungen der ZfL-Mitgliederversammlung gemäß §4 ein und leitet diese.
- (3) Das ZfL kann mit dem Präsidium eine Zielvereinbarung abschließen.

§6 Geschäftsstelle

- (1) Die ZfL-Geschäftsstelle hat eine hauptamtliche Geschäftsführung und setzt mit dem Direktorium sowie gemeinsam mit den Mitgliedern die in dieser Satzung genannten Ziele und Aufgaben des ZfL um. Die organisatorische Zuordnung der Geschäftsstelle legt das Präsidium fest.
- (2) Die ZfL-Geschäftsführung unterstützt die Direktorin bzw. den Direktor bei der Vorbereitung sowie Durchführung der Mitgliederversammlung gemäß §4 und berichtet der Mitgliederversammlung über die Aktivitäten der Geschäftsstelle.
- (3) Die ZfL Geschäftsstelle übernimmt im Rahmen der Qualitätssicherung der Lehramtsstudiengänge, insbesondere nach § 2 Abs. 2, Beratungsfunktionen für die Fachbereiche und gibt Stellungnahmen zu Selbstberichten, ZV-Entwürfen etc. ab und übernimmt die operativen Aufgaben nach § 2 Abs. 2 S. 3.

§7 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in der Satzungsbeilage der Technischen Universität Darmstadt in Kraft.
- (2) Frühere Ordnungen und Beschlüsse zum ZfL treten mit In-Kraft-Treten dieser Satzung/ GO außer Kraft.

Darmstadt, den 28. Juli 2022

gez.

Die Präsidentin der TU Darmstadt
Professorin Dr. Tanja Brühl

Rahmenordnung für die Kooperationsstudiengänge Master Politische Theorie und Master Internationale Studien/Friedens- und Konfliktforschung mit dem Abschluss „Master of Arts“ (M.A)

vom 13. Juni 2022

In Kraft-Treten der Ordnung am 01.10.2022



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Beschluss des Fachbereichsrats des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main am 13.06.2022

Beschluss des Fachbereichsrats des Fachbereichs Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften der TU Darmstadt am 05.05.2022

Aufgrund der Genehmigung des Präsidiums der TU Darmstadt vom 11. Oktober 2022 und des Präsidiums der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 30. August 2022 wird die Rahmenordnung des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main und des Fachbereichs Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften der Technischen Universität Darmstadt für die Kooperationsstudiengänge Master Politische Theorie und Master Internationale Studien/Friedens- und Konfliktforschung mit dem Abschluss „Master of Arts“ (M.A) vom 13. Juni 2022 (RO FB03GU-TUD) bekannt gemacht.

Darmstadt, 11. Oktober 2022

gez.

Die Präsidentin der TU Darmstadt

Prof. Dr. Tanja Brühl

UniReport



Rahmenordnung des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main und des Fachbereichs Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften der Technischen Universität Darmstadt für die Kooperationsstudiengänge Master Politische Theorie und Master Internationale Studien/Friedens- und Konfliktforschung mit dem Abschluss „Master of Arts“ (M.A) vom 13. Juni 2022 (RO FB03GU-TUD)

Genehmigt vom Präsidium am 30. August 2022

Aufgrund der §§ 25, 50 Absatz 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom Hessischen Hochschulgesetz vom 14. Dezember 2021, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung und Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 1. April 2022 (GVBl. S. 184, 204), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main am 13. Juni 2022 die folgende Rahmenordnungen für die Kooperationsstudiengänge mit der TU Darmstadt beschlossen. Diese Rahmenordnung hat das Präsidium der Johann Wolfgang Goethe-Universität gemäß § 43 Absatz 5 Hessisches Hochschulgesetz am 30. August 2022 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Ordnung (RO: § 1)
- § 2 Zweck der Masterprüfung (RO: § 2)
- § 3 Akademischer Grad (RO: § 3)
- § 4 Regelstudienzeit (RO: § 4)
- § 5 Auslandsstudium (RO: § 5)
- § 6 Ziele der Studiengänge (RO: § 6)
- § 7 Studienbeginn (RO: § 7)
- § 8 Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang (RO: § 9)
- § 9 Studienaufbau; Modularisierung (RO: § 11)
- § 10 Modulverwendung (RO: § 12)
- § 11 Praxismodule (RO: § 13)
- § 12 Modulbeschreibungen/Modulhandbuch (RO: § 14)
- § 13 Umfang des Studiums und der Module; Kreditpunkte (CP) (RO: § 15)
- § 14 Lehr- und Lernformen; Zugang zu Modulen (RO: § 16)
- § 15 Teilnahmenachweise und Studienleistungen (RO: § 17)
- § 16 Studienverlaufsplan; Informationen (RO: § 18)
- § 17 Studienberatung; Orientierungsveranstaltung (RO: § 19)
- § 18 Akademische Leitung und Modulbeauftragte (RO: § 20)
- § 19 Prüfungsausschuss; Prüfungsamt; Prüfungsverwaltungssystem (RO: § 21)
- § 20 Aufgaben des Prüfungsausschusses (RO: § 22)
- § 21 Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer (RO: § 23)

Abschnitt V: Prüfungsvoraussetzungen und –verfahren

- § 22 Erstmeldung und Zulassung zu den Masterprüfungen (RO: § 24)
- § 23 Prüfungszeitpunkt und Meldeverfahren (RO: § 25)
- § 24 Versäumnis und Rücktritt von Modulprüfungen (RO: § 26)
- § 25 Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderung; besondere Lebenslagen (RO: § 27)
- § 26 Verpflichtende Studienfachberatung; zeitliche Vorgaben für das Ablegen der Prüfungen (RO: § 28)

§ 27 Täuschung und Ordnungsverstoß (RO: § 29)

§ 28 Mängel im Prüfungsverfahren (RO: § 30)

§ 29 Anerkennung von Leistungen (RO: § 31)

§ 30 Anrechnung von außerhalb einer Hochschule erworbenen Kompetenzen (RO: § 32)

Abschnitt VI: Durchführungen der Modulprüfungen

§ 31 Modulprüfungen (RO: § 33)

§ 32 Mündliche Prüfungsleistungen (RO: § 34)

§ 33 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Aufsichtsarbeiten (RO: § 35)

§ 34 Hausarbeiten, Take-Home-Exams und sonstige schriftliche Ausarbeitungen, z.B. Protokolle (RO: § 36)

§ 35 Portfolio (RO: § 37)

§ 36 Projektarbeiten (RO: § 38)

§ 37 Fachpraktische Prüfungen und andere Prüfungsformen (RO: § 39)

§ 38 Masterarbeit (RO: §§ 40, 41)

Abschnitt VII: Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen; Bildung der Noten und der Gesamtnote; Nichtbestehen der Gesamtprüfung

§ 39 Bewertung/Benotung der Studien- und Prüfungsleistungen; Bildung der Noten und der Gesamtnote (RO: § 42)

§ 40 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen; Notenbekanntgabe (RO: § 43)

§ 41 Zusammenstellung des Prüfungsergebnisses (Transcript of Records) (RO: § 44)

Abschnitt VIII: Wechsel von Wahlpflichtmodulen; Wiederholung von Prüfungen; Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

§ 42 Wechsel von Wahlpflichtmodulen (RO: § 45)

§ 43 Wiederholung von Prüfungen; Freiversuch; Notenverbesserung (RO: § 46)

§ 44 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen (RO: § 47)

Abschnitt IX: Prüfungszeugnis; Urkunde und Diploma Supplement

§ 45 Prüfungszeugnis (RO: § 48)

§ 46 Masterurkunde (RO: § 49)

§ 47 Diploma Supplement (RO: § 50)

Abschnitt X: Ungültigkeit der Masterprüfung; Prüfungsakten; Einsprüche und Widersprüche

§ 48 Ungültigkeit von Prüfungen (RO: § 51)

§ 49 Einsicht in Prüfungsakten; Aufbewahrungsfristen (RO: § 52)

§ 50 Einsprüche und Widersprüche (RO: § 53)

Abschnitt XI: Schlussbestimmungen

§ 51 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen (RO: § 54)

Abkürzungsverzeichnis:

GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen
HessHG	Hessisches Hochschulgesetz vom 14. Dezember 2021, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung und Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 1. April 2022 (GVBl. S. 184, 204)
HImmaVO	Hessische Immatrikulationsverordnung vom 24. Februar 2010 (GVBl. I, S. 94), zuletzt geändert am 24. Oktober 2018 (GVBl. S. 651)
RO	Rahmenordnung für gestufte und modularisierte Studiengänge der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 30. April 2014 in der Fassung vom 15. Juli 2020
RO FB03GU-TUD	Rahmenordnung des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main und des Fachbereichs Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften der Technischen Universität Darmstadt für die Kooperationsstudiengänge Master Politische Theorie und Master Internationale Studien/Friedens- und Konfliktforschung mit dem Abschluss „Master of Arts“ (M.A) vom 13. Juni 2022

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Ordnung (RO: § 1)

(1) Diese Ordnung enthält die studiengangspezifischen Regelungen für die Masterstudiengänge Politische Theorie und Internationale Studien/ Friedens- und Konfliktforschung, des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften, die gemeinsam mit dem Fachbereich Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften der Technischen Universität Darmstadt unter der Beteiligung der Hessischen Stiftung Friedens- und Konfliktforschung angeboten werden. Sie gilt in Verbindung mit der Rahmenordnung für gestufte und modularisierte Studiengänge der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main (nachfolgend Goethe-Universität) vom 30. April 2014 in der Fassung vom 15. Juli 2020, UniReport Satzungen und Ordnungen vom 22. Dezember 2020, nachfolgend Rahmenordnung (RO) genannt und enthält im Anhang die studiengangspezifischen Regelungen für die in den Geltungsbereich dieser Ordnung fallenden Masterstudiengänge des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften.

(2) Die studiengangspezifischen Anhänge regeln für den jeweiligen Studiengang insbesondere die Gliederung des Studiums, den geeigneten Zeitrahmen für ein Auslandsstudium, die Ziele des Studiengangs, den Studienbeginn, Voraussetzungen für die Zulassung, Aufbau des Studiengangs und der Module, Vergabe von Studiennachweisen und die Zulassungsvoraussetzung zur Masterprüfung. Sie enthalten die Modulbeschreibungen für den jeweiligen Studiengang. Die studiengangspezifischen Anhänge sind Bestandteil dieser Ordnung.

§ 2 Zweck der Masterprüfung (RO: § 2)

(1) Das Masterstudium schließt mit einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss ab. Die Masterprüfung dient der Feststellung, ob die Studierenden das Ziel des Masterstudiums erreicht haben. Die Prüfungen erfolgen kumulativ, das heißt die Summen der Modulprüfungen in dem jeweiligen Masterstudiengang einschließlich der Masterarbeit bilden zusammen die Masterprüfung.

(2) Durch die kumulative Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende hinreichende Kenntnisse im Studienfach erworben hat und die Zusammenhänge des Faches überblickt, sowie ob sie oder er die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse selbstständig anzuwenden sowie auf den Übergang in die Berufspraxis vorbereitet ist.

§ 3 Akademischer Grad (RO: § 3)

Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleihen der Fachbereich Gesellschaftswissenschaften der Goethe-Universität und die Technische Universität Darmstadt den akademischen Grad eines Master of Arts, abgekürzt als M.A.

§ 4 Regelstudienzeit (RO: § 4)

(1) Die Regelstudienzeit für die Masterstudiengänge Politische Theorie und Internationale Studien/Friedens- und Konfliktforschung beträgt einschließlich aller Prüfungen und der Masterarbeit vier Semester. Das Masterstudium kann in kürzerer Zeit abgeschlossen werden.

(2) Sind für die Herbeiführung der Gleichwertigkeit eines Abschlusses für den Zugang zum Masterstudiengang gemäß § 8 Absatz 3 Auflagen von mehr als 7 CP bis höchstens 37 CP erteilt worden, verlängert sich die Studienzeit um ein Semester.

(3) Bei den Masterstudiengängen Politische Theorie und Internationale Studien/ Friedens- und Konfliktforschung handelt es sich um konsekutive Masterstudiengänge. Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester).

(4) Im Rahmen der Masterstudiengänge Politische Theorie und Internationale Studien/ Friedens- und Konfliktforschung sind 120 Kreditpunkte – nachfolgend CP – gemäß § 13 zu erreichen.

(5) Der Fachbereich Gesellschaftswissenschaften der Goethe-Universität, der Fachbereich Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften der Technischen Universität Darmstadt und andere an den Studiengängen des Fachbereichs beteiligte Fachbereiche und kooperierende Einrichtungen stellen auf Grundlage der studiengangspezifischen Anhänge ein Lehrangebot bereit und sorgen für die Festsetzung geeigneter Prüfungstermine, so dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 5 Auslandsstudium (RO: § 5)

(1) Es wird empfohlen, im Verlauf des Masterstudiums für mindestens ein Semester an einer Universität im Ausland zu studieren bzw. einen entsprechenden Auslandsaufenthalt einzuplanen. Dafür können die Verbindungen der Goethe-Universität und des Fachbereich Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften der Technischen Universität Darmstadt mit ausländischen Universitäten genutzt werden, über die in der Studienfachberatung und im Bereich Studium Lehre Internationales Auskunft erteilt wird.

(2) Die studiengangspezifischen Anhänge regeln jeweils, in welchem Semester ein Auslandsstudium/Auslandsaufenthalt empfohlen oder ggf. obligatorisch vorgesehen ist. Die für diesen Zeitraum vorgesehenen Module sind besonders gut geeignet, um an ausländischen Hochschulen absolviert und für das Studium an der Goethe-Universität angerechnet zu werden.

§ 6 Ziele der Studiengänge (RO: § 6)

Die Ziele der Masterstudiengänge und die damit verbundenen Qualifikationen und möglichen Berufsfelder werden in den studiengangspezifischen Anhängen dargelegt.

§ 7 Studienbeginn (RO: § 7)

In den studiengangspezifischen Anhängen ist geregelt, ob das Studium im jeweiligen Masterstudiengang nur zum Wintersemester oder auch zum Sommersemester begonnen werden kann.

§ 8 Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang (RO: § 9)

(1) Bewerbungen auf Zulassung zu den in dieser Ordnung geregelten Masterstudiengängen sind beim Prüfungsausschuss oder einer von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Goethe-Universität näher bezeichneten Stelle einzureichen. Der Prüfungsausschuss regelt die Einzelheiten des Bewerbungsverfahrens und entscheidet über die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber. Absatz 7 Satz 2 bleibt hiervon unberührt. Sofern für den Masterstudiengang eine Zulassungsbeschränkung besteht, sind die Bestimmungen der Hochschulauswahlsatzung der Goethe-Universität in der aktuell gültigen Fassung zu beachten. Die Regelungen zur Eignungsfeststellung finden dann keine Anwendung.

(2) Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen für die Masterstudiengang sind in den studiengangspezifischen Anhängen geregelt.

(3) Die besonderen Zugangsvoraussetzungen für den jeweiligen Masterstudiengang sind gemäß den Anforderungen des § 9 Absatz 8 und 9 und Anlage 2 RO im studiengangspezifischen Anhang geregelt.

(4) Weitere Zugangsvoraussetzungen, wie insbesondere der Nachweis von Fremdsprachenkenntnissen, regelt ggf. der jeweilige studiengangspezifische Anhang.

(5) Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen entsprechend der „Ordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) für Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung“ in der

jeweils gültigen Fassung einen Sprachnachweis in der Regel auf dem Niveau DSH-2 vorlegen, soweit sie nach der DSH-Ordnung oder des Studiengangspezifischen Anhangs nicht von der Deutschen Sprachprüfung freigestellt sind.

(6) Liegt bei der Bewerbung um einen Masterstudienplatz das Abschlusszeugnis für den Bachelorabschluss noch nicht vor, kann die Bewerbung stattdessen auf einen Immatrikulationsnachweis und auf eine besondere Bescheinigung gestützt werden. Diese muss auf erbrachten Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 80 Prozent der für den Bachelorabschluss erforderlichen CP beruhen, eine vorläufige Durchschnittsnote enthalten, die anhand dieser Prüfungsleistungen entsprechend der jeweiligen Ordnung errechnet ist, und von der für die Zeugniserteilung zuständigen Stelle der bisherigen Hochschule ausgestellt worden sein. Dem Zulassungsverfahren wird die vorläufige Durchschnittsnote zugrunde gelegt, solange nicht bis zum Abschluss des Verfahrens die endgültige Note nachgewiesen wird. Eine Zulassung auf Grundlage der besonderen Bescheinigung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Bachelorzeugnis unverzüglich, spätestens bis zum Ende des ersten Semesters vorgelegt wird. Wird dieser Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung, und die Immatrikulation ist zurückzunehmen.

(7) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen und gegebenenfalls die vorläufige Zulassung nach Absatz 6 entscheidet der Prüfungsausschuss. Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe kann er auch einen Zulassungsausschuss einsetzen. Näheres regelt Anlage 1. Absatz 1 Satz 4 bleibt unberührt.

(8) Liegen die Zugangsvoraussetzungen vor, wird die Studienbewerberin oder der Studienbewerber von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Goethe-Universität zugelassen. Andernfalls erteilt der Prüfungs- oder Zulassungsausschuss einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen schriftlichen Ablehnungsbescheid. Etwaige Auflagen nach Absatz 4 können entweder im Zulassungsbescheid oder mit gesondertem Bescheid des Prüfungs- oder Zulassungsausschusses erteilt werden.

(9) Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterprüfung sind in § 22 geregelt. Danach hat die oder der Studierende bei der Zulassung zur Masterprüfung insbesondere eine Erklärung darüber abzugeben, ob sie oder er bereits eine Zwischenprüfung, eine Diplom-Vorprüfung, eine Bachelorprüfung, eine Masterprüfung, eine Diplomprüfung, eine kirchliche Hochschulprüfung, eine Magisterprüfung oder eine staatliche Abschlussprüfung im jeweiligen Fach oder in einem vergleichbaren Studiengang (Studiengang mit einer überwiegend gleichen fachlichen Ausrichtung) an der Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich gegenwärtig im jeweiligen Fach oder in einem solchen Studiengang in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland befindet.

§ 9 Studienaufbau; Modularisierung (RO: § 11)

(1) Bei allen in dieser Ordnung geregelten Masterstudiengängen handelt es sich um „Ein-Fach-Studiengänge“. Die Masterstudiengänge sind Vollzeitstudiengänge.

(2) Die in dieser Ordnung geregelten Masterstudiengänge sind modular aufgebaut. Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit. Es umfasst ein Set von inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen einschließlich Praxisphasen, Projektarbeiten sowie Selbstlernzeiten und ist einem vorab definierten Lernziel verpflichtet. Module erstrecken sich auf ein bis zwei Semester. In fachlich und didaktisch besonders begründeten Fällen sowie unter Berücksichtigung von dem in jedem Studiengang gewünschten Zeitfenster für Auslandsaufenthalte und Praktika können sich Module auch über mehr als zwei Semester erstrecken. Modulteile der in dieser Ordnung geregelten Masterstudiengänge werden sowohl an der Goethe-Universität Frankfurt am Main, als auch an der Technischen Universität Darmstadt angeboten. Die Studierenden können innerhalb der Module Veranstaltungen aus beiden Universitäten kombinieren, es sei denn die Modulbeschreibung regelt etwas Anderes.

(3) Die Gliederung beziehungsweise der Aufbau des Masterstudiengangs ergibt sich aus den studiengangspezifischen Anhängen.

(4) Module können sein: Pflichtmodule, die obligatorisch sind, darunter die Masterarbeit, oder Wahlpflichtmodule, die aus einem vorgegebenen Katalog von Modulen auszuwählen sind. Weiterhin kann in den hier geregelten Masterstudiengängen ein Optionalmodul enthalten sein, bei dem nach Maßgabe der Modulbeschreibung aus den Angeboten der Goethe-Universität gewählt werden kann und/oder hochschulpolitische Aktivitäten berücksichtigt werden können. Ob ein Optionalmodul vorgesehen ist und welche Veranstaltungsformate und Leistungen angerechnet werden, regeln die studiengangspezifischen Anhänge.

(5) Die Wählbarkeit von Wahlpflichtmodulen kann bei fehlender Kapazität durch Fachbereichsratsbeschlüsse des FB Gesellschaftswissenschaften der Goethe-Universität Frankfurt und des Fachbereichs Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften der Technischen Universität Darmstadt eingeschränkt werden, sofern die inhaltliche Struktur und Ausrichtung des Studiengangs bestehen bleibt. Die Einschränkung ist den Studierenden unverzüglich durch das Dekanat des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften der Goethe-Universität bekannt zu geben. § 16 Absatz 3 findet Anwendung. Durch Beschluss der Fachbereichsräte des FB Gesellschaftswissenschaften der Goethe-Universität Frankfurt und des Fachbereichs Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften der Technischen Universität Darmstadt können ohne Änderung des jeweiligen studiengangspezifischen Anhangs auch weitere Wahlpflichtmodule zugelassen werden, wenn sie von ihrem Umfang und ihren Anforderungen den in dieser Ordnung geregelten Wahlpflichtmodulen entsprechen. § 12 Absatz 4 findet entsprechende Anwendung. § 16 Absatz 3 ist zu beachten.

(6) Die Lehrveranstaltungen in den Modulen werden hinsichtlich ihrer Verbindlichkeit in Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen unterschieden. Pflichtveranstaltungen sind nach Inhalt und Form der Veranstaltung in der Modulbeschreibung eindeutig bestimmt. Wahlpflichtveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die Studierende innerhalb eines Moduls aus einem bestimmten Fachgebiet oder zu einem bestimmten Themengebiet auszuwählen haben.

(7) Sofern einzelne Lehrveranstaltungen auf in einer anderen Sprache als Deutsch angeboten werden, ist dies in der Modulbeschreibung geregelt.

(8) Sofern Lehrveranstaltungen eines Moduls aufeinander aufbauen, sind die Studierenden nach Maßgabe der Modulbeschreibung an die dort angegebene Reihenfolge gebunden.

(9) Die Studierenden haben die Möglichkeit, sich innerhalb der Masterstudiengänge nach Maßgabe freier Plätze weiteren, als den in jeweiligen studiengangspezifischen Anhängen vorgeschriebenen, Modulen einer Prüfung oder einer Leistungskontrolle zu unterziehen (Zusatzmodule). Das Ergebnis der Prüfung wird bei der Bildung der Gesamtnote für die Masterprüfung nicht mit einbezogen.

§ 10 Modulverwendung (RO: § 12)

(1) Sofern Module der Masterstudiengänge aus dem Angebot anderer Studiengänge stammen („Importmodule“, d.h. externe Module), unterliegen sie den Prüfungsregelungen des exportierenden Fachbereichs (Herkunftsordnung). Sie sind in der Anlage der studiengangspezifischen Anhänge aufgeführt. Änderungen werden rechtzeitig durch den Prüfungsausschuss in das Modulhandbuch (vgl. § 12) aufgenommen und auf der studiengangbezogenen Webseite (vgl. § 16 Absatz 3) hinterlegt.

(2) Es gelten die Regelungen des § 12 der Rahmenordnung.

§ 11 Praxismodule (RO: § 13)

Ob und inwiefern in den Masterstudiengängen interne oder externe Praxismodule vorgesehen sind, regeln die studiengangspezifischen Anhänge.

§ 12 Modulbeschreibungen/Modulhandbuch (RO: § 14)

(1) Zu jedem Pflicht- und Wahlpflichtmodul enthalten die studiengangspezifischen Anhänge eine Modulbeschreibung nach Maßgabe von § 14 Absatz 2 RO. Die Modulbeschreibung ist Bestandteil des jeweiligen studiengangspezifischen Anhangs.

(2) Sofern die studiengangspezifischen Anhänge dies vorsehen, werden die Modulbeschreibungen ergänzt durch ein regelmäßig aktualisiertes Modulhandbuch. Dieses enthält zusätzlichen Angaben nach Maßgabe von § 14 Absatz 2 und Anlage 6 RO und dient insbesondere der Information der Studierenden.

(3) Änderungen im Modulhandbuch, welche nicht die Inhalte der Modulbeschreibungen nach Anlage 5 der RO betreffen, sind durch Fachbereichsratsbeschluss rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltungszeit eines Semesters möglich und bis zu diesem Zeitpunkt auf der studiengangbezogenen Webseite bekanntzugeben. Sie dürfen nicht zu wesentlichen Änderungen des Curriculums führen. Das Hochschulrechenzentrum und das für den Studiengang zuständige Prüfungsamt sind rechtzeitig vor Beschlussfassung im Fachbereichsrat zu den Änderungen zu hören. Die Anhörung erstreckt sich ausschließlich auf administrative Inhalte.

(4) Änderungen bei den Importmodulen können durch den anbietenden Fachbereich vorgenommen werden, ohne dass eine Änderung dieser Ordnung notwendig ist. Sie werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig in das Modulhandbuch aufgenommen und auf der studiengangbezogenen Webseite bekannt gegeben.

§ 13 Umfang des Studiums und der Module; Kreditpunkte (CP) (RO: § 15)

(1) Jedem Modul werden in der Modulbeschreibung Kreditpunkte (CP) auf der Basis des European Credit Transfer Systems (ECTS) unter Berücksichtigung der Beschlüsse und Empfehlungen der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz zugeordnet. Die CP ermöglichen die Übertragung erbrachter Leistungen auf andere Studiengänge der Goethe-Universität oder einer anderen Hochschule beziehungsweise umgekehrt.

(2) CP sind ein quantitatives Maß für den Arbeitsaufwand (Workload), den durchschnittlich begabte Studierende für den erfolgreichen Abschluss des entsprechenden Moduls für das Präsenzstudium, die Teilnahme an außeruniversitären Praktika oder an Exkursionen, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs, die Vorbereitung und Ausarbeitung eigener Beiträge und Prüfungsleistungen aufwenden müssen. Ein CP entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Als regelmäßige Arbeitsbelastung werden höchstens 1800 Arbeitsstunden je Studienjahr angesetzt. 30 CP entsprechen der durchschnittlichen Arbeitsbelastung eines Semesters.

(3) Für die hier geregelten Masterabschlüsse werden - unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss - 300 CP benötigt.

(4) Die CP werden nur für ein vollständig und erfolgreich absolviertes Modul vergeben.

(5) Für jede Studierende und jeden Studierenden des Studiengangs wird beim Prüfungsamt des FB03 der Goethe-Universität ein Kreditpunktekonto eingerichtet.

(6) Der Arbeitsumfang (Workload) wird im Rahmen der Evaluierung nach § 14 Absatz 1 und Absatz 2 HessHG sowie zur Reakkreditierung des Studiengangs überprüft und an die durch die Evaluierung ermittelte Arbeitsbelastung angepasst.

§ 14 Lehr- und Lernformen; Zugang zu Modulen (RO: § 16)

(1) Die Lehrveranstaltungen in den in dieser Ordnung geregelten Masterstudiengängen werden in den folgenden Formen durchgeführt:

- a) Vorlesung: Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von Grund- und Spezialwissen sowie methodische Kenntnisse durch Vortrag gegebenenfalls in Verbindung mit Demonstrationen oder Experimenten. Die Lehrenden entwickeln und vermitteln Lehrinhalte unter Einbeziehung der Studierenden;
- b) Übung: Durcharbeitung und Vertiefung von Lehrstoffen sowie Schulung in der Fachmethodik und Vermittlung spezieller Fertigkeiten durch Bearbeitung und Besprechung exemplarischer Aufgaben;
- c) Seminar: Erarbeitung wissenschaftlicher Erkenntnisse oder Bearbeitung aktueller Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden durch, in der Regel von Studierenden vorbereitete, Beiträge, Erlernen und Einüben beziehungsweise Vertiefen von Präsentations- und Diskussionstechniken;
- d) Praktikum: Angeleitete Durchführung praktischer Aufgaben im experimentellen und apparativen Bereich und/oder Computersimulationen; Schulung in der Anwendung wissenschaftlicher Untersuchungs- und Lösungsmethoden; Vermittlung von fachtechnischen Fertigkeiten und Einsichten in Funktionsabläufe;
- e) Projekt: Erarbeitung von Konzepten sowie Realisierung von Lösungen komplexer, praxisnaher Aufgabenstellungen; Vermittlung sozialer Kompetenz durch weitgehend selbstständige Bearbeitung der Aufgabe bei gleichzeitiger fachlicher und arbeitsmethodischer Anleitung;
- f) Exkursion: Vorbereitete Veranstaltung außerhalb der Hochschule;
- g) Berufspraktikum: Erfahrung berufspraktischen Arbeitens durch aktive Teilnahme, in der Regel außerhalb der Hochschule (Praxisstelle) unter Anleitung vor Ort und in der Regel mit fachlicher und methodischer Begleitung durch eine Lehrperson;
- h) Kolloquium: bietet den Studierenden in regelmäßigen wissenschaftlichen Gesprächen die Gelegenheit, ihre laufenden Forschungsarbeiten zu präsentieren und zu diskutieren und fördern so den wissenschaftlichen Austausch;
- i) Tutoring/Mentoring: Eine auf die Durchführung von Tutorien gemäß § 82 Absatz 1 HessHG vorbereitende Lehrveranstaltung sowie die Durchführung eines in zeitlichem und inhaltlichem Zusammenhang mit der Lehrveranstaltung stehenden Tutoriums; Schulung in der Vermittlung fachlicher und didaktischer Kompetenzen sowie Erlernen von Präsentations- und Diskussionstechniken. Die Veranstaltung wird fachlich und methodisch durch Lehrpersonen angeleitet;
- j) Selbststudium: Welche Anforderungen an das Selbststudium gestellt werden, legen die studiengangspezifischen Anhänge fest.
- k) Forschungspraktikum: Erfahrung forschungspraktischen Arbeitens durch aktive Teilnahme mit fachlicher und methodischer Begleitung durch eine Lehrperson im Rahmen der in den jeweiligen Modulbeschreibungen festgelegten Veranstaltungsformate;
- l) Arbeitsgruppe (AG): Reflexion praktischer Erfahrungen und Erkenntnisse mit wissenschaftlichen Methoden in Gruppen. Erlernen und Einüben von Präsentations-, Diskussions- und Feedbacktechniken.

(2) Die in Absatz 1 genannten Formen können in den studiengangspezifischen Anhängen durch weitere Lern- und Lehrformen, insbesondere fachspezifische oder Lehrformen unter Verwendung elektronischer Medien (E-Learning), ergänzt werden.

(3) Ist nach Maßgabe der Modulbeschreibung der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls vom erfolgreichen Abschluss anderer Module oder vom Besuch der Studienfachberatung abhängig oder wird in der Modulbeschreibung die Teilnahme an einer einzelnen Lehrveranstaltung von einem Teilnahmenachweis oder einer Studienleistung für eine andere Lehrveranstaltung vorausgesetzt, wird die Teilnahmeberechtigung durch die Veranstaltungsleitung überprüft.

(4) Die Modulbeschreibung kann vorsehen, dass zur Teilnahme am Modul oder an bestimmten Veranstaltungen des Moduls eine verbindliche Anmeldung vorausgesetzt werden kann. Auf der studiengangspezifischen Webseite wird rechtzeitig bekannt gegeben, ob und in welchem Verfahren eine verbindliche Anmeldung erfolgen muss.

(5) Ist zu erwarten, dass die Zahl der an einer Lehrveranstaltung interessierten Studierenden die Aufnahmefähigkeit der Lehrveranstaltung übersteigt, kann die Lehrveranstaltungsleitung ein Anmeldeverfahren durchführen.

Der jeweilige Fachbereich kann zudem ein zentrales Anmeldeverfahren vorsehen, welches alle Lehrveranstaltungen des Fachbereichs umfasst, um eine gleichmäßigere Verteilung der Studierenden zu gewährleisten.

Die Anmeldevoraussetzungen und die Anmeldefrist werden im kommentierten Vorlesungsverzeichnis oder auf andere Weise bekannt gegeben. Übersteigt die Zahl der angemeldeten Studierenden die Aufnahmefähigkeit der Lehrveranstaltung oder ist die Lehrveranstaltung überfüllt und kann nicht auf alternative Veranstaltungen verwiesen werden, prüft das Dekanat auf Antrag der Lehrveranstaltungsleitung ob eine zusätzliche Lehrveranstaltung eingerichtet werden kann. Ist dies aus Kapazitätsgründen nicht möglich, ist es zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Durchführung der Lehrveranstaltung zulässig, nur eine begrenzte Anzahl der teilnahmeberechtigten und –berechtigten Studierenden aufzunehmen; hierbei sind die Richtwerte für die Mindestgruppengrößen der Lehrveranstaltungsarten gemäß dem Ausführungserlass des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst zur Kapazitätsverordnung Hessen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. In diesem Fall ist durch die Veranstaltungsleitung nach den Richtlinien des Dekanats oder des Fachbereichsrates ein geeignetes transparentes Auswahlverfahren, das nicht die zeitliche Reihenfolge der Anmeldungen berücksichtigt, durchzuführen. Bei der Erstellung der Auswahlkriterien ist sicherzustellen, dass diejenigen Studierenden bei der Aufnahme in die Lehrveranstaltung Priorität genießen, für die die Lehrveranstaltung verpflichtend ist und die im besonderen Maße ein Interesse an der Aufnahme haben; dabei sind die Belange der Studierenden in besonderen Lebenslagen im Sinne von § 27 Absatz 1 RO zu berücksichtigen. Die entsprechenden Nachweise sind von den Studierenden vorzulegen. Ein besonderes Interesse an der Aufnahme in die Lehrveranstaltung ist insbesondere auch dann gegeben, wenn der oder die Studierende nach dem Studienverlaufsplan bereits im vorangegangenen Semester einen Anspruch auf den Platz hatte und trotz Anmeldung keinen Platz erhalten konnte. Bei Pflichtveranstaltungen muss angemeldeten aber nicht in die Lehrveranstaltung aufgenommenen Studierenden auf Verlangen hierüber eine Bescheinigung ausgestellt werden.

§ 15 Teilnahmenachweise und Studienleistungen (RO: § 17)

(1) Der erfolgreiche Abschluss des Moduls kann, soweit dies in der jeweiligen Modulbeschreibung geregelt ist, über das Bestehen der Modulprüfung hinaus vom Erbringen von Teilnahmenachweisen und/oder Studienleistungen (im Sinne des Leistungsnachweises in Lehramtsstudiengängen) als Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums oder als Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modulprüfung abhängig gemacht werden. § 11 Absatz 15 RO bleibt hiervon unberührt.

(2) Unter Teilnahmenachweis ist der Nachweis einer regelmäßigen und/oder aktiven Teilnahme zu verstehen. Eine regelmäßige und/oder aktive Teilnahme im Sinne des Absatz 3 und des Absatz 4 können nur festgelegt werden, wenn sie zur Gewährleistung des mit dem Modul verknüpften Kenntnis- und Kompetenzerwerbs zwingend erforderlich sind. Für Vorlesungen kann weder regelmäßige noch aktive Teilnahme verlangt werden. Dies gilt auch dann, wenn für eine Vorlesung eine Studienleistung im Sinne der Absätze 6 und 7 formuliert wird.

(3) Die regelmäßige Teilnahme an einer Lehrveranstaltung ist gegeben, wenn die oder der Studierende in allen, von der Veranstaltungsleitung im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Sie ist noch zu bestätigen, wenn die oder der Studierende 20 % der Veranstaltungszeit versäumt hat. Entsprechendes gilt für Blockveranstaltungen mit weniger als 5 Terminen. Bei Überschreitung der zulässigen Fehlzeit aus Gründen, die die oder der Studierende nicht zu vertreten hat, wie z.B. Krankheit, Mutterschutz, notwendige Betreuung eines im selben Haushalt lebenden Kindes oder Pflege eines nahen Angehörigen (z.B. Kinder, Eltern, Großeltern, Ehepartnerin/Ehepartner, Partnerin/Partner in einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft) oder Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder ernannter oder gewählter Vertreter in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung, entscheidet die oder der Lehrende im Einvernehmen mit der oder dem Modulbeauftragten, ob und in welcher Art und Weise eine Äquivalenzleistung erforderlich und angemessen ist. Die Regelungen zum Nachteilsausgleich in § 25 sind zu beachten.

(4) Die Modulbeschreibungen können vorsehen, dass die oder der Studierende nicht nur regelmäßig im Sinne von Absatz 3, sondern auch aktiv an der Lehrveranstaltung teilgenommen hat. Sie kann aber auch lediglich die aktive Teilnahme voraussetzen. Eine aktive Teilnahme beinhaltet je nach Festlegung durch die Veranstaltungsleitung die Erbringung kleinerer Arbeiten, wie Protokolle, mündliche Kurzreferate und Gruppenarbeiten. Diese Aufgaben werden weder benotet noch mit bestanden/nicht bestanden bewertet.

(5) Die Teilnahme am Berufspraktikum ist von der Ausbildungsstelle zu bescheinigen. Die Bescheinigung muss folgende Angaben enthalten: Bezeichnung der Einrichtung, Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Matrikelnummer der Praktikantin oder des Praktikanten sowie die Art und Dauer der Tätigkeit. Über das Praktikum ist von der Praktikantin oder dem Praktikanten in der Regel nach Maßgabe der studiengangspezifischen Anhänge ein Praktikumsbericht zu erstellen. Ob der Praktikumsbericht angefertigt werden muss und ob dieser nach Maßgabe § 39 Absatz 3 RO-FB03GU-TUD benotet wird, oder mit bestanden/nicht bestanden bewertet wird, regeln die studiengangspezifischen Anhänge.

(6) Studienleistungen können nur in den Modulen verlangt werden, die nicht mit einer kumulativen Modulprüfung abschließen. Die Studienleistung ist erfolgreich erbracht, wenn sie durch die Lehrende oder den Lehrenden nach Maßgabe der Modulbeschreibung mit „bestanden“ oder unter Anwendung des § 39 Absatz 3 mittels Note positiv bewertet wurde. Bei Gruppenarbeiten muss die individuelle Leistung deutlich abgrenzbar und bewertbar sein. Die Noten der Studienleistungen gehen nicht in die Modulnote ein; § 42 Absatz 7 RO bleibt unberührt.

(7) Studienleistungen können insbesondere sein:

- Klausuren
- schriftliche Ausarbeitungen beziehungsweise Hausarbeiten
- Referate (mit oder ohne Ausarbeitung)
- Fachgespräche
- Arbeitsberichte, Protokolle
- Bearbeitung von Übungsaufgaben
- Durchführung von Versuchen
- Tests
- Literaturberichte oder Dokumentationen
- Exkursionen
- Portfolio

Die studiengangspezifischen Anhänge können weitere Formen der Studienleistung vorsehen.

(8) Über die Form und die Frist, in der die Studienleistung zu erbringen ist, entscheidet die oder der Lehrende gemäß der Modulbeschreibung und gibt sie den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt. Die Vergabekriterien für den Leistungsnachweis dürfen während des laufenden Semesters nicht zum Nachteil der Studierenden geändert werden. Die oder der Lehrende kann den Studierenden die Nachbesserung einer nicht positiv bewerteten schriftlichen Leistung unter Setzung einer Frist ermöglichen.

(9) Schriftliche Arbeiten, die nicht unter Aufsicht erbracht werden, sind von der oder dem Studierenden nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis anzufertigen. Die oder der Studierende hat bei der Abgabe der Arbeit schriftlich zu versichern, dass sie oder er diese selbstständig verfasst und alle von ihr oder ihm benutzten Quellen und Hilfsmittel in der Arbeit angegeben hat. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht – auch nicht auszugsweise – in einem anderen Studiengang oder im selben Studiengang in einem anderen Modul als Studien- oder Prüfungsleistung verwendet wurde. § 27 Absatz 1 gilt entsprechend. Die Fachbereiche stellen auf der studiengangspezifischen Webseite eine zu verwendende Vorlage zur Verfügung. Um die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis überprüfen zu können, sind die Lehrenden berechtigt, von den Studierenden die Vorlage nicht unter

Aufsicht erbrachter schriftlicher Arbeiten auch in geeigneter elektronischer Form zu verlangen. Der Prüfungsausschuss trifft hierzu nähere Festlegungen.

(10) Bestandene Studienleistungen können nicht wiederholt werden. Nicht bestandene Studienleistungen sind unbeschränkt wiederholbar. Die in der ursprünglichen Lehrveranstaltung nicht bestandene Studienleistung kann durch eine adäquate Leistung in anderer Form erbracht werden. Die Entscheidung hierüber trifft die oder der Lehrende der ursprünglichen Lehrveranstaltung.

(11) Teilnahmenachweise und Studienleistungen zu einzelnen Lehrveranstaltungen dürfen im selben Studiengang nur einmal angerechnet werden.

§ 16 Studienverlaufsplan; Informationen (RO: § 18)

(1) Die jeweils den studiengangspezifischen Anhängen angefügten Studienverlaufspläne geben den Studierenden Hinweise für eine zielgerichtete Gestaltung ihres Studiums. Die Studienverlaufspläne berücksichtigen inhaltliche Bezüge zwischen Modulen und organisatorische Bedingungen des Studienangebots.

(2) Sollte in den studiengangspezifischen Anhängen der Studienbeginn im SoSe und im WiSe möglich sein, bilden die den studiengangspezifischen Anhängen angefügten Studienverlaufspläne einen möglichen Studienbeginn im Sommersemester oder im Wintersemester ab.

(3) Die Fachbereiche richten für die in dieser Ordnung geregelten Masterstudiengänge eine Webseite ein, auf der allgemeine Informationen und Regelungen zu den Studiengängen in der jeweils aktuellen Form hinterlegt sind. Dort sind auch das Modulhandbuch sofern vorhanden, der Studienverlaufsplan und, soweit Module im- und/oder exportiert werden, die Liste des aktuellen Im- und Exportangebots des Studiengangs veröffentlicht.

(4) Die Fachbereiche erstellen für die in dieser Ordnung geregelten Studiengänge auf der Basis der Modulbeschreibungen und der Studienverlaufspläne ein kommentiertes Verzeichnis mit einer inhaltlichen und organisatorischen Beschreibung des Lehrangebots. Dieses ist für jedes Semester zu aktualisieren und soll in der letzten Vorlesungswoche des vorangegangenen Semesters erscheinen.

§ 17 Studienberatung; Orientierungsveranstaltung (RO: § 19)

(1) Die Studierenden haben die Möglichkeit, während des gesamten Studienverlaufs zusätzlich zu den Lehrenden die Studienfachberatung des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften der Goethe-Universität Frankfurt am Main oder des Fachbereichs Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften der Technischen Universität Darmstadt aufzusuchen. Die Studienfachberatung erfolgt durch von der Studiendekanin oder dem Studiendekan des Fachbereichs beauftragte Personen. Im Rahmen der Studienfachberatung erhalten die Studierenden Unterstützung insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechnik und der Wahl der Lehrveranstaltungen. Die Studienfachberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden:

- zu Beginn des ersten Semesters;
- bei Nichtbestehen von Prüfungen und bei gescheiterten Versuchen, erforderliche Leistungsnachweise zu erwerben;
- bei Schwierigkeiten in einzelnen Lehrveranstaltungen;
- bei Studiengangs- beziehungsweise Hochschulwechsel.

(2) Neben der Studienfachberatung steht den Studierenden die zentrale Studienberatung der Goethe-Universität oder Technischen Universität Darmstadt zur Verfügung. Sie unterrichtet als allgemeine Studienberatung über Studiermöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

(3) Vor Beginn der Vorlesungszeit eines jeden Semesters, in dem Studierende ihr Studium aufnehmen können, findet eine Orientierungsveranstaltung statt, zu der die Studienanfängerinnen und Studienanfänger durch Aushang oder anderweitig eingeladen werden. In dieser wird über die Struktur und den Gesamtaufbau des Studiengangs und über semesterspezifische Besonderheiten informiert. Den Studierenden wird Gelegenheit gegeben, insbesondere die Studienorganisation betreffende Fragen zu klären.

§ 18 Akademische Leitung und Modulbeauftragte (RO: § 20)

(1) Die Aufgabe der akademischen Leitung der Masterstudiengänge nehmen die Studiendekanin oder der Studiendekan des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften der Goethe-Universität Frankfurt sowie die Studiendekanin oder der Studiendekan des Fachbereichs Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften der Technischen Universität Darmstadt wahr. Diese Funktion wird auf ihren Vorschlag von den Fachbereichsräten auf je ein im Masterstudiengang Politische Theorie und im Masterstudiengang Internationale Studien/Friedens und Konfliktforschung prüfungsberechtigtes Mitglied der Professorengruppe der jeweiligen Universität übertragen. Die Fachbereichsräte ernennen zudem auf Vorschlag der Studiendekanin oder des Studiendekans jeweils eine Vertreterin bzw. einen Vertreter.

Am FB 03 der Goethe Universität Frankfurt wird diese Funktion für die Dauer von zwei Jahren übertragen. Die akademischen Leiterinnen oder akademischen Leiter sind beratende Mitglieder in der Studienkommission und haben insbesondere folgende Aufgaben:

- Koordination des Lehr- und Prüfungsangebots des Studiengangs im Zusammenwirken mit den Modulbeauftragten, gegebenenfalls auch aus anderen Fachbereichen;
- Erstellung und Aktualisierung von Prüferlisten;
- Evaluation des Studiengangs und Umsetzung der gegebenenfalls daraus entwickelten qualitätssichernden Maßnahmen in Zusammenarbeit mit der Studienkommission (vgl. hierzu § 6 Evaluationsatzung für Lehre und Studium);
- ggf. Bestellung der Modulbeauftragten (Absatz 2 bleibt unberührt).

(2) Für jedes Modul ernennt die akademische Leitung des Studiengangs aus dem Kreis der Lehrenden des Moduls eine Modulbeauftragte oder einen Modulbeauftragten. Für fachbereichsübergreifende/universitätsübergreifende Module wird die oder der Modulbeauftragte im Zusammenwirken mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan des anderen Fachbereichs/der anderen Universität ernannt. In Pflichtmodulen muss, in Wahlpflichtmodulen soll, die oder der Modulbeauftragte eine hauptberuflich tätige Hochschullehrerin oder ein hauptberuflich tätiger Hochschullehrer (Professorin oder Professor, Juniorprofessorin oder Juniorprofessor, Qualifikationsprofessorin oder Qualifikationsprofessor) oder ein auf Dauer beschäftigtes wissenschaftliches Mitglied der Lehrinheit sein. Sie oder er ist für alle, das Modul betreffenden, inhaltlichen Abstimmungen und die ihr oder ihm durch diese Ordnung zugewiesenen organisatorischen Aufgaben, insbesondere für die Mitwirkung bei der Organisation der Modulprüfung, zuständig. Die oder der Modulbeauftragte wird durch die akademische Leitung des Studiengangs vertreten.

§ 19 Prüfungsausschuss; Prüfungsamt; Prüfungsverwaltungssystem (RO: § 21)

(1) Der Fachbereich Gesellschaftswissenschaften der Goethe-Universität Frankfurt am Main und der Fachbereich Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften der Technischen Universität Darmstadt richten für die Masterstudiengänge Politische Theorie, sowie Internationale Studien/Friedens- und Konfliktforschung einen gemeinsamen Prüfungsausschuss ein.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören sieben Mitglieder an, darunter vier Mitglieder der Gruppe der Professorenschaft, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und zwei Studierende. Die studentischen Mitglieder sollen in einem der beiden Masterstudiengänge immatrikuliert sein.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden nebst einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, mit Ausnahme der akademischen Leitungen auf Vorschlag der jeweiligen Gruppen von den beiden Fachbereichsräten gewählt. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der anderen Mitglieder zwei Jahre. Verlängerungen der Amtszeit und Wiederwahl ist zulässig.

(4) Bei Angelegenheiten, die ein Mitglied des Prüfungsausschusses betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit und wird durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter wahrgenommen. Dies gilt nicht bei rein organisatorischen Sachverhalten.

(5) Der Prüfungsausschuss wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretenden Vorsitzenden aus der Mitte der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren. Die beziehungsweise der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Sie oder er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt bei allen Beratungen und Beschlussfassungen den Vorsitz. In der Regel soll in jedem Semester mindestens eine Sitzung des Prüfungsausschusses stattfinden. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn dies mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses fordern.

(6) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind und die Stimmenmehrheit der Professorinnen und Professoren gewährleistet ist. Für Beschlüsse ist die Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach der Geschäftsordnung für die Gremien der Goethe-Universität Frankfurt am Main und der Technischen Universität Darmstadt.

(7) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes können an den Sitzungen des Prüfungsausschusses beratend teilnehmen.

(8) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben seiner oder seinem Vorsitzenden zur alleinigen Durchführung und Entscheidung übertragen. Gegen deren oder dessen Entscheidungen haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses und der betroffene Prüfling ein Einspruchsrecht. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Durchführung von Aufgaben an das Prüfungsamt des FB03 der Goethe-Universität delegieren. Dieses ist Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses. Es führt die laufenden Geschäfte nach Weisung des Prüfungsausschusses und deren beziehungsweise dessen Vorsitzenden.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten; sie bestätigen diese Verpflichtung durch ihre Unterschrift, die zu den Akten genommen wird.

(10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer teilzunehmen.

(11) Der Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang am Prüfungsamt oder andere nach § 41 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz geeignete Maßnahmen bekannt machen.

(12) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sind der oder dem Studierenden und den anderen Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Den Betroffenen ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(13) Für die elektronische Prüfungsverwaltung gilt § 21 Absatz 15 RO.

§ 20 Aufgaben des Prüfungsausschusses (RO: § 22)

(1) Der Prüfungsausschuss und das für die nach dieser Ordnung geregelten Masterstudiengänge zuständige Prüfungsamt bzw. Prüfungssekretariat sind für die Organisation und die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen in diesen Studiengängen verantwortlich. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung und der jeweiligen studiengangspezifischen Anhänge eingehalten werden und entscheidet bei Zweifeln zu Auslegungsfragen dieser Ordnung. Er entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, die nicht durch Ordnung oder Satzung einem anderen Organ oder Gremium oder der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen sind.

(2) Dem Prüfungsausschuss obliegen in der Regel insbesondere folgende Aufgaben:

- Entscheidung über die Erfüllung der Voraussetzungen für den Zugang zu den Masterstudiengängen einschließlich der Erteilung von Auflagen zur Nachholung von Studien- und Prüfungsleistungen aus dem Bachelorstudiengang und der Entscheidung über die vorläufige Zulassung;
- Festlegung der Prüfungstermine, -zeiträume und Melde- und Rücktrittsfristen für die Prüfungen und deren Bekanntgabe;
- ggf. Bestellung der Prüferinnen und Prüfer;
- Entscheidungen zur Prüfungszulassung;
- die Entscheidung über die Anrechnungen und Anerkennungen gemäß §§ 29, 30 sowie die Erteilung von Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen von Anrechnungen; -die Grundsätze für die Bekanntgabe der Noten von Prüfungen sowie der Gesamtnote für den Masterabschluss;
- die Entscheidungen zur Masterarbeit;
- die Entscheidungen zum Bestehen und Nichtbestehen;
- die Entscheidungen über einen Nachteilsausgleich und über die Verlängerung von Prüfungs- beziehungsweise Bearbeitungsfristen;
- die Entscheidungen über Verstöße gegen Prüfungsvorschriften;
- die Entscheidungen zur Ungültigkeit des Masterabschlusses;
- Entscheidungen über Einsprüche sowie über Widersprüche der Studierenden zu in Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen, soweit diesen stattgegeben werden soll; § 50 Absatz 2 bleibt unberührt.
- eine regelmäßige Berichterstattung in der Studienkommission über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Nachfrage der Studierenden nach den verschiedenen Wahlpflichtmodulen;
- das Offenlegen der Verteilung der Fach- und Gesamtnoten;
- Anregungen zur Reform dieser Ordnung.

(3) Der Prüfungsausschuss kann Aufgaben, die einen einzelnen Studiengang betreffen, an die jeweilige akademische Leitung des Studiengangs zur selbstständigen Erfüllung delegieren. Die Entscheidung muss protokollarisch festgehalten werden.

(4) Zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung guter wissenschaftlicher Praxis ist der Prüfungsausschuss berechtigt, wissenschaftliche Arbeiten auch mit Hilfe geeigneter elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Hierzu kann er verlangen, dass ihm innerhalb einer angemessenen Frist die Prüfungsarbeiten in elektronischer Fassung vorgelegt werden. Dies kann auch an die zuständigen Prüfenden delegiert werden. Kommt die Verfasserin oder der Verfasser dieser Aufforderung nicht nach, kann die Arbeit als nicht bestanden gewertet werden.

§ 21 Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer (RO: § 23)

(1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugt sind Mitglieder der Professorengruppe, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit der selbstständigen Wahrnehmung von Lehraufgaben beauftragt worden sind, sowie Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, die von der Dekanin oder dem Dekan der Fachbereiche mit der Abnahme einer Prüfungsleistung beauftragt wurden (§ 22 Absatz 2 HessHG). Privatdozentinnen und Privatdozenten, außerplanmäßige Professorinnen und außerplanmäßige Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, die jeweils in den Prüfungsfächern eine Lehrtätigkeit ausüben, sowie entpflichtete und in den Ruhestand getretene Professorinnen und Professoren, können durch den Prüfungsausschuss mit ihrer Einwilligung als Prüferinnen oder Prüfer bestellt werden. § 38 Absatz 6 bleibt unberührt.

Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall eine nicht den beteiligten Universitäten angehörende, aber nach Absatz 1 prüfungsberechtigte Person als Zweitgutachterin oder Zweitgutachter für die Masterarbeit bestellen.

(2) In der Regel wird die zu einem Modul gehörende Prüfung von den in dem Modul Lehrenden ohne besondere Bestellung durch den Prüfungsausschuss abgenommen. Sollte eine Lehrende oder ein Lehrender aus zwingenden Gründen Prüfungen nicht abnehmen können, kann der Prüfungsausschuss eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer benennen.

(3) Schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. § 38 Absatz 18 bleibt unberührt. Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden abzunehmen.

(4) Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer bei mündlichen Prüfungen darf nur ein Mitglied oder eine Angehörige oder ein Angehöriger der Goethe-Universität, des Fachbereichs Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften der Technischen Universität Darmstadt oder der Kooperierenden Einrichtungen der Fachbereiche bestellt werden, welches oder welche mindestens den Masterabschluss oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Die Bestellung der Beisitzerin oder des Beisitzers erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Sie oder er kann die Bestellung an die Prüferin oder den Prüfer delegieren.

(5) Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

Abschnitt V: Prüfungsvoraussetzungen und –verfahren

§ 22 Erstmeldung und Zulassung zu den Masterprüfungen (RO: § 24)

(1) Spätestens mit der Meldung zur ersten Modulprüfung in einem der hier geregelten Studiengängen hat die oder der Studierende ein vollständig ausgefülltes Anmeldeformular für die Zulassung zur Masterprüfung beim Prüfungsamt des FB 03 der Goethe-Universität für den jeweiligen Masterstudiengang einzureichen. Sofern nicht bereits mit dem Zulassungsantrag zum Studium erfolgt, sind der Meldung zur Prüfung insbesondere beizufügen:

- a) eine Erklärung darüber, ob die Studierende oder der Studierende bereits eine Bachelorprüfung, eine Masterprüfung, eine Magisterprüfung, eine Diplomprüfung, eine kirchliche Hochschulprüfung oder eine staatliche Abschlussprüfung im jeweiligen Fach oder in einem vergleichbaren Studiengang (Studiengang mit einer überwiegend gleichen fachlichen Ausrichtung) an einer Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich gegenwärtig in dem jeweiligen Fach oder einem vergleichbaren Studiengang in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland befindet;

- b) eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls wie oft die oder der Studierende bereits Modulprüfungen im jeweiligen Masterstudiengang oder in denselben Modulen eines anderen Studiengangs an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland nicht bestanden hat;
- c) gegebenenfalls Nachweise über bereits erbrachte Studien- oder Prüfungsleistungen, die in den Studiengang eingebracht werden sollen;
- d) gegebenenfalls Nachweise über Fremdsprachenkenntnisse oder andere studiengangsspezifische Zulassungsvoraussetzungen nach Maßgabe des studiengangsspezifischen Anhangs.

(2) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss, gegebenenfalls nach Anhörung einer Fachvertreterin oder eines Fachvertreters. Die Zulassung wird abgelehnt, wenn

- a) die Unterlagen unvollständig sind oder
- b) die in Absatz 1 d) genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- c) die oder der Studierende den Prüfungsanspruch für ein Modul nach Absatz 1 b) oder für den jeweiligen Studiengang endgültig verloren hat oder eine der in Absatz 1 a) genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat.

(3) Über Ausnahmen von Absatz 1 und Absatz 2 in besonderen Fällen entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss.

(4) Eine Ablehnung der Zulassung wird dem oder der Studierenden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitgeteilt. Sie ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 23 Prüfungszeitpunkt und Meldeverfahren (RO: § 25)

(1) Modulprüfungen werden im zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit den entsprechenden Modulen abgelegt. Modulprüfungen für Pflichtmodule und jährlich angesetzte Wahlpflichtmodule sind in der Regel mindestens zweimal pro Jahr anzubieten.

(2) Die modulabschließenden mündlichen Prüfungen und Klausurarbeiten sollen innerhalb von durch den Prüfungsausschuss festzulegenden Prüfungszeiträumen durchgeführt werden. Die Prüfungszeiträume sind in der Regel die ersten beiden und die letzten beiden Wochen der vorlesungsfreien Zeit.

(3) Die exakten Prüfungstermine für die Modulprüfungen werden durch den Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den Prüfenden festgelegt. Das Prüfungsamt gibt den Studierenden in einem Prüfungsplan möglichst frühzeitig, spätestens aber vier Wochen vor den Prüfungsterminen, Zeit und Ort der Prüfungen sowie die Namen der beteiligten Prüferinnen und Prüfer durch Aushang oder andere geeignete Maßnahmen bekannt. Muss aus zwingenden Gründen von diesem Prüfungsplan abgewichen werden, so ist die Neufestsetzung des Termins nur mit Genehmigung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses möglich.

Termine für die mündlichen Modulabschlussprüfungen oder für Prüfungen, die im zeitlichen Zusammenhang mit einzelnen Lehrveranstaltungen oder im Verlauf von Lehrveranstaltungen abgenommen werden (Modulteilprüfungen), werden von der oder dem Prüfenden gegebenenfalls nach Absprache mit den Studierenden festgelegt.

(4) Der Prüfungsausschuss setzt für die Modulprüfungen Meldefristen (in der Regel zwei Wochen) fest, die spätestens vier Wochen vor dem Beginn der Meldefristen durch Aushang oder andere geeignete Maßnahmen bekannt gegeben werden müssen.

(5) Zu jeder Modulprüfung hat sich die oder der Studierende innerhalb der Meldefrist schriftlich oder, nach Festlegung durch das Prüfungsamt, elektronisch anzumelden, es sei denn die Anmeldung ist im studiengangsspezifischen Anhang anders geregelt. Die Meldung zu den Modulprüfungen erfolgt beim Prüfungsamt. Über eine Nachfrist für die Meldung zu einer Modulprüfung in begründeten Ausnahmefällen entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der oder des Studierenden. § 24 Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(6) Die oder der Studierende kann sich zu einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung nur anmelden beziehungsweise die Modulprüfung oder Modulteilprüfung nur ablegen, sofern sie oder er an der Goethe-Universität und der TU Darmstadt immatrikuliert ist. § 22 Absatz 2 bleibt unberührt. Für die Anmeldung bzw. Ablegung der betreffenden Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung muss die oder der Studierende zur Masterprüfung zugelassen sein und sie oder er darf die entsprechende Modulprüfung oder Modulteilprüfung noch nicht endgültig nicht bestanden haben. Weiterhin muss sie oder er die nach Maßgabe der Modulbeschreibung für das Modul erforderlichen Studienleistungen (und Teilnahmenachweise) erbracht haben. Hängt die Zulassung zu einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung vom Vorliegen von Studienleistungen (Prüfungsvorleistungen) ab und sind diese noch nicht vollständig erbracht worden, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Zulassung zu einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung unter Vorbehalt möglich. Das Modul ist erst dann bestanden, wenn sämtliche Studienleistungen sowie Modulprüfungen oder alle Modulteilprüfungen des Moduls bestanden sind. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Beurlaubte Studierende können keine Prüfungen ablegen oder Studienleistungen erwerben. Zulässig ist aber die Wiederholung nicht bestandener Prüfungen während der Beurlaubung. Studierende sind auch berechtigt, Studien- und Prüfungsleistungen während einer Beurlaubung zu erbringen, wenn die Beurlaubung wegen Mutterschutz oder wegen der Inanspruchnahme von Elternzeit oder wegen der Pflege von nach ärztlichem Zeugnis pflegebedürftigen Angehörigen oder wegen Zugehörigkeit zu einem auf Bundesebene gebildeten Kader (A-, B-, C- oder D/C-Kader) eines Spitzenfachverbands im Deutschen Olympischen Sportbund oder wegen der Erfüllung einer Dienstpflicht nach Art. 12 a des Grundgesetzes oder wegen der Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder ernannter oder gewählter Vertreter in der akademischen Selbstverwaltung erfolgt ist.

(7) Die oder der Studierende kann bis eine Woche vor dem Prüfungstermin (bzw. vor dem Prüfungszeitraum) die Prüfungsanmeldung ohne Angabe von Gründen zurückziehen. Bei einem späteren Rücktritt gilt § 24 Absatz 1.

§ 24 Versäumnis und Rücktritt von Modulprüfungen (RO: § 26)

(1) Eine Modulprüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0) gemäß § 39 Absatz 3, wenn die oder der Studierende einen für sie oder ihn verbindlichen Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder vor Beendigung der Prüfung die Teilnahme abgebrochen hat. Dasselbe gilt, wenn sie oder er eine schriftliche Modulprüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht oder als Modulprüfungsleistung in einer schriftlichen Aufsichtsarbeit ein leeres Blatt abgegeben oder in einer mündlichen Prüfung geschwiegen hat.

(2) Der für das Versäumnis oder den Abbruch der Prüfung geltend gemachte Grund muss der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich nach Bekanntwerden des Grundes schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Eine während der Erbringung einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der Prüferin oder dem Prüfer oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur unverzüglichen Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bleibt hiervon unberührt. Im Krankheitsfall ist unverzüglich, jedenfalls innerhalb von drei Werktagen, ein ärztliches Attest und eine Bescheinigung über die Prüfungsunfähigkeit durch die Haus-/Fachärztin oder den Haus-/Facharzt vorzulegen, aus der hervorgeht, für welche Art von Prüfung (schriftliche Prüfung, mündliche Prüfung, länger andauernde Prüfungen, andere Prüfungsformen) aus medizinischer Sicht die Prüfungsunfähigkeit für den betreffenden Prüfungstermin besteht. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet auf der Grundlage des in Anlage 10 der Rahmenordnung beigefügten Formulars über die Prüfungsunfähigkeit. Bei begründeten Zweifeln ist zusätzlich ein amtsärztliches Attest vorzulegen.

(3) Die Krankheit eines, von der oder dem Studierenden zu versorgenden Kindes, das das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen (z.B. Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- oder Lebenspartnerin oder -partner) steht eigener Krankheit gleich. Als wichtiger Grund gilt auch die Inanspruchnahme von Mutterschutz.

(4) Über die Anerkennung des Säumnis- oder Rücktrittsgrundes entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Bei Anerkennung des Grundes wird in der Regel unverzüglich ein neuer Termin bestimmt.

(5) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis bleiben die Prüfungsergebnisse in bereits abgelegten Teilen des Moduls bestehen.

§ 25 Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderung; besondere Lebenslagen

(RO: § 27)

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Art und Schwere einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung der oder des Studierenden, oder auf Belastungen durch Schwangerschaft oder die Erziehung von Kindern oder die Betreuung von pflegebedürftigen nahen Angehörigen.

(2) Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch Vorlage geeigneter Unterlagen, bei Krankheit durch Vorlage eines ärztlichen Attestes, nachzuweisen. In Zweifelsfällen kann auch ein amtsärztliches Attest verlangt werden.

(3) Macht die oder der Studierende glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung eines Kindes, welches das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, nicht in der Lage ist, die Prüfungs- oder Studienleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so ist dieser Nachteil durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, auszugleichen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist bei entsprechendem Nachweis zu ermöglichen.

(4) Entscheidungen über den Nachteilsausgleich bei der Erbringung von Prüfungsleistungen trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, bei Studienleistungen die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit der oder dem Veranstaltungsverantwortlichen.

§ 26 Verpflichtende Studienfachberatung; zeitliche Vorgaben für das Ablegen der Prüfungen

(RO: § 28)

Im jeweiligen studiengangspezifischen Anhang ist geregelt, ob eine verpflichtende Studienfachberatung und/oder zeitliche Vorgaben für das Ablegen der Prüfungen in den Masterstudiengängen vorgesehen ist.

§ 27 Täuschung und Ordnungsverstoß (RO: § 29)

(1) Versucht die oder der Studierende das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungs- oder Studienleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet. Der Versuch einer Täuschung liegt insbesondere auch dann vor, wenn die oder der Studierende nicht zugelassene Hilfsmittel in den Prüfungsraum mitführt oder eine falsche Erklärung nach §§ 15 Absatz 9, 31 Absatz 8, 34 Absatz 5, 38 Absatz 16 abgegeben hat oder wenn sie oder er ein und dieselbe Arbeit (oder Teile davon) mehr als einmal als Prüfungs- oder Studienleistung eingereicht hat.

(2) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der aktiv an einem Täuschungsversuch mitwirkt, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer beziehungsweise von der Aufsichtsführenden oder dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der jeweiligen Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungs- oder Studienleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet.

(3) Beim Vorliegen einer besonders schweren Täuschung, insbesondere bei wiederholter Täuschung oder einer Täuschung unter Beifügung einer schriftlichen Erklärung der oder des Studierenden über die selbstständige Anfertigung der Arbeit ohne unerlaubte Hilfsmittel, kann der Prüfungsausschuss den Ausschluss von der Wiederholung der Prüfung und der Erbringung weiterer Studienleistungen beschließen, so dass der Prüfungsanspruch im

jeweiligen Masterstudiengang erlischt. Die Schwere der Täuschung ist anhand der von der Studierenden oder dem Studierenden aufgewandten Täuschungsenergie, wie organisiertes Zusammenwirken oder Verwendung technischer Hilfsmittel, wie Funkgeräte und Mobiltelefone und der durch die Täuschung verursachten Beeinträchtigung der Chancengleichheit zu werten.

(4) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder von der oder dem Aufsichtsführenden in der Regel nach einer Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet. Absatz 3 Satz 1 findet entsprechende Anwendung.

(5) Eine Studierende oder ein Studierender kann bei wiederholten Störungen in einer Lehrveranstaltung oder in mehreren Lehrveranstaltungen von der Lehrveranstaltung beziehungsweise von den Lehrveranstaltungen für die Dauer eines Semesters ausgeschlossen werden; dies hat zur Folge, dass die Lehrveranstaltung beziehungsweise die Lehrveranstaltungen als nicht regelmäßig und aktiv teilgenommen gilt beziehungsweise gelten.

(6) Hat eine Studierende oder ein Studierender durch schuldhaftes Verhalten die Teilnahme an einer Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden („nicht ausreichend“ (5,0)) gilt.

(7) Für die nach den Absätzen 1 bis 6 getroffenen Entscheidungen gilt § 50 Absatz 1.

(8) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(9) Die oder der Studierende kann innerhalb einer Frist von vier Wochen schriftlich verlangen, dass Entscheidungen nach Absätzen 1 bis 5 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(10) Für Hausarbeiten, schriftliche Referate und die Masterarbeit gelten die fachspezifisch festgelegten Zitierregeln für das Anfertigen wissenschaftlicher Arbeiten. Bei Nichtbeachtung ist ein Täuschungsversuch zu prüfen.

(11) Um einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens überprüfen zu können, kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass nicht unter Aufsicht zu erbringende schriftliche Prüfungs- und/oder Studienleistungen auch in elektronischer Form eingereicht werden müssen.

§ 28 Mängel im Prüfungsverfahren (RO: § 30)

(1) Erweist sich, dass das Verfahren einer mündlichen oder einer schriftlichen Prüfungsleistung mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, wird auf Antrag einer oder eines Studierenden oder von Amts wegen durch den Prüfungsausschuss angeordnet, dass von einer oder einem bestimmten Studierenden die Prüfungsleistung wiederholt wird. Die Mängel müssen bei einer schriftlichen Prüfungsleistung noch während der Prüfungssituation gegenüber der Aufsicht und bei mündlichen Prüfungen unverzüglich nach der Prüfung bei der beziehungsweise dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beziehungsweise bei der Prüferin beziehungsweise dem Prüfer gerügt werden. Hält die oder der Studierende bei einer schriftlichen Prüfungsleistung die von der Aufsicht getroffenen Abhilfemaßnahmen nicht für ausreichend, muss sie oder er die Rüge unverzüglich nach der Prüfung bei der beziehungsweise dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend machen.

(2) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfungsleistung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 29 Anerkennung von Leistungen (RO: § 31)

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule in Deutschland erbracht wurden, werden anerkannt, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen

und der erreichten Qualifikationsziele bestehen. Bei dieser Anerkennung ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung von Inhalt, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen. Kann der Prüfungsausschuss einen wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen anzuerkennen.

(2) Absatz 1 findet entsprechende Anwendung für die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für von Schülerinnen und Schülern auf der Grundlage von § 60 Absatz 5 HessHG erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen.

(3) Für die Anerkennung von Leistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, gilt Absatz 2 ebenfalls entsprechend. Bei der Anerkennung sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaftsverträgen zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

(4) Bei obligatorischem oder empfohlenem Auslandsstudium soll die oder der Studierende vor Beginn des Auslandsstudiums mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einer oder einem hierzu Beauftragten ein Gespräch über die Anerkennungsfähigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen führen.

(5) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können als praktische Ausbildung anerkannt werden. Das Nähere ist in der Modulbeschreibung geregelt.

(6) Abschlussarbeiten (z.B. Masterarbeiten, Diplomarbeiten, Staatsexamensarbeiten), welche Studierende außerhalb des jeweiligen Masterstudiengangs der Goethe-Universität bereits erfolgreich erbracht haben, werden nicht angerechnet. Weiterhin ist eine mehrfache Anrechnung ein- und derselben Leistung im selben Masterstudiengang nicht möglich.

(7) Studien- und Prüfungsleistungen aus einem Bachelorstudiengang können in der Regel nicht für den Masterstudiengang angerechnet werden.

(8) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Anerkannte Leistungen werden in der Regel mit Angabe der Hochschule, in der sie erworben wurden, im Abschlussdokument gekennzeichnet.

(9) Die Antragstellerin oder der Antragsteller legt dem Prüfungsausschuss alle die für die Anerkennung beziehungsweise die Anrechnung nach Absatz 11 erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die CP und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie oder er sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen muss sich auch ergeben, welche Prüfungen und Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden. Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage weiterer Unterlagen, wie die rechtlich verbindlichen Modulbeschreibungen der anzuerkennenden Module, verlangen.

(10) Fehlversuche in anderen Studiengängen oder in Studiengängen an anderen Hochschulen werden angerechnet, sofern sie im Falle ihres Bestehens angerechnet worden wären.

(11) Die Anerkennung von Prüfungsleistungen, die vor mehr als fünf Jahren erbracht wurden, kann in Einzelfällen abgelehnt werden; die Entscheidung kann mit der Erteilung von Auflagen verbunden werden. Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 i.V. mit Absatz 8 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Satz 1 und Absätze 6 und 10 bleiben unberührt.

(12) Entscheidungen mit Allgemeingültigkeit zu Fragen der Anerkennung trifft der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der jeweiligen akademischen Leitung; die Anerkennung im Einzelfall erfolgt durch dessen Vorsitzende oder dessen Vorsitzenden, falls erforderlich unter Heranziehung einer Fachprüferin oder eines Fachprüfers. Unter Berücksichtigung der Anerkennung stuft sie oder er die Antragstellerin oder den Antragsteller in ein Fachsemester ein.

(13) Soweit Anerkennungen von Studien- oder Prüfungsleistungen erfolgen, die nicht mit CP versehen sind, sind entsprechende Äquivalente zu errechnen und auf dem Studienkonto entsprechend zu vermerken.

(14) Sofern Anerkennungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuholenden Studien- oder Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen zur Auflagenerfüllung sind der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 30 Anrechnung von außerhalb einer Hochschule erworbenen Kompetenzen (RO: § 32)

Für Kenntnisse und Fähigkeiten, die vor Studienbeginn oder während des Studiums außerhalb einer Hochschule erworben wurden und die in Niveau und Lernergebnis Modulen des Studiums äquivalent sind, können die CP der entsprechenden Module auf Antrag angerechnet werden. Für welche Module dies ggf. insbesondere gilt, ist in den studiengangspezifischen Anhängen geregelt. Die Anrechnung erfolgt individuell durch den Prüfungsausschuss auf Vorschlag der oder des Modulverantwortlichen. Voraussetzung sind schriftliche Nachweise (z.B. Zeugnisse, Zertifikate) über den Umfang, Inhalt und die erbrachten Leistungen. Insgesamt dürfen nicht mehr als 50 % der im Studiengang erforderlichen CP durch Anrechnung von außerhalb einer Hochschule erworbenen Kompetenzen ersetzt werden. Die Anrechnung der CP erfolgt ohne Note. Dies wird im Zeugnis entsprechend ausgewiesen.

Abschnitt VI: Durchführungen der Modulprüfungen

§ 31 Modulprüfungen (RO: § 33)

(1) Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht. Mit ihnen wird das jeweilige Modul abgeschlossen. Sie sind Prüfungsereignisse, welche begrenzt wiederholbar sind und in der Regel mit Noten bewertet werden. Die Modulprüfungen erfolgen Veranstaltungsbezogen und werden entsprechend der zugehörigen Veranstaltung an der Goethe-Universität oder der TU Darmstadt absolviert.

(2) Module schließen in der Regel mit einer einzigen Modulprüfung ab, welche auch im zeitlichen Zusammenhang zu einer der Lehrveranstaltungen des Moduls durchgeführt werden kann (veranstaltungsbezogene Modulprüfung).

Sollten in den in dieser Ordnung geregelten Studiengängen kumulative Modulprüfungen vorgesehen sein, ist dies in den jeweiligen Modulbeschreibungen der studiengangspezifischen Anhängen geregelt.

(3) Durch die Modulprüfung soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann. Gegenstand der Modulprüfungen sind grundsätzlich die in den Modulbeschreibungen festgelegten Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls. Bei veranstaltungsbezogenen Modulprüfungen werden die übergeordneten Qualifikationsziele des Moduls mitgeprüft.

(4) Bei kumulativen Modulprüfungen ist für das Bestehen des Moduls das Bestehen sämtlicher Modulteilprüfungen notwendig.

(5) Die jeweilige Prüfungsform für die Modulprüfung oder Modulteilprüfung ergibt sich aus der Modulbeschreibung in den studiengangspezifischen Anhängen. Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von:

- Klausuren;

- Hausarbeiten oder Take-Home-Exams;
- schriftlichen Ausarbeitungen (z.B. Essays, schriftliche Referate);
- Protokollen;
- Thesenpapieren;
- Berichten;
- Portfolios;
- Projektarbeiten;
- Beschreibungen.

Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von:

- Einzelprüfungen;
- Gruppenprüfungen;
- Fachgesprächen;
- Kolloquien.

Weitere Prüfungsformen sind:

- Seminarvorträge;
- Referate;
- Präsentationen;
- fachpraktische Prüfungen.

Es können zusätzliche Prüfungsformen in den studiengangspezifischen Anhängen festgelegt und geregelt werden. Die Form und Dauer der Modulprüfungen und gegebenenfalls der Modulteilprüfungen sind in den Modulbeschreibungen der studiengangspezifischen Anhänge geregelt. Sind in der Modulbeschreibung mehrere Varianten von Prüfungsformen vorgesehen, wird die Prüfungsform des jeweiligen Prüfungstermins von der oder dem Prüfenden festgelegt und den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltungen des Moduls, spätestens aber bei der Bekanntgabe des Prüfungstermins, mitgeteilt.

(6) Prüfungssprache ist Deutsch oder Englisch sofern die studiengangspezifischen Anhänge nichts anderes vorsehen. Einzelne schriftliche oder mündliche Prüfungen können im gegenseitigen Einvernehmen aller an der Prüfung Beteiligten in einer Fremdsprache abgenommen werden. Näheres regeln die Modulbeschreibungen.

(7) Ohne Aufsicht angefertigte schriftliche Arbeiten (beispielsweise Hausarbeiten) sind von der oder dem Studierenden nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis anzufertigen. Die oder der Studierende hat bei der Abgabe der Arbeit schriftlich zu versichern, dass sie oder er diese selbstständig verfasst und alle von ihr oder ihm benutzten Quellen und Hilfsmittel in der Arbeit angegeben hat. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht – auch nicht auszugsweise – in einem anderen Studiengang oder im selben Studiengang in einem anderen Modul als Studien- oder Prüfungsleistung verwendet wurde. § 15 Absatz 9 gilt entsprechend. Die Fachbereiche stellen auf der jeweiligen studiengangspezifischen Webseite eine zu verwendende Vorlage zur Verfügung.

(8) Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Modulprüfungen müssen sich durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises ausweisen können.

(9) Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet darüber, ob und welche Hilfsmittel bei einer Modulprüfung benutzt werden dürfen. Die zugelassenen Hilfsmittel sind rechtzeitig vor der Prüfung bekannt zu geben.

§ 32 Mündliche Prüfungsleistungen (RO: § 34)

(1) Mündliche Prüfungen werden von der oder dem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden als Einzelprüfung abgehalten. Gruppenprüfungen mit bis zu fünf Studierenden sind möglich.

(2) Die Dauer der mündlichen Prüfungen beträgt in der Regel 30 Minuten, liegt aber zwischen mindestens 15 Minuten und höchstens 60 Minuten pro zu prüfender Studierender oder zu prüfendem Studierenden. Die Dauer der jeweiligen Modulprüfung ergibt sich aus der Modulbeschreibung der studiengangspezifischen Anhänge.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind von der oder dem Beisitzenden in einem Protokoll festzuhalten. Das Prüfungsprotokoll ist von der Prüferin oder dem Prüfer und der oder dem Beisitzenden zu unterzeichnen. Vor der Festsetzung der Note ist die oder der Beisitzende unter Ausschluss des Prüflings sowie der Öffentlichkeit zu hören. Das Protokoll ist dem Prüfungsamt unverzüglich zuzuleiten.

(4) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und bei Nichtbestehen oder auf unverzüglich geäußerten Wunsch näher zu begründen; die gegebene Begründung ist in das Protokoll aufzunehmen.

(5) Studierende desselben Studiengangs sind berechtigt, bei mündlichen Prüfungen zuzuhören. Mündliche Prüfungen sind für Studierende, die die gleiche Prüfung ablegen sollen, hochschulöffentlich. Die oder der zu prüfende Studierende kann der Zulassung der Öffentlichkeit widersprechen. Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die oder den zu prüfenden Studierenden. Sie kann darüber hinaus aus Kapazitätsgründen begrenzt werden. Zur Überprüfung der in Satz 1 genannten Gründe kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entsprechende Nachweise verlangen.

§ 33 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Aufsichtsarbeiten (RO: § 35)

(1) Klausurarbeiten beinhalten die Beantwortung einer Aufgabenstellung oder mehrerer Aufgabenstellungen oder Fragen. In einer Klausurarbeit oder sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeit soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er eigenständig in begrenzter Zeit und unter Aufsicht mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgaben lösen und auf Basis des notwendigen Grundlagenwissens beziehungsweise unter Anwendung der geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) „Multiple-Choice-Fragen“, dies beinhaltet auch „Single-Choice-Fragen“, sind bei Klausuren zugelassen, wenn dadurch der notwendige Wissenstransfer in ausreichendem Maße ermöglicht wird. Dabei sind folgende Voraussetzungen zwingend zu beachten:

- Die Prüfungsfragen müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissensstand der Studierenden eindeutig festzustellen. Insbesondere darf neben derjenigen Lösung, die in der Bewertung als richtig vorgegeben worden ist, nicht auch eine andere Lösung vertretbar sein. Der Prüfungsausschuss hat dies durch ein geeignetes Verfahren sicherzustellen;
- Erweisen sich die Aufgaben in diesem Sinne als ungeeignet, müssen sie von der Bewertung ausgenommen werden. Entsprechen Antworten nicht dem vorgegebenen Lösungsmuster, sind aber dennoch vertretbar, werden sie zu Gunsten der oder des Studierenden anerkannt. Maluspunkte für falsche Antworten sind unzulässig;

(3) Machen Multiple-Choice/und Single-Choice-Fragen mehr als 25 % der in der Klausur zu erreichenden Gesamtpunktzahl aus, müssen außerdem folgende Voraussetzungen eingehalten werden:

- Der Fragen- und Antwortkatalog ist von mindestens zwei Prüfungsberechtigten zu entwerfen, wobei eine oder einer der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören muss;
- Den Studierenden sind die Bestehensvoraussetzungen und das Bewertungsschema für die Klausur spätestens mit der Aufgabenstellung bekannt zu geben.

Eine Klausur, die ausschließlich aus Aufgaben nach Satz 1 besteht, ist bestanden, wenn die oder der Studierende mindestens 50 % (Bestehensgrenze) der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der von der Studierenden oder dem Studierenden zutreffend beantworteten Fragen beziehungsweise bei einem

Punktesystem – wenn die Zahl der von der oder dem Studierenden erreichten Punkte – die durchschnittliche Prüfungsleistung aller an der gleichen Prüfung beteiligten Studierenden um nicht mehr als 22 % unterschreitet, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben. Besteht eine Klausur nur teilweise aus Aufgaben nach Satz 1 und machen diese Aufgaben mehr als 25 % der in der Klausur zu erreichenden Gesamtpunktzahl aus, so gilt die Bestehensregelung nach Satz 4 nur für diesen Klausurteil.

(4) Erscheint die oder der Studierende verspätet zur Klausur, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. Der Prüfungsraum kann nur mit Erlaubnis der aufsichtführenden Person verlassen werden.

(5) Die eine Klausur beaufsichtigende Person hat über jede Klausur ein Kurzprotokoll zu fertigen. In diesem sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung des Prüfungsergebnisses von Belang sind, insbesondere Vorkommnisse nach §§ 24 und 27.

(6) Die Bearbeitungszeit für die Klausurarbeiten und für die sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeiten soll sich am Umfang des zu prüfenden Moduls beziehungsweise im Fall von Modulteilprüfungen am Umfang des zu prüfenden Modulteils orientieren. Sie beträgt für Klausurarbeiten in der Regel 120 Minuten aber mindestens 90 Minuten und höchstens 240 Minuten. Die konkrete Dauer ist in den jeweiligen Modulbeschreibungen der studiengangsspezifischen Anhänge festgelegt.

(7) Die Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeiten werden in der Regel von einer oder einem Prüfenden bewertet. Sie sind im Falle des Nichtbestehens ihrer letztmaligen Wiederholung von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zu bewerten. Die Bewertung ist schriftlich zu begründen. Bei Abweichung der Noten errechnet sich die Note der Klausurarbeit oder der sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeit aus dem Durchschnitt der beiden Noten. Das Bewertungsverfahren der Klausuren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(8) Multimedial gestützte Prüfungsklausuren („e-Klausuren“) sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Prüfungszweck zu erfüllen. Sie dürfen ausschließlich unter Einsatz von in der Verwaltung der Universität stehender oder vom zuständigen Prüfungsamt im Einvernehmen mit dem Hochschulrechenzentrum für diesen Zweck freigegebener Datenverarbeitungssysteme erbracht werden. Dabei ist die eindeutige Identifizierbarkeit der elektronischen Daten zu gewährleisten. Die Daten müssen unverwechselbar und dauerhaft den Prüflingen zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Protokollführerin oder eines fachlich sachkundigen Protokollführers durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist ein Prüfungsprotokoll anzufertigen, in das mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüflinge, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Für die Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie in die Prüfungsergebnisse gilt § 49. Die Aufgabenstellung gegebenenfalls einschließlich einer vorhandenen Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

§ 34 Hausarbeiten, Take-Home-Exams und sonstige schriftliche Ausarbeitungen, z.B. Protokolle (RO: § 36)

(1) Mit einer schriftlichen Hausarbeit oder einem Take-Home-Exam soll die oder der Studierende zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, ein Problem aus einem Fachgebiet selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Sie müssen Bestandteil eines Moduls sein.

(2) Eine Hausarbeit oder ein Take-Home-Exam kann als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der Einzelnen aufgrund objektiver Kriterien erkennbar ist.

(3) Der oder dem Studierenden kann bei Hausarbeiten Gelegenheit gegeben werden, ein Thema vorzuschlagen. Das Take-Home-Exam zeichnet sich durch eine vorgegebene Fragestellung aus. Die Ausgabe des Themas erfolgt durch die oder den Prüfenden, die oder der die Bearbeitungsdauer der Hausarbeit oder des Take-Home-Exams dokumentiert.

(4) Hausarbeiten oder Take-Home-Exams sollen mindestens zwei und längstens vier Wochen Bearbeitungszeit (Vollzeit, d.h. 2 bis 5 CP Workload) umfassen. Bei Hausarbeiten, die während der Veranstaltungszeit geschrieben werden, kann der Bearbeitungszeitraum entsprechend verlängert werden. Die jeweilige Bearbeitungsdauer ist in der Modulbeschreibung festgelegt. Die Abgabefristen für die Hausarbeiten oder die Take-Home-Exams werden von den Prüfenden festgelegt und dokumentiert.

(5) Die Hausarbeit oder das Take-Home-Exam ist innerhalb der festgelegten Bearbeitungsfrist in einfacher Ausfertigung mit einer Erklärung gemäß § 31 Absatz 7 versehen bei der Prüferin oder dem Prüfer einzureichen; im Falle des Postwegs ist der Poststempel entscheidend. Die Abgabe der Hausarbeit oder des Take-Home-Exams ist durch die oder den Prüfenden aktenkundig zu machen.

(6) Die Bewertung der Hausarbeit oder des Take-Home-Exams durch die Prüferin oder den Prüfer soll binnen sechs Wochen nach Einreichung erfolgt sein; die Beurteilung ist schriftlich zu begründen. Im Übrigen findet § 33 Absatz 7 entsprechende Anwendung

(7) Für die sonstigen schriftlichen Ausarbeitungen gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend.

§ 35 Portfolio (RO: § 37)

(1) Eine Portfolio-Prüfung dient dazu, studienbegleitend den individuellen Lern- und Entwicklungsprozess darzustellen und zu reflektieren. Die oder der Studierende soll die einzelnen Bestandteile des Portfolios mit den für ein Fach oder ein Modul relevanten Kompetenzen im Sinne einer Selbstevaluierung in Bezug setzen. In der Portfolio-Prüfung werden studienbegleitende Teilleistungen erbracht. Diese Beiträge können schriftliche Leistungen, Leistungen in Textform, mündliche und praktische Leistungen sein. Das Portfolio ist auch als elektronische Sammelmappe, sogenanntes e-Portfolio, möglich. Die Modulbeschreibung trifft Angaben zum Umfang des Portfolios insgesamt. Art und Umfang der einzelnen Prüfungselemente werden von den Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltungen mitgeteilt. Gegenstand der Bewertung sind alle Teilleistungen; hierbei erfolgt keine schematische Einzelbetrachtung der einzelnen Teilleistungen, sondern eine Gesamtwürdigung aller Leistungen im Zusammenhang.

(2) Für das Portfolio findet § 34 entsprechende Anwendung.

§ 36 Projektarbeiten (RO: § 38)

(1) Durch Projektarbeiten soll die Fähigkeit zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen werden. Hierbei sollen die Studierenden nachweisen, dass sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können.

(2) Die Dauer der Projektarbeiten ist in der Modulbeschreibung geregelt.

(3) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag der oder des einzelnen Studierenden deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

§ 37 Fachpraktische Prüfungen und andere Prüfungsformen (RO: § 39)

Es können neben den in § 31 Absatz 5 geregelten Prüfungsformen, zusätzliche Prüfungsformen in den studienangewandten Anhängen festgelegt werden. Inhalt und Form anderer Prüfungsformen sind in den studienangewandten Anhängen geregelt.

§ 38 Masterarbeit (RO: §§ 40, 41)

(1) Die Masterarbeit ist obligatorischer Bestandteil der Masterstudiengänge. Sie bildet ein eigenständiges Abschlussmodul und kann zusammen mit einer mündlichen Abschlussprüfung oder einem Kolloquium abgeschlossen werden. Näheres regeln die Modulbeschreibungen der studienangewandten Anhänge.

(2) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist entsprechend der jeweiligen Ziele gemäß I.1.2 der studiengangspezifischen Anhangs des studierten Fachs ein Thema umfassend und vertieft zu bearbeiten. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann.

(3) Den Bearbeitungsumfang der Masterarbeit, sowie die Bearbeitungszeit regeln die studiengangspezifischen Anhänge. Die Bearbeitungszeit darf 15 CP nicht unter- und 30 CP nicht überschreiten.

(4) Die Zulassung zur Masterarbeit setzt den Nachweis von 56 CP aus dem jeweiligen Masterstudiengang voraus. Abweichende oder ergänzende Regelungen sind in den studiengangspezifischen Anhängen festgelegt und werden in der Modulbeschreibung ausgewiesen.

(5) Die Masterarbeit muss von einer Professorin bzw. einem Professor oder nach § 21 Absatz 1 von einem promovierten Mitglied des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaft der Goethe Universität, des Fachbereichs Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften der Technischen Universität Darmstadt oder einer der kooperierenden Einrichtungen der Fachbereiche ausgegeben und betreut werden. Voraussetzung für Betreuungen ist die regelmäßige Lehre im entsprechenden Studiengang. Die Betreuerin oder der Betreuer ist Erstgutachterin oder Erstgutachter der Masterarbeit. Zweitgutachterinnen und Zweitgutachter müssen mit Ausnahme des in § 38 Absatz 6 geregelten Falles und unter Beachtung von § 21 Absatz 1 promovierte Angehörige der Goethe-Universität, des Fachbereichs Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften der Technischen Universität Darmstadt oder einer der kooperierenden Einrichtungen der Fachbereiche sein. Eine Begutachtung durch Fachfremde ist beim Prüfungsausschuss zu beantragen und zu begründen. Mindestens eines der Gutachten muss von einer Professorin bzw. einem Professor stammen. Es können zusätzliche Regelungen in den studiengangspezifischen Anhängen getroffen werden. Eine gesonderte Bestellung der Betreuerin oder des Betreuers durch den Prüfungsausschuss ist nicht erforderlich, es sei denn, es handelt sich um eine in einer Einrichtung außerhalb der Goethe-Universität, des Fachbereichs Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften der Technischen Universität Darmstadt und der Kooperationspartner der Fachbereiche Gesellschaftswissenschaften der Goethe Universität Frankfurt und Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften der Technischen Universität Darmstadt angefertigte Masterarbeit (externe Masterarbeit). Die Betreuerin oder der Betreuer hat die Pflicht, die Studierende oder den Studierenden bei der Anfertigung der Masterarbeit anzuleiten und sich regelmäßig über den Fortgang der Arbeit zu informieren. Die Betreuerin oder der Betreuer hat sicherzustellen, dass gegebenenfalls die für die Durchführung der Masterarbeit erforderliche apparative Ausstattung zur Verfügung steht. Die Betreuerin oder der Betreuer ist Erst- oder Zweitgutachterin beziehungsweise Erst- oder Zweitgutachter der Masterarbeit.

(6) Mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses kann die Masterarbeit auch in einer Einrichtung außerhalb der Goethe-Universität angefertigt werden. In diesem Fall muss das Thema in Absprache mit einem § 21 prüfungsberechtigten Mitglied der Professorengruppe des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften der Goethe-Universität oder des Fachbereichs Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften der Technischen Universität Darmstadt gestellt werden.

(7) Das Thema der Masterarbeit ist mit der Betreuerin oder dem Betreuer zu vereinbaren und bei der Anmeldung der Masterarbeit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitzuteilen. Findet die Studierende oder der Studierende keine Betreuerin und keinen Betreuer, so sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der oder des Studierenden dafür, dass diese oder dieser rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit und die erforderliche Betreuung erhält.

(8) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung zur Masterarbeit.

(9) Die Ausgabe des Themas erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sind beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Die Masterarbeit darf vor der aktenkundigen Ausgabe des Themas nicht bearbeitet werden.

(10) Die studiengangspezifischen Anhänge können vorsehen, dass die Masterarbeit auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden kann, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen und anderen objektiven Kriterien, die eine deutliche Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 2 erfüllt sind.

(11) Sofern die studiengangspezifischen Anhänge nichts anderes vorsehen, ist die Masterarbeit in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses kann sie in einer Fremdsprache angefertigt werden. Für die Anfertigung der Masterarbeit in englischer Sprache bedarf es dieser Zustimmung nicht. Die Anfertigung der Masterarbeit in einer Fremdsprache (mit Ausnahme Englisch) ist spätestens mit der Anmeldung der Masterarbeit beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Die Zustimmung zur Anfertigung in der gewählten Fremdsprache wird im Rahmen der Themenvergabe erteilt, sofern mit der Anmeldung der Masterarbeit die schriftliche Einverständniserklärung der Betreuerin oder des Betreuers vorliegt und die Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters mit hinreichender sprachlicher Qualifikation in der gewählten Fremdsprache besteht. Für den Fall, dass die Masterarbeit in einer anderen Sprache als Deutsch oder Englisch verfasst wird, ist der Masterarbeit eine Zusammenfassung in deutscher oder englischer Sprache beizufügen.

(12) Das gestellte Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Das neu gestellte Thema muss sich inhaltlich von dem zurückgegebenen Thema unterscheiden. Wird infolge des Rücktritts gemäß Absatz 13 Satz 4 ein neues Thema für die Masterarbeit ausgegeben, so ist die Rückgabe dieses Themas ausgeschlossen.

(13) Kann der Abgabetermin aus von der oder dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen (z.B. Erkrankung der oder des Studierenden beziehungsweise eines von ihr oder ihm zu versorgenden Kindes), nicht eingehalten werden, so verlängert die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit, wenn die oder der Studierende dies vor dem Ablieferungstermin beantragt. § 24 Absatz 2 findet entsprechende Anwendung. Maximal kann eine Verlängerung der nach Absatz 3 festgelegten Bearbeitungszeit um 50 % der Bearbeitungszeit eingeräumt werden. Dauert die Verhinderung länger, so kann die oder der Studierende von der Prüfungsleistung zurücktreten.

(14) Die Masterarbeit ist fristgemäß im Prüfungsamt einzureichen. Der Zeitpunkt des Eingangs ist aktenkundig zu machen. Im Falle des Postwegs ist der Poststempel entscheidend. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet.

(15) Die Masterarbeit ist in vier schriftlichen (gebundenen) Exemplaren und in elektronischer Form einzureichen. Wird die Masterarbeit innerhalb der Abgabefrist nicht in der vorgeschriebenen Form abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet.

(16) Das elektronische Exemplar der Abschlussarbeit wird unter Angabe der beiden Gutachtenden und deren E-Mail-Adressen und mit unterschriebener Erklärung zur Prüfungsleistung als PDF per E-Mail an das Prüfungsamt geschickt. Das Prüfungsamt leitet diese dann an die Gutachtenden weiter.

(17) Die Masterarbeit ist nach den Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis zu verfassen. Insbesondere sind alle Stellen, Bilder und Zeichnungen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus anderen fremden Texten entnommen wurden, als solche kenntlich zu machen. Die Masterarbeit ist mit einer Erklärung der oder des Studierenden zu versehen, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit sie ihre oder er seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel verfasst hat. Ferner ist zu erklären, dass die Masterarbeit nicht, auch nicht auszugsweise, für eine andere Prüfung oder Studienleistung verwendet worden ist. Der Fachbereich stellt auf der studiengangspezifischen Webseite eine zu verwendende Vorlage zur Verfügung.

(18) Der Prüfungsausschuss leitet die Masterarbeit der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter zur Bewertung gemäß § 39 Absatz 3 zu. Gleichzeitig bestellt er, ggf. nach Vorschlag des zu Prüfenden, eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 21 zur Zweitbewertung und leitet ihr oder ihm die Arbeit ebenfalls zur Bewertung zu. Mindestens eine oder einer der Prüfenden muss professorales Mitglied, das im Studiengang lehrt, sein. Die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter kann sich bei Übereinstimmung der Bewertung auf eine Mitzeichnung des Gutachtens der Erstgutachterin oder des Erstgutachters beschränken. Die Bewertung soll von den Prüfenden unverzüglich erfolgen; sie soll spätestens acht Wochen nach Einreichung der Arbeit vorliegen. Bei unterschiedlicher Bewertung der Masterarbeit durch die beiden Prüfenden wird die Note für die Masterarbeit entsprechend § 39 Absatz 5 festgesetzt.

(19) Die Masterarbeit wird binnen weiterer zwei Wochen von einer oder einem weiteren nach § 21 Prüfungsberechtigten bewertet, wenn die Beurteilungen der beiden Prüfenden um mehr als 2,0 voneinander abweichen oder eine oder einer der beiden Prüfenden die Masterarbeit als „nicht ausreichend“ (5,0) beurteilt hat. Die Note wird in diesem Fall aus den Noten der Erstprüferin oder des Erstprüfers, der Zweitprüferin oder des Zweitprüfers und der dritten Prüferin oder des dritten Prüfers gemäß § 39 Absatz 5 gebildet. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 24 oder § 27 findet Satz 1 keine Anwendung.

(20) Sofern die Masterarbeit bestanden wurde und dies in den studiengangspezifischen Anhängen festgelegt ist, ist sie im Rahmen einer mündlichen Prüfung vorzustellen. Diese Prüfung soll spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe der Bewertung der Masterarbeit stattfinden. Der Termin für die Prüfung wird in der Regel von der oder dem Prüfenden im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt und der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitgeteilt. Gegenstand der mündlichen Prüfung ist der Inhalt der Masterarbeit sowie Frage- und/oder Aufgabenstellungen im Kontext des für die Masterarbeit gewählten Themas. Die Prüfung dauert in der Regel 30 Minuten. Sie wird in der Regel von der Betreuerin oder dem Betreuer der Masterarbeit in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers durchgeführt. Näheres, insbesondere mit welchem Gewicht die Note für die mündliche Prüfung in die Note des Abschlussmoduls eingeht, regelt die Modulbeschreibung. Für die Durchführung der mündlichen Prüfung gilt § 32 entsprechend.

Abschnitt VII: Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen; Bildung der Noten und der Gesamtnote; Nichtbestehen der Gesamtprüfung

§ 39 Bewertung/Benotung der Studien- und Prüfungsleistungen; Bildung der Noten und der Gesamtnote (RO: § 42)

(1) Studienleistungen werden in der Regel mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Sie können nach Maßgabe von Absatz 3 benotet werden, gehen aber nicht in die Gesamtnote der Masterprüfung ein.

(2) Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet und ausnahmsweise nach Maßgabe der Modulbeschreibung mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Benotung beziehungsweise Bewertung der Prüfungsleistungen wird von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern vorgenommen. Dabei ist stets die individuelle Leistung der oder des Studierenden zugrunde zu legen.

(3) Für die Benotung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2	gut	Eine Leistung die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	befriedigend	Eine Leistung die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	ausreichend	Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	nicht ausreichend	Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; zulässig sind die Noten 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0 und 5,0.

(4) Besteht die Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, errechnet sich die Note für das Modul aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen). Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle anderen Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Wird die Modulprüfung von zwei oder mehreren Prüfenden unterschiedlich bewertet, errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Prüferbewertungen. Bei der Bildung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Die Prüferinnen und Prüfer können von der rechnerisch ermittelten Note einer bestandenen Modulprüfung abweichen, wenn dies aufgrund des Gesamteindrucks den Leistungsstand der Studierenden besser entspricht und die Abweichung keinen Einfluss auf das Bestehen hat (Bonusregelung zur Verbesserung der Note). Hierbei sind insbesondere die während des Semesters in Übungen oder sonstigen Lehrveranstaltungen erbrachten Studienleistungen zu berücksichtigen, dies jedoch maximal bis zu einem Wert von 25 % der Gesamtbewertung der entsprechenden Modulprüfung. Näheres regelt die Modulbeschreibung ggf. das Modulhandbuch. Die zur Vergabe von Bonuspunkten führenden Studienleistungen sind spätestens zu Beginn eines Semesters in geeigneter Weise öffentlich bekanntzugeben. Erworbene Bonuspunkte verfallen nach Ablauf jenes Semesters, welches auf das Semester folgt, in welchem der Bonus vergeben worden ist.

(7) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die studiengangspezifischen Anhänge regeln, welche Modulergebnisse mit welcher Gewichtung in die Gesamtnote eingehen.

(8) Werden in einem Wahlpflichtbereich mehr CP erworben, als vorgesehen sind, so werden diejenigen Module für die Ermittlung der Gesamtnote herangezogen, die zuerst abgeschlossen wurden. Sofern mehrere Module im selben Semester absolviert worden sind, zählen die notenbesseren.

(9) Die Gesamtnote einer bestandenen Masterprüfung ergibt sich durch die folgende Abbildung, wobei nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt wird; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen:

1,0 bis einschließlich 1,5	sehr gut
1,6 bis einschließlich 2,5	gut
2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend
über 4,0	nicht ausreichend

(10) Wird eine englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses ausgefertigt, werden die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen sowie die Gesamtnote entsprechend folgender Notenskala abgebildet:

1,0 bis einschließlich 1,5	very good
1,6 bis einschließlich 2,5	good
2,6 bis einschließlich 3,5	satisfactory
3,6 bis einschließlich 4,0	sufficient
über 4,0	fail

(11) Bei einer Gesamtnote bis höchstens einschließlich 1,3 und einer mit der Note 1,0 bewerteten Masterarbeit lautet das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“. Die englischsprachige Übersetzung von „mit Auszeichnung bestanden“ lautet: „with distinction“.

(12) Zur Transparenz der Gesamtnote wird in das Diploma Supplement eine ECTS-Einstufungstabelle gemäß § 47 aufgenommen.

§ 40 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen; Notenbekanntgabe (RO: § 43)

(1) Eine aus einer einzigen Prüfungsleistung bestehende Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet worden ist. Eine mit Punkten bewertete Prüfungsleistung ist bestanden, wenn mindestens 5 Punkte erreicht sind. Andernfalls ist sie nicht bestanden.

(2) Eine aus mehreren Modulteilprüfungen bestehende Modulprüfung (kumulative Modulprüfung) ist nur dann bestanden ist, wenn sämtliche Modulteilprüfungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.

(3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche in den studiengangspezifischen Anhängen vorgeschriebenen Module erfolgreich erbracht wurden, das heißt die in der Modulbeschreibung vorgeschriebenen Teilnahmenachweise vorliegen und die Studienleistungen sowie die Modulprüfungen einschließlich der Masterarbeit erfolgreich erbracht, das heißt mit mindestens „ausreichend“ (4,0) beziehungsweise mit mindestens 5 Punkten bewertet worden sind.

(4) Die Ergebnisse sämtlicher Prüfungen werden unverzüglich bekannt gegeben. Der Prüfungsausschuss entscheidet darüber, ob die Notenbekanntgabe anonymisiert hochschulöffentlich durch Aushang und/oder durch das elektronische Prüfungsverwaltungssystem erfolgt, wobei die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen zu wahren sind. Wurde eine Modulprüfung endgültig mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet oder wurde die Masterarbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, erhält die oder der Studierende durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einen schriftlichen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen, Bescheid, der gegebenenfalls eine Belehrung darüber enthalten soll, ob und in welcher Frist die Modulprüfung beziehungsweise die Masterarbeit wiederholt werden kann.

§ 41 Zusammenstellung des Prüfungsergebnisses (Transcript of Records) (RO: § 44)

Den Studierenden wird auf Antrag eine Bescheinigung über bestandene Prüfungen in Form einer Datenabschrift (Transcript of Records) in deutscher und englischer Sprache ausgestellt, die mindestens die Modultitel, das Datum der einzelnen Prüfungen und die Noten enthält.

Abschnitt VIII: Wechsel von Wahlpflichtmodulen; Wiederholung von Prüfungen; Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

§ 42 Wechsel von Wahlpflichtmodulen (RO: § 45)

Wird ein Wahlpflichtmodul nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden, kann in ein neues Wahlpflichtmodul gewechselt werden. Der studiengangspezifische Anhang legt die Anzahl der möglichen Wechsel und die sonstigen Voraussetzungen für den Wechsel fest. Es muss mindestens eine Wechselmöglichkeit vorgesehen werden.

§ 43 Wiederholung von Prüfungen; Freiversuch; Notenverbesserung (RO: § 46)

- (1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Alle nicht bestandenen Pflichtmodulprüfungen müssen wiederholt werden. Bei kumulativen Modulteilprüfungen ist nur die nicht bestandene Modulteilprüfung zu wiederholen.
- (3) Nicht bestandene Modulprüfungen und Modulteilprüfungen können höchstens zweimal wiederholt werden.
- (4) Eine nicht bestandene Masterarbeit, gegebenenfalls einschließlich einer mündlichen Prüfung oder eines Kolloquiums kann einmal wiederholt werden. Es wird ein anderes Thema ausgegeben. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit ist im Rahmen einer Wiederholungsprüfung nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der Anfertigung der ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine wiederholte Rückgabe des Themas ist nicht zulässig.
- (5) Fehlversuche derselben oder einer vergleichbaren Modulprüfung eines anderen Studiengangs der Goethe-Universität oder einer anderen deutschen Hochschule sind auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Der Prüfungsausschuss kann in besonderen Fällen, insbesondere bei einem Studiengangwechsel, von einer Anrechnung absehen.
- (6) Für die Wiederholung von nicht bestandenen schriftlichen Prüfungsleistungen, mit Ausnahme der Masterarbeit, kann der Prüfungsausschuss eine mündliche Prüfung ansetzen.
- (7) Der Prüfungsausschuss kann der oder dem Studierenden vor der Wiederholung einer Modulprüfung Auflagen erteilen.
- (8) Bei der zweiten Wiederholung einer Modulprüfung, oder einer Modulteilprüfung müssen die damit verbundenen Lehrveranstaltungen erneut besucht werden.
- (9) Die erste Wiederholungsprüfung soll am Ende des entsprechenden Semesters, spätestens jedoch zu Beginn des folgenden Semesters durchgeführt werden. Eine zweite Wiederholungsprüfung soll zum nächstmöglichen Prüfungstermin nach der nicht bestandenen Wiederholungsprüfung erfolgen. Der Prüfungsausschuss bestimmt die genauen Termine für die Wiederholung und gibt diese rechtzeitig bekannt. Studierende müssen Wiederholungstermine zum nächstmöglichen Termin antreten. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf unverzüglich nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellten Antrag der oder des Studierenden eine spätere Wiederholung der Modulprüfung gestatten und hierfür einen Termin setzen. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, die oder der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Bei nicht zu vertretendem Versäumen des Wiederholungstermins setzt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Wegfall der Gründe für das Säumnis den Termin für

die Wiederholung der Prüfung fest. Eine zwischenzeitliche Exmatrikulation verlängert die Wiederholungsfrist nicht.

(10) Wiederholungsprüfungen sind grundsätzlich nach der Ordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

§ 44 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen (RO: § 47)

(1) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden beziehungsweise der Prüfungsanspruch geht endgültig verloren, wenn

- eine Modulprüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist und keine Wechselmöglichkeit nach § 42 besteht.
- eine Frist für die Wiederholung einer Modulprüfung gemäß § 43 überschritten wurde;
- eine Frist für die Erbringung bestimmter Leistungen gemäß § 26 überschritten worden ist,
- ein schwerwiegender Täuschungsfall oder ein schwerwiegender Ordnungsverstoß gemäß § 27 vorliegt.

(2) Über das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung beziehungsweise und dem damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

(3) Hat die oder der Studierende die Masterprüfung im Studiengang endgültig nicht bestanden beziehungsweise und damit den Prüfungsanspruch endgültig verloren, ist sie oder er zu exmatrikulieren. Auf Antrag erhält die oder der Studierende gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung des Prüfungsamtes, in welcher die bestanden und nicht bestanden Modulprüfungen, deren Noten und die erworbenen Kreditpunkte aufgeführt sind und die erkennen lässt, dass die Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist beziehungsweise der Prüfungsanspruch verloren gegangen ist..

Abschnitt IX: Prüfungszeugnis; Urkunde und Diploma Supplement

§ 45 Prüfungszeugnis (RO: § 48)

(1) Über die bestandene Masterprüfung ist möglichst innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Bewertung der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis in deutscher Sprache, auf Antrag der oder des Studierenden mit einer Übertragung in englischer Sprache, jeweils nach den Vorgaben der Muster der Rahmenordnung auszustellen. Das Zeugnis enthält die Angabe der Module mit den Modulnoten (dabei werden diejenigen Module gekennzeichnet, welche nicht in die Gesamtnote für die Masterprüfung eingegangen sind), das Thema und die Note der Masterarbeit, die Gesamtzahl der CP sowie die Gesamtnote.

Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Kooperationsstudiengänge zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Goethe-Universität und der Technischen Universität Darmstadt zu versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungs- oder Studienleistung erbracht worden sind.

(2) Der Prüfungsausschuss stellt auf Antrag eine Bescheinigung darüber aus, dass der erworbene Masterabschluss inhaltlich dem entsprechenden Diplomabschluss beziehungsweise dem entsprechenden Magisterabschluss entspricht.

§ 46 Masterurkunde (RO: § 49)

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält die oder der Studierende eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet. Die Urkunde ist zusätzlich in Englisch auszustellen.

(2) Die Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften der Goethe-Universität, der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften der Technischen Universität Darmstadt, sowie der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Kooperationsstudiengänge unterzeichnet und mit dem Siegel der Goethe-Universität und der Technischen Universität Darmstadt versehen.

(3) Der akademische Grad darf erst nach Aushändigung der Urkunde geführt werden.

§ 47 Diploma Supplement (RO: § 50)

(1) Mit der Urkunde und dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement entsprechend den internationalen Vorgaben ausgestellt; dabei ist der zwischen der Hochschulrektorenkonferenz und der Kultusministerkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Das Diploma Supplement wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben.

(2) Das Diploma Supplement enthält eine ECTS-Einstufungstabelle. Die Gesamtnoten, die im jeweiligen Studiengang in einer Vergleichskohorte vergeben werden, sind zu erfassen und ihre zahlenmäßige und prozentuale Verteilung auf die Notenstufen gemäß § 39 Absatz 9 zu ermitteln und in einer Tabelle wie folgt darzustellen:

Gesamtnoten	Gesamtzahl innerhalb der Referenzgruppe	Prozentzahl der Absolvierenden/Absolventen innerhalb der Referenzgruppe
bis 1,5 (sehr gut)		
von 1,6 bis 2,5 (gut)		
von 2,6 bis 3,5 (befriedigend)		
von 3,6 bis 4,0 (ausreichend)		

Die Referenzgruppe ergibt sich aus der Anzahl der Absolvierenden und Absolventen des jeweiligen Studiengangs in einem Zeitraum von drei Studienjahren. Die Berechnung erfolgt nur, wenn die Referenzgruppe aus mindestens 50 Absolvierenden und Absolventen besteht. Haben weniger als 50 Studierende innerhalb der Vergleichskohorte den Studiengang abgeschlossen, so sind nach Beschluss des Prüfungsausschusses weitere Jahrgänge in die Berechnung einzubeziehen.

Abschnitt X: Ungültigkeit der Masterprüfung; Prüfungsakten; Einsprüche und Widersprüche

§ 48 Ungültigkeit von Prüfungen (RO: § 51)

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- und Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung oder die Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer sind vorher zu hören. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die oder der Studierende die Zulassung zur Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Hessischen Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch das Diploma Supplement und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit diesen Dokumenten ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 49 Einsicht in Prüfungsakten; Aufbewahrungsfristen (RO: § 52)

(1) Der oder dem Studierenden wird auf Antrag zeitnah nach der Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Die Prüfungsakten sind von den jeweils zuständigen Prüfungsämtern bzw. Prüfungssekretariaten zu führen. Maßgeblich für die Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen ist § 20 der Hessischen Immatrikulationsverordnung (HImmaVO) in der jeweils gültigen Fassung.

Die schriftlichen Prüfungsarbeiten mit Ausnahme der Masterarbeiten werden ein Jahr nach Bekanntgabe ihrer Bewertung an die Studierenden ausgehändigt oder ausgesondert. Nach Ablauf von fünf Jahren nach Abschluss des gesamten Prüfungsverfahrens werden die Masterarbeiten ausgesondert.

§ 50 Einsprüche und Widersprüche (RO: § 53)

(1) Gegen Entscheidungen der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Kooperationsstudiengänge ist Einspruch möglich. Er ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Hilft er dem Einspruch nicht ab, erlässt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen begründeten Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(2) Gegen belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses der Kooperationsstudiengänge und gegen Prüferbewertungen kann die oder der Betroffene, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe, bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (Prüfungsamt) schriftlich Widerspruch erheben. Hilft der Prüfungsausschuss, gegebenenfalls nach Stellungnahme beteiligter Prüferinnen und Prüfer, dem Widerspruch nicht ab, erteilt die Präsidentin oder der Präsident den Widerspruchsbescheid. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Abschnitt XI: Schlussbestimmungen

§ 51 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen (RO: § 54)

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im UniReport Satzungen und Ordnungen der Goethe-Universität Frankfurt am Main in Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt für alle Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2022/23 in einem dem Geltungsbereich dieser Ordnung unterfallenden Masterstudiengang aufnehmen. Mögliche Übergangsregelungen aus bereits bestehenden Masterstudiengängen regeln die studiengangspezifischen Anhänge.

Frankfurt am Main, den 08.09.2022

Prof. Dr. Brigitte Geißel

Dekanin des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften der Goethe-Universität Frankfurt am Main

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber ist der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main.

Studiengangspezifischer Anhang für den Masterstudiengang Politische Theorie mit dem Abschluss „Master of Arts“ (M.A.)

vom 13. Juni 2022

In Kraft-Treten der Ordnung am 01.10.2022



Beschluss des Fachbereichsrats des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main am 13.06.2022

Beschluss des Fachbereichsrats des Fachbereichs Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften der TU Darmstadt am 05.05.2022

Aufgrund der Genehmigung des Präsidiums der TU Darmstadt vom 11. Oktober 2022 und des Präsidiums der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 30. August 2022 wird der studiengangspezifische Anhang des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main und des Fachbereichs Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften der TU Darmstadt für den Masterstudiengang Politische Theorie mit dem Abschluss „Master of Arts“ (M.A.) vom 13. Juni 2022 bekannt gemacht.

Darmstadt, 11. Oktober 2022

Die Präsidentin der TU Darmstadt
Prof. Dr. Tanja Brühl

UniReport



Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

Studiengangspezifischer Anhang des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für den Masterstudiengang Politische Theorie mit dem Abschluss „Master of Arts“ (M.A.) vom 13. Juni 2022

Genehmigt vom Präsidium am 30. August 2022

Aufgrund der §§ 25, 50 Absatz 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetz vom 14. Dezember 2021, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung und Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 1. April 2022 (GVBl. S. 184, 204), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main am 13. Juni 2022 den folgenden studiengangspezifischen Anhang für den Masterstudiengang Politische Theorie beschlossen. Diesen studiengangspezifischen Anhang hat das Präsidium der Johann Wolfgang Goethe-Universität gemäß § 43 Absatz 5 Hessisches Hochschulgesetz am 30. August 2022 genehmigt. Er wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis:

Teil I: Allgemeines; Ziele des Studiengangs, Studienbeginn und Zugangsvoraussetzungen zum Studium

I.1. Allgemeines

- I.1.1 Geltungsbereich des studiengangsspezifischen Anhangs
- I.1.2 Gegenstände und Ziele des Masterstudiengangs; berufliche Tätigkeiten

I.2. Studienvoraussetzungen, Studienbeginn und Studienfachberatung

- I.2.1 Voraussetzungen und für die Zulassung zum Masterstudiengang
- I.2.2 Studienbeginn
- I.2.3 Studienfachberatung und Orientierungsveranstaltung

Teil II: Studienstruktur und -organisation

II.1. Aufbau und Struktur des Studiums, Module, Kreditpunkte

- II.1.1 Aufbau des Studiums
- II.1.2 Vergabe der Kreditpunkte (CP)
- II.1.3 Auslandsaufenthalte
- II.1.4 Praxismodule

II.2. Studiengangsspezifische Regelungen zu Lehr- und Lernformen, Prüfungen, sowie Prüfungsformen

- II.2.1 Studiengangsspezifische Regelungen zu Lehr und Lernformen
- II.2.2 Studiengangsspezifische Regelungen zu Prüfungen und Prüfungsformen

Teil III: Prüfungsvoraussetzungen und -verfahren; Masterprüfung; Gesamtnote

- III.1 Zulassung zur Masterprüfung; Zulassung zur Masterarbeit
- III.2 Masterarbeit
- III.3 Berechnung der Gesamtnote

Teil IV: Schlussbestimmungen

IV.1 In-Kraft-Treten; Übergangsbestimmungen

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Anlage 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan

Teil I: Allgemeines; Ziele des Studiengangs, Studienbeginn und Zugangsvoraussetzungen zum Studium

I.1. Allgemeines

I.1.1 Geltungsbereich des studiengangspezifischen Anhangs

Diese Ordnung regelt unter Beachtung der Rahmenordnung für Kooperationsstudiengänge des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften der Goethe Universität mit dem Fachbereich Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften der Technischen Universität Darmstadt (RO FB03GU-TUD) vom 13.06.2022 und der Rahmenordnung für gestufte und modularisierte Studiengänge der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main (nachfolgend Goethe-Universität) vom 30. April 2014 in der Fassung vom 15. Juli 2020, UniReport Satzungen und Ordnungen vom 22. Dezember 2020, das Studium und die Modulprüfungen des vom Fachbereich Gesellschaftswissenschaften angebotenen Masterstudiengangs Politische Theorie.

I.1.2 Gegenstände und Ziele des Masterstudiengangs; berufliche Tätigkeiten

Der interdisziplinär und international ausgerichtete Masterstudiengang Politische Theorie setzt sich zum Ziel, die für eine umfassende Analyse der politischen Gegenwart und ihrer Dynamiken notwendigen theoretischen Kenntnisse und wissenschaftlichen Kompetenzen zu vermitteln. Das dabei zugrunde gelegte Verständnis von politischer Theorie umfasst verschiedene Perspektiven, insbesondere (a) eine historische, d. h. eine ideengeschichtliche und genealogisch-kritische Rekonstruktion systematisch relevanter Theorieansätze, (b) eine philosophisch fundierte begriffliche Analyse und normative Thematisierung politischer Problemlagen und möglicher Lösungen, (c) eine theoriegeleitete empirische Bestandsaufnahme der politischen Wirklichkeit und ihrer kulturellen, sozialen, ökonomischen und rechtlichen Kontexte und schließlich (d) institutionentheoretische Überlegungen, wie legitime politische Verhältnisse unter den Bedingungen komplexer Gesellschaften hergestellt werden können.

Um diese Ziele zu erreichen, ist der Studiengang interdisziplinär angelegt. Im Zentrum steht die Politische Theorie als (auf Interdisziplinarität angewiesener) Teilbereich der Politikwissenschaft. Außer der Politikwissenschaft mit ihren verschiedenen Teilgebieten sind die Philosophie, die Soziologie sowie die Rechts- und die Wirtschaftswissenschaften regulär am Masterstudiengang beteiligt.

Innerhalb der insgesamt vier Semester soll nach Möglichkeit ein Semester an einer kooperierenden Universität im fremdsprachigen Ausland verbracht werden, damit sich die Studierenden aus einer Binnenperspektive mit den neuesten Entwicklungen der dortigen Theorielandschaft vertraut machen und sie dazu befähigt werden, innovative wissenschaftliche Forschung in einer Fremdsprache zu betreiben.

I.2. Studienvoraussetzungen, Studienbeginn und Studienfachberatung

I.2.1 Voraussetzungen und für die Zulassung zum Masterstudiengang

- (1) Zum Masterstudiengang kann nur zugelassen werden, wer
 - a) einen Bachelorabschluss im gleichen Fach oder in der gleichen Fachrichtung mit entsprechender Regelstudienzeit oder
 - b) einen mindestens gleichwertigen Abschluss einer deutschen Universität oder einer deutschen Fachhochschule mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern oder
 - c) einen mindestens gleichwertigen ausländischen Abschluss in gleicher oder verwandter Fachrichtung mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern besitzt.

Insbesondere muss der Prüfungsanspruch für den entsprechenden Masterstudiengang noch bestehen, zum Beispiel darf die Masterprüfung für den entsprechenden Masterstudiengang oder für einen eng verwandten

Studiengang noch nicht endgültig nicht bestanden sein. Zur diesbezüglichen Überprüfung sind Erklärungen gemäß § 22 Absatz 1 RO FB03GU-TUD vorzulegen. § 22 Absatz 2 RO FB03GU-TUD gilt entsprechend.

- (2) Die Zulassung in den Fällen des Absatz 1 b) und c) kann unter der Auflage der Erbringung zusätzlicher Studienleistungen und Modulprüfungen aus dem Bachelorstudiengang im Umfang von maximal 60 Kreditpunkten (CP) erteilt werden. Diese Leistungen sind nicht Bestandteil der Masterprüfung. Wird die Auflage nicht innerhalb der vom Prüfungsausschuss gesetzten Frist erfüllt, ist die Zulassung zur Masterprüfung zu widerrufen.
- (3) Um den Zugang zur internationalen Fachliteratur zu ermöglichen, sind gute Englischkenntnisse erforderlich. Diese sind nachzuweisen durch das Sprachniveau B2 des „gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates“ vom September 2000. Die Sprachkenntnisse können nachgewiesen werden durch:
 - a. Abiturzeugnis, Oberstufenzeugnisse oder anderen Nachweis über mindestens fünfjährigen Schulunterricht in der Sekundarstufe in Englisch,
 - b. Nachweis über einen UNICert-Abschluss der Stufe II,
 - c. Nachweis über einen internetbasierten TOEFL-Test iBT, Score von mindestens 72,
 - d. Nachweis über einen IELTS-Test, Score von mindestens 5.0,
 - e. Nachweis über einen TOEIC-Test, mindestens 400 Punkte (listening) + mindestens 385 Punkte (reading)
 - f. Cambridge Certificate, First Certificate in English (FCE) oder
 - g. einen anderen vom Prüfungsausschuss als gleichwertig anerkannten Nachweis
- (4) Des Weiteren gelten die allgemeinen Bestimmungen zu den Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang, die in § 8 RO FB03GU-TUD geregelt sind.
- (5) Die Zulassung zum Masterstudiengang Politische Theorie ist beschränkt. Die Vergabe der Studienplätze richtet sich nach den Bestimmungen der Vergabeverordnung des Landes Hessen. Für das Hochschulauswahlverfahren ist der Prüfungsausschuss nach Maßgabe der hierfür geltenden Satzung der Goethe Universität zuständig. Der Prüfungsausschuss kann diese Aufgabe an einen Zulassungsausschuss delegieren. Dessen Mitglieder werden vom Prüfungsausschuss gewählt.

I.2.2 Studienbeginn

Das Studium kann nur zum Wintersemester begonnen werden.

I.2.3 Studienfachberatung und Orientierungsveranstaltung

Es gelten die allgemeinen Regelungen zur Studienberatung und Orientierungsveranstaltungen, die in § 17 RO FB03GU-TUD festgelegt sind.

Teil II: Studienstruktur und -organisation

II.1. Aufbau und Struktur des Studiums, Module, Kreditpunkte

II.1.1 Aufbau des Studiums

- (1) Der Masterstudiengang Politische Theorie ist modular aufgebaut und enthält 10 Module, davon 5 Pflichtmodule, 1 inhaltliches Wahlpflichtmodul und 4 strukturelle Wahlpflichtmodule. Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Die strukturellen Wahlpflichtmodule ermöglichen die Durchführung des Studiums in zwei Varianten. Variante A beinhaltet die Module 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 10 und ist in Modul 6 mit einem Auslandsaufenthalt verbunden. Variante B beinhaltet die Module 1, 2, 3, 4, 5, 7, 8, 9 und 10 und beinhaltet keinen Auslandsaufenthalt. In beiden Varianten muss in dem inhaltlichen Wahlpflichtmodul PT-MA-5 einer der drei Teilbereiche Gesellschaftstheorie (a); Verfassungs- und Rechtstheorie (b) oder Wirtschaftstheorie und Politische Ökonomie (c) gewählt werden. Daraus ergibt sich folgende Modulstruktur:

Modul	Pflicht (PF) oder Wahlpflicht (WPF)	Kreditpunkte	Anmerkungen
Modul 1: Theorieparadigmen	PF	11	
Modul 2: Politische Theorie und Philosophie	PF	11	
Modul 3: Staat und Demokratie	PF	11	
Modul 4: Globalisierung und internationale Politik	PF	14	
Modul 5: a) Gesellschaftstheorie b) Verfassungs- und Rechtstheorie c) Wirtschaftstheorie und Politische Ökonomie	WPF (inhaltlich)	11	Auswahl eines Teilbereiches aus den Teilbereichen: a) Gesellschaftstheorie b) Verfassungs- und Rechtstheorie c) Wirtschaftstheorie und Politische Ökonomie
Modul 6: Auslandssemester	WPF (strukturell)	31	Wenn Modul 6 belegt wird, entfallen die Module 7, 8 und 9.
Modul 7: Neuere Entwicklungen der Politischen Theorie	WPF (strukturell)	(8)	Wenn die Module 7, 8 und 9 belegt werden, entfällt Modul 6.
Modul 8: Vertiefung	WPF (strukturell)	(11)	Wenn die Module 7, 8 und 9 belegt werden, entfällt Modul 6.
Modul 9: Praktikum	WPF (strukturell)	(12)	Wenn die Module 7, 8 und 9 belegt werden, entfällt Modul 6.
Modul 10: Abschlussmodul	PF	31	

Die detaillierten Beschreibungen zu Inhalten, Prüfungen und Modulen finden sich im Anhang 1.

- (2) Modulbestandteile des Masterstudienganges Politische Theorie werden sowohl an der Goethe-Universität Frankfurt am Main als auch an der Technischen Universität Darmstadt angeboten. Studierende, die nach Variante A ein Auslandssemester absolvieren, müssen mindestens sechs Lehrveranstaltungen an der Goethe-Universität Frankfurt am Main und mindestens drei Lehrveranstaltungen an der Technischen Universität Darmstadt erbringen. Die Studierenden können innerhalb der Module Veranstaltungen aus beiden Universitäten kombinieren, es sei denn, die Modulbeschreibung regelt etwas anderes. Studierende, die nach Variante B studieren, müssen mindestens acht Lehrveranstaltungen an der Goethe-Universität Frankfurt am Main und mindestens vier Lehrveranstaltungen an der Technischen Universität Darmstadt besuchen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Die Module werden – mit Ausnahme des Praktikums (9) – durch Prüfungen abgeschlossen, deren Ergebnisse in die Gesamtbewertung der Masterprüfung eingehen. Eine Modulprüfung besteht entweder aus einer Prüfungsleistung als Abschluss des Moduls oder aus der Kumulation mehrerer Modulteilprüfungsleistungen. Als Modulprüfungen sind die in der RO FB03GU-TUD in den §§ 31 bis 37 genannten Leistungen vorgesehen. Näheres hierzu regeln die Modulbeschreibungen in Anhang I.
- (4) Das kommentierte Vorlesungsverzeichnis (online) informiert darüber, welche Lehrveranstaltungen innerhalb der Module zu belegen sind. Einzelne Lehrveranstaltungen können aufgrund ihres Themas für mehrere Arbeitsgebiete des Fachs einschlägig sein und daher auch mehreren Modulen zugeordnet sein. Die in diesen Lehrveranstaltungen erworbenen Kreditpunkte dürfen nur für jeweils ein Modul angerechnet werden.
- (5) Unterrichts- und Prüfungssprache ist in der Regel Deutsch oder Englisch. Näheres ergibt sich aus der Modulbeschreibung.

II.1.2 Vergabe der Kreditpunkte (CP)

Nach § 4 RO FB03GU-TUD sind für den Masterstudiengang Politische Theorie bei einer Regelstudienzeit von vier Semestern insgesamt 120 CP nachzuweisen. Dabei entfallen 78 CP auf Pflichtmodule, davon 25 CP auf die Masterarbeit, sowie 42 CP auf Wahlpflichtmodule.

II.1.3 Auslandsaufenthalte

- (1) Studierende, die den Master Politische Theorie in Variante A studieren, absolvieren ein Semester im Ausland. Dafür können die Verbindungen der Goethe-Universität und der Technischen Universität Darmstadt mit ausländischen Universitäten genutzt werden, über die beim Referat für Internationales am Fachbereich Gesellschaftswissenschaften, im Bereich Studium Lehre Internationales der Goethe Universität und dem Referat Internationale Beziehungen und Mobilität der Technischen Universität Darmstadt Auskunft erteilt wird.
- (2) Im Master Politische Theorie ist ein Auslandsaufenthalt nicht obligatorisch. Studierenden, die ein Auslandssemester planen, wird empfohlen, dieses im dritten Semester anzusetzen.

II.1.4 Praxismodule

- (1) Studierende, die den Master Politische Theorie in Variante B studieren, absolvieren im Rahmen des Moduls 9 ein externes Praxismodul in Form eines Berufspraktikums. Näheres regelt die Modulbeschreibung.
- (2) Die Teilnahme am Berufspraktikum ist von der Ausbildungsstelle zu bescheinigen. Für die Bescheinigung gelten die in der RO FB03GU-TUD in § 15 Absatz 5 festgelegten Regelungen.
- (3) Von den Studierenden wird erwartet, dass sie sich im Rahmen des externen Praxismoduls selbst um eine Praktikumsstelle bemühen. Die oder der Praktikumsbeauftragte (Modulbeauftragte) oder die

Studienfachberatung berät die oder den Studierenden bei der Suche nach einer geeigneten Praktikumsstelle und während des gesamten Praktikums.

- (4) Die in den Praktika gemachten Erfahrungen werden über die Teilnahme an einem Studientag (AG) und die Erbringung eines Leistungsnachweises (beispielsweise in Form einer Posterpräsentation oder eines Erfahrungsberichts) fachlich betreut und in das Studium eingebunden. Die Termine für den Studientag werden vor Semesterbeginn im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben.

II.2. Studiengangsspezifische Regelungen zu Lehr- und Lernformen, Prüfungen, sowie Prüfungsformen

II.2.1 Studiengangsspezifische Regelungen zu Lehr und Lernformen

- (1) Im Master Politische Theorie gelten des Weiteren die in § 14 RO FB03GU-TUD geregelten Bestimmungen zu den Lehr- und Lernformen.

II.2.2 Studiengangsspezifische Regelungen zu Prüfungen und Prüfungsformen

- (1) Im Master Politische Theorie gelten die in §§ 31–37 RO FB03GU-TUD geregelten Bestimmungen zu den Prüfungsformen.
- (2) Wird ein Wahlpflichtmodul nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden, kann einmal in ein neues Wahlpflichtmodul gewechselt werden.

Teil III: Prüfungsvoraussetzungen und -verfahren; Masterprüfung; Gesamtnote

III.1 Zulassung zur Masterprüfung; Zulassung zur Masterarbeit

Für die Zulassung zur Masterprüfung sind die in § 22 RO FB03GU-TUD genannten Erklärungen und Nachweise vorzulegen.

III.2 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit (25 CP) ist obligatorischer Bestandteil des Masterstudiengangs und wird im Rahmen von Modul 10 angefertigt. Die Masterarbeit wird innerhalb eines Zeitraums von fünf Monaten selbständig angefertigt. Sie hat einen Umfang von ca. 20.000 Wörtern. Das Thema wird von den Studierenden in Abstimmung mit der Betreuerin oder dem Betreuer selbst gewählt.
- (2) Entsprechend der Bestimmungen in § 38 Absatz 5 RO FB03GU-TUD kann die Masterarbeit von einer Professorin bzw. einem Professor oder von einem promovierten Mitglied der am Masterstudiengang Politische Theorie beteiligten Fachbereiche (Fachbereich Gesellschaftswissenschaften der Goethe-Universität, Fachbereich Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften der TU Darmstadt, Fachbereiche Rechtswissenschaften, Wirtschaftswissenschaften und Philosophie und Geschichtswissenschaften der Goethe-Universität) ausgegeben und betreut werden. Diese oder dieser ist Erstgutachterin oder Erstgutachter der Masterarbeit. Zweitgutachterinnen und Zweitgutachter müssen mit Ausnahme des in § 38 Absatz 6 RO FB03GU-TUD geregelten Falles promovierte Angehörige der Goethe-Universität oder der TU Darmstadt sein. Eine Begutachtung durch fachfremde und promovierte Lehrende an anderen Hochschulen ist beim Prüfungsausschuss zu beantragen und zu begründen. Mindestens eines der Gutachten muss von einer Professorin bzw. einem Professor stammen.

- (3) Die Zulassung zur Masterarbeit setzt gemäß den Regelungen in § 38 RO FB03GU-TUD den Nachweis von 56 CP voraus.
- (4) Des Weiteren gelten die Regelungen zur Masterarbeit aus § 38 RO FB03GU-TUD.

III.3 Berechnung der Gesamtnote

- (1) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird in **Variante A** berechnet durch einfache Gewichtung der Module MA Politische Theorie 1, 2, 3, 4, 5 (a, b oder c), zweifache Gewichtung von Modul 6 sowie vierfache Gewichtung des Abschlussmoduls 10. Über die Umrechnung der Noten befindet der Prüfungsausschuss.
Die Gesamtnote der Masterprüfung wird in **Variante B** berechnet durch einfache Gewichtung der Module MA Politische Theorie 1, 2, 3, 4, 5 (a, b oder c), 7 und 8 sowie vierfache Gewichtung des Abschlussmoduls 10. Für die Bildung der Gesamtnote in beiden Varianten gilt § 39 Absatz 9 RO FB03GU-TUD.
- (2) Es gelten die Regelungen in § 39 RO FB03GU-TUD.

Teil IV: Schlussbestimmungen

IV.1 In-Kraft-Treten; Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im UniReport Satzungen und Ordnungen der Goethe-Universität Frankfurt am Main in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für den Masterstudiengang Politische Theorie vom 29.08.2014, veröffentlicht im UniReport Satzungen und Ordnungen vom 30.09.2014, außer Kraft.
- (2) Diese Ordnung gilt für alle Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2022/23 im Masterstudiengang Politische Theorie aufnehmen.
- (3) Studierende, die das Studium im Masterstudiengang Politische Theorie vor Inkrafttreten dieser Ordnung aufgenommen haben, können die Masterprüfung nach der Ordnung vom 29.08.2014 bis spätestens zum 30.09.2023 ablegen. Sie können auf Antrag an den Prüfungsausschuss nach dieser Ordnung ihr Studium absolvieren und die Masterprüfung ablegen. Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden nach § 29 RO FB03GU-TUD anerkannt. Der Antrag ist unwiderruflich.

Frankfurt am Main, den 08.09.2022

Prof. Dr. Brigitte Geißel

Dekanin des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Modul 1 (PT-MA-1)	Theorieparadigmen	Pflicht- modul	11 CP = 330 h	
			Kontaktzeit	60 h
			Eigenanteil	270 h
Zuordnung des Moduls (Studiengang/Fachbereich)	Master Politische Theorie am Fachbereich Gesellschaftswissenschaften			
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge	Keine			
Inhalte				
<ul style="list-style-type: none"> • Theorieverständnisse und -paradigmen innerhalb der Politikwissenschaft • Paradigmen (inkl. ihrer methodischen Aspekte) innerhalb der Politischen Theorie, z. B. Normative politische Theorie, Kritische Theorie, Poststrukturalismus, feministische Theorie, Systemtheorie und Rational Choice 				
Lernergebnisse / Kompetenzziele				
<p>Die Studierenden erwerben</p> <ul style="list-style-type: none"> • umfangreiche Kenntnisse der verschiedenen Paradigmen innerhalb der Politikwissenschaft sowie der politischen Theorie, • die Fähigkeit, die jeweiligen Erkenntnisinteressen verschiedener Forschungsparadigmen zueinander in Beziehung zu setzen, • die Fähigkeit, methodische, normative und deskriptive Aspekte der Theoriebildung voneinander zu unterscheiden und aufeinander zu beziehen, • die Fähigkeit, historische und sozio-ökonomische Bedingungen der Paradigmenbildung zu reflektieren. <p>Die Studierenden erwerben die Kompetenzen,</p> <ul style="list-style-type: none"> • theoretische Paradigmen zu analysieren, zu vergleichen und kritisch infrage zu stellen, • Zusammenhänge zwischen Texten zu erkennen und Bezüge zum sozialwissenschaftlichen Kontext herzustellen, • wissenschaftliche Fragestellungen zu erarbeiten und (in Form einer schriftlichen Seminararbeit) darzustellen und argumentativ zu beantworten, • eigene Forschungsergebnisse mündlich zu präsentieren und zu diskutieren, • im Rahmen der oben genannten Inhalte die sozialwissenschaftlichen Informationsquellen selbständig und souverän zu nutzen, • unterschiedliche Medien kritisch zu analysieren und zu nutzen. 				
Voraussetzungen/ Hinweise zur Belegung				
Teilnahmebedingungen für Modul/Hinweise zur Belegung		Keine		
Empfohlene Vorkenntnisse		Keine		
Lehrangebot				
Unterrichts-/Prüfungssprache		Deutsch/Englisch		
Dauer des Moduls		1–2 Semester		
Angebotsturnus		Jedes Wintersemester		
Semesterbegleitende Nachweise				
Teilnahmenachweis		Regelmäßige und aktive Teilnahme in beiden Seminaren		
Studienleistungen		Keine		
Modulprüfung				
Modulabschlussprüfung		Hausarbeit (150 h) oder Klausur (120 Minuten) im Anschluss an eines der Seminare		

Veranstaltungsübersicht							
Lehrveranstaltungen	Lehr-/Lernform	SWS	CP	Semester			
				1	2	3	4
Seminar	S	2	3	X			
Seminar	S	2	3	X			
Modulprüfung	MP	-	5	X			

Modul 2 PT-MA-2	Politische Theorie und Philosophie	Pflicht- modul	11 CP = 330 h	
			Kontaktzeit	60 h
			Eigenanteil	270 h
Zuordnung des Moduls (Studiengang/Fachbereich)	Master Politische Theorie am Fachbereich Gesellschaftswissenschaften			
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge	Keine			
Inhalte				
<ul style="list-style-type: none"> • Klassische Theorien der Politik (ideengeschichtlich und systematisch) • Hauptströmungen und Grundbegriffe der politischen Philosophie und Sozialphilosophie (ideengeschichtlich und systematisch) 				
Lernergebnisse / Kompetenzziele				
<p>Die Studierenden erwerben</p> <ul style="list-style-type: none"> • umfangreiche Kenntnisse der verschiedenen Ansätze und Grundbegriffe innerhalb der politischen Theorie und politischen Philosophie, • die Fähigkeit, philosophische Argumentationen auf ihre Stimmigkeit hin zu analysieren, • die vertiefte Fähigkeit, normative und deskriptive Aspekte der Theoriebildung voneinander zu unterscheiden und aufeinander zu beziehen, • die vertiefte Fähigkeit, historische und sozio-ökonomische Bedingungen der Theoriebildung zu reflektieren, • die Fähigkeit, die begrifflichen Grundlagen politischer Institutionen zu analysieren. <p>Die Studierenden erwerben die Kompetenzen,</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ansätze innerhalb der politischen Theorie und Philosophie zu analysieren, zu vergleichen und kritisch in Frage zu stellen, • komplexe wissenschaftliche Texte im Feld der politischen Theorie und Philosophie kritisch zu analysieren, • Bezüge zwischen Texten herzustellen und in den wissenschaftlichen Kontext einzubetten, • durch gemeinsames Erarbeiten der Inhalte ihre Teamfähigkeit weiterzuentwickeln, • eigene wissenschaftliche Fragestellungen zu erarbeiten und (in Form einer schriftlichen Seminararbeit) darzustellen und argumentativ zu beantworten • eigene Forschungsergebnisse mündlich zu präsentieren und zu verteidigen, • im Rahmen der oben genannten Inhalte die wissenschaftlichen Informationsquellen selbständig und souverän zu nutzen • unterschiedliche Medien kritisch zu analysieren und zu nutzen 				
Voraussetzungen/ Hinweise zur Belegung				
Teilnahmebedingungen für Modul/Hinweise zur Belegung	In Modul 2, 3 und 4 darf insgesamt nur eine mündliche Prüfung als Modulabschlussprüfung abgelegt werden			
Empfohlene Vorkenntnisse	Keine			
Lehrangebot				
Unterrichts-/Prüfungssprache	Deutsch/Englisch			
Dauer des Moduls	1–2 Semester			
Angebotsturnus	Jedes Semester			
Semesterbegleitende Nachweise				
Teilnahmenachweis	Regelmäßige und aktive Teilnahme in beiden Seminaren			
Studienleistungen	Keine			
Modulprüfung				
Modulabschlussprüfung	Hausarbeit (150 h), Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (30 Minuten) im Anschluss an eines der Seminare.			

Veranstaltungsübersicht							
Lehrveranstaltungen	Lehr-/Lernform	SWS	CP	Semester			
				1	2	3	4
Seminar	S	2	3	X			
Seminar	S	2	3	X			
Modulprüfung	-	-	5	X			

Modul 3 (PT-MA-3)	Staat und Demokratie	Pflicht- modul	11 CP = 330 h	
			Kontaktzeit	60 h
			Eigenanteil	270 h
Zuordnung des Moduls (Studiengang/Fachbereich)	Master Politische Theorie am Fachbereich Gesellschaftswissenschaften			
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge	Keine			
Inhalte				
<ul style="list-style-type: none"> • Institutionen- und Staatstheorie • Normative und empirische Demokratietheorien • Aktuelle Herausforderungen der Politik 				
Lernergebnisse / Kompetenzziele				
<p>Die Studierenden erwerben</p> <ul style="list-style-type: none"> • umfangreiche Kenntnisse der verschiedenen Ansätze innerhalb der Institutionen-, Staats- und Demokratietheorie, • die Fähigkeit, politische Institutionen in ihren begrifflichen Grundlagen, ihrem empirischen Wandel und ihren möglichen Alternativen zu untersuchen, • die vertiefte Fähigkeit, historische und sozio-ökonomische Bedingungen der Theoriebildung und des Institutionenwandels zu reflektieren, • die vertiefte Fähigkeit, normative und deskriptive Aspekte der Theoriebildung voneinander zu unterscheiden und aufeinander zu beziehen. <p>Die Studierenden erwerben die Kompetenzen,</p> <ul style="list-style-type: none"> • komplexe wissenschaftliche Texte innerhalb der Institutionen-, Staats- und Demokratietheorie analysieren und kritisch infrage stellen zu können, • Zusammenhänge zwischen Texten erkennen und Bezüge zum sozialwissenschaftlichen Kontext herstellen zu können, • durch gemeinsames Erarbeiten von Forschungsergebnissen die eigene Teamfähigkeit weiterzuentwickeln, • eigene wissenschaftliche Fragestellungen zu erarbeiten und (in Form einer schriftlichen Seminararbeit) souverän darzustellen und argumentativ zu beantworten • eigene Forschungsergebnisse in souveräner Form mündlich zu präsentieren und zu verteidigen, • mit der eigenen Fachrichtung im internationalen Vergleich kompetent umzugehen. • im Rahmen der oben genannten Inhalte die wissenschaftlichen Informationsquellen selbständig und souverän zu nutzen. 				
Voraussetzungen/ Hinweise zur Belegung				
Teilnahmebedingungen für Modul/Hinweise zur Belegung		In Modul 2, 3 und 4 darf insgesamt nur eine mündliche Prüfung als Modulabschlussprüfung abgelegt werden		
Empfohlene Vorkenntnisse		Keine		
Lehrangebot				
Unterrichts-/Prüfungssprache		Deutsch/ Englisch		
Dauer des Moduls		1–2 Semester		
Angebotsturnus		Jedes Semester		
Semesterbegleitende Nachweise				
Teilnahmenachweis		Regelmäßige und aktive Teilnahme in beiden Seminaren		
Studienleistungen		Keine		
Modulprüfung				
Modulabschlussprüfung		Hausarbeit (150 h), Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (30 Minuten) im Anschluss an eines der Seminare		

Veranstaltungsübersicht							
Lehrveranstaltungen	Lehr-/Lernform	SWS	CP	Semester			
				1	2	3	4
Seminar	S	2	3	X			
Seminar	S	2	3		X		
Modulprüfung	MP	-	5		X		

Modul 4 (PT-MA-4)	Globalisierung und internationale Politik	Pflicht- modul	14 CP = 420 h	
			Kontaktzeit	90 h
			Eigenanteil	330 h
Zuordnung des Moduls (Studiengang/Fachbereich)	Master Politische Theorie am Fachbereich Gesellschaftswissenschaften			
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge	Keine			
Inhalte				
<ul style="list-style-type: none"> • Demokratie und Gerechtigkeit in trans- und supranationaler Perspektive • Weltordnung und Weltinnenpolitik, Prozesse der Globalisierung • Theorien der Internationalen Beziehungen, Friedens- und Konflikttheorien 				
Lernergebnisse / Kompetenzziele				
<p>Die Studierenden erwerben</p> <ul style="list-style-type: none"> • umfangreiche Kenntnisse der normativen und empirischen Theorien der Globalisierung und der internationalen Politik, • die Fähigkeit, internationale und supranationale politische Institutionen in ihren begrifflichen Grundlagen, ihrem empirischen Wandel und ihren möglichen Alternativen zu untersuchen, • die vertiefte Fähigkeit, historische und sozio-ökonomische Bedingungen der Theoriebildung und des internationalen Institutionenwandels zu reflektieren, • die vertiefte Fähigkeit, normative und deskriptive Aspekte der Theoriebildung in Bezug auf Fragen der internationalen Politik souverän voneinander zu unterscheiden und aufeinander zu beziehen. <p>Die Studierenden erwerben die Kompetenzen,</p> <ul style="list-style-type: none"> • ein eigenständiges Forschungsdesign mit einer wissenschaftlichen Fragestellung zu entwickeln, • das Forschungsprojekt in einem festen Zeitrahmen zu erarbeiten, • das eigene Forschungsprojekt (in Form einer schriftlichen Seminararbeit) souverän darzustellen und argumentativ zu beantworten, • das eigene Forschungsprojekt in souveräner Form mündlich zu präsentieren und zu verteidigen, • eigenständig Informationsquellen zu erschließen. 				
Voraussetzungen/ Hinweise zur Belegung				
Teilnahmebedingungen für Modul/Hinweise zur Belegung		In Modul 2, 3 und 4 darf insgesamt nur eine mündliche Prüfung als Modulabschlussprüfung abgelegt werden		
Empfohlene Vorkenntnisse		Keine		
Lehrangebot				
Unterrichts-/Prüfungssprache		Deutsch/Englisch		
Dauer des Moduls		1–2 Semester		
Angebotsturnus		Jedes Semester		
Semesterbegleitende Nachweise				
Teilnahmenachweis		Regelmäßige und aktive Teilnahme in allen Seminaren		
Studienleistungen		Keine		
Modulprüfung				
Modulabschlussprüfung		Hausarbeit (150 h), Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (30 Minuten) im Anschluss an eines der Seminare		

Veranstaltungsübersicht							
Lehrveranstaltungen	Lehr-/Lernform	SWS	CP	Semester			
				1	2	3	4
Seminar	S	2	3	X			
Seminar	S	2	3		X		
Seminar	S	2	3		X		
Modulprüfung	MP	-	5		X		

Modul 5a (PT-MA-5a)	Gesellschaftstheorie	Wahl- pflicht- modul	11 CP = 330 h	
			Kontaktzeit	60 h
			Eigenanteil	270 h
Zuordnung des Moduls (Studiengang/Fachbereich)	Master Politische Theorie am Fachbereich Gesellschaftswissenschaften			
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge	Keine			
Inhalte				
<ul style="list-style-type: none"> • Klassische Gesellschaftstheorien (ideengeschichtlich und systematisch) • Neuere Entwicklungen der Gesellschaftstheorie 				
Lernergebnisse / Kompetenzziele				
<p>Die Studierenden erwerben</p> <ul style="list-style-type: none"> • umfangreiche Kenntnisse der verschiedenen Ansätze innerhalb der Gesellschaftstheorie, • die Fähigkeit, gesellschaftliche Entwicklungen theoretisch fundiert zu analysieren und kritisch zu reflektieren, • die Fähigkeit, gesellschaftliche Entwicklungen in Bezug auf ihre Auswirkungen auf die politische Ordnung und ihre Institutionen zu analysieren, • die Fähigkeit, soziologische und politiktheoretische Forschungsergebnisse produktiv aufeinander zu beziehen, • die Fähigkeit, historische und sozio-ökonomische Bedingungen der soziologischen Theoriebildung zu reflektieren. <p>Die Studierenden erwerben die Kompetenzen,</p> <ul style="list-style-type: none"> • komplexe wissenschaftliche Texte innerhalb der Gesellschaftstheorie zu analysieren und kritisch infrage zu stellen, • Zusammenhänge zwischen Texten verschiedener Disziplinen zu erkennen und Bezüge zum übergreifenden Kontext herzustellen, • eigene interdisziplinäre Fragestellungen zu erarbeiten und (in Form einer schriftlichen Seminararbeit) souverän darzustellen und argumentativ zu beantworten, • eigene interdisziplinäre Forschungsergebnisse mündlich zu präsentieren und verteidigen, • mit der eigenen Fachrichtung im interdisziplinären Diskurs kompetent umzugehen, • durch gemeinsames Erarbeiten und die Präsentation der interdisziplinären Inhalte die Teamfähigkeit zu erhöhen. 				
Voraussetzungen/ Hinweise zur Belegung				
Teilnahmebedingungen für Modul/Hinweise zur Belegung		Wenn Modul 5a belegt wird, entfallen die Module 5b und 5c.		
Empfohlene Vorkenntnisse		Keine		
Lehrangebot				
Unterrichts-/Prüfungssprache		Deutsch/Englisch		
Dauer des Moduls		1 Semester		
Angebotsturnus		Jedes Sommersemester		
Semesterbegleitende Nachweise				
Teilnahmenachweis		Regelmäßige und aktive Teilnahme in beiden Seminaren		
Studienleistungen		Keine		
Modulprüfung				
Modulabschlussprüfung		Hausarbeit (150 h) oder Klausur (120 Minuten) im Anschluss an eines der Seminare		

Veranstaltungsübersicht							
Lehrveranstaltungen	Lehr-/Lernform	SWS	CP	Semester			
				1	2	3	4
Seminar	S	2	3		X		
Seminar	S	2	3		X		
Modulprüfung	MP	-	5		X		

Modul 5b (PT-MA-5b)	Verfassungs- und Rechtstheorie	Wahlpflichtmodul	11 CP = 330 h	
			Kontaktzeit	60 h
			Eigenanteil	270 h
Zuordnung des Moduls (Studiengang/Fachbereich)	Master Politische Theorie am Fachbereich Gesellschaftswissenschaften			
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge	Keine			
Inhalte				
<ul style="list-style-type: none"> • Grundfragen der Verfassungs- und Rechtstheorie (einschließlich der Rechtsphilosophie), • Neuere Entwicklungen der Verfassungs- und Rechtstheorie 				
Lernergebnisse / Kompetenzziele				
<p>Die Studierenden erwerben</p> <ul style="list-style-type: none"> • umfangreiche Kenntnisse der verschiedenen Ansätze innerhalb der Verfassungs- und Rechtstheorie, • die Fähigkeit, Entwicklungen innerhalb des Verfassungsrechts theoretisch fundiert zu analysieren und kritisch zu reflektieren, • die Fähigkeit, Entwicklungen innerhalb des Verfassungsrechts auf ihre Auswirkungen für die politische Ordnung und ihre Institutionen zu analysieren, • die Fähigkeit, juristische und politiktheoretische Forschungsergebnisse produktiv aufeinander zu beziehen, • die Fähigkeit, historische und sozio-ökonomische Bedingungen der juristischen Theoriebildung. <p>Die Studierenden erwerben die Kompetenzen,</p> <ul style="list-style-type: none"> • komplexe wissenschaftliche Texte innerhalb der Verfassungs- und Rechtstheorie zu analysieren und kritisch infrage zu stellen, • Zusammenhänge zwischen Texten verschiedener Disziplinen zu erkennen und Bezüge zum übergreifenden Kontext herzustellen, • eigene interdisziplinäre Fragestellungen zu erarbeiten und (in Form einer schriftlichen Seminararbeit) souverän darzustellen und argumentativ zu beantworten, • eigene interdisziplinäre Forschungsergebnisse mündlich zu präsentieren und verteidigen, • mit der eigenen Fachrichtung im interdisziplinären Diskurs kompetent umzugehen, • durch gemeinsames Erarbeiten und die Präsentation der interdisziplinären Inhalte die Teamfähigkeit zu erhöhen. 				
Voraussetzungen/ Hinweise zur Belegung				
Teilnahmebedingungen für Modul/Hinweise zur Belegung		Wenn Modul 5b belegt wird, entfallen die Module 5a und 5c.		
Empfohlene Vorkenntnisse		Keine		
Lehrangebot				
Unterrichts-/Prüfungssprache		Deutsch/Englisch		
Dauer des Moduls		1 Semester		
Angebotsturnus		Jedes Sommersemester		
Semesterbegleitende Nachweise				
Teilnahmenachweis		Regelmäßige und aktive Teilnahme in beiden Seminaren		
Studienleistungen		Keine		
Modulprüfung				
Modulabschlussprüfung		Hausarbeit (150 h) oder Klausur (120 Minuten) im Anschluss an eines der Seminare		

Veranstaltungsübersicht							
Lehrveranstaltungen	Lehr-/Lernform	SWS	CP	Semester			
				1	2	3	4
Seminar	S	2	3		X		
Seminar	S	2	3		X		
Modulprüfung	MP	-	5		X		

Modul 5c (PT-MA-5c)	Wirtschaftstheorie und Politische Ökonomie	Wahl- pflicht- modul	11 CP = 330 h	
			Kontaktzeit	60 h
			Eigenanteil	270 h
Zuordnung des Moduls (Studiengang/Fachbereich)	Master Politische Theorie am Fachbereich Gesellschaftswissenschaften			
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge	Keine			
Inhalte				
<ul style="list-style-type: none"> • Klassische Ansätze der Wirtschaftstheorie und Politischen Ökonomie (historisch und systematisch), • Neuere Entwicklungen der Wirtschaftstheorie und Politischen Ökonomie 				
Lernergebnisse / Kompetenzziele				
<p>Die Studierenden erwerben</p> <ul style="list-style-type: none"> • umfangreiche Kenntnisse der verschiedenen Ansätze innerhalb der Wirtschaftstheorie und der Politischen Ökonomie, • die Fähigkeit, ökonomische Entwicklungen theoretisch fundiert zu analysieren und kritisch zu reflektieren, • die Fähigkeit, ökonomische Entwicklungen in Bezug auf ihre Auswirkungen auf die politische Ordnung und ihre Institutionen zu analysieren, • die Fähigkeit, wirtschafts- und politiktheoretische Forschungsergebnisse produktiv aufeinander zu beziehen, • die Fähigkeit, historische und sozio-ökonomische Bedingungen der ökonomischen Theoriebildung zu reflektieren. <p>Die Studierenden erwerben die Kompetenzen,</p> <ul style="list-style-type: none"> • komplexe wissenschaftliche Texte innerhalb der Wirtschaftstheorie und der Politischen Ökonomie zu analysieren und kritisch infrage zu stellen, • Zusammenhänge zwischen Texten verschiedener Disziplinen zu erkennen und Bezüge zum übergreifenden Kontext herzustellen, • eigene interdisziplinäre Fragestellungen zu erarbeiten und (in Form einer schriftlichen Seminararbeit) souverän darzustellen und argumentativ zu beantworten, • eigene interdisziplinäre Forschungsergebnisse mündlich zu präsentieren und verteidigen, • mit der eigenen Fachrichtung im interdisziplinären Diskurs kompetent umzugehen, • durch gemeinsames Erarbeiten und die Präsentation der interdisziplinären Inhalte die Teamfähigkeit zu erhöhen. 				
Voraussetzungen/ Hinweise zur Belegung				
Teilnahmebedingungen für Modul/Hinweise zur Belegung		Wenn Modul 5c belegt wird, entfallen die Module 5a und 5b.		
Empfohlene Vorkenntnisse		Keine		
Lehrangebot				
Unterrichts-/Prüfungssprache		Deutsch/Englisch		
Dauer des Moduls		1 Semester		
Angebotsturnus		Jedes Sommersemester		
Semesterbegleitende Nachweise				
Teilnahmenachweis		Regelmäßige und aktive Teilnahme in beiden Seminaren		
Studienleistungen		Keine		
Modulprüfung				
Modulabschlussprüfung		Hausarbeit (150 h) oder Klausur (120 Minuten) im Anschluss an eines der beiden Seminare		

Veranstaltungsübersicht							
Lehrveranstaltungen	Lehr-/Lernform	SWS	CP	Semester			
				1	2	3	4
Seminar	S	2	3		X		
Seminar	S	2	3		X		
Modulprüfung	MP	-	5		X		

Modul 6 (PT-MA-6)	Auslandssemester	Wahl- pflicht- modul	31 CP = 930 h	
			Kontaktzeit	90 h
			Eigenanteil	840 h
Zuordnung des Moduls (Studiengang/Fachbereich)	Master Politische Theorie am Fachbereich Gesellschaftswissenschaften			
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge	Keine			
Inhalte				
<ul style="list-style-type: none"> Vertiefung der Module 1–4 unter besonderer Berücksichtigung der neueren fremdsprachigen, insbesondere englischen Forschungsliteratur 				
Lernergebnisse / Kompetenzziele				
<p>Die Studierenden erwerben vertiefte Kenntnisse der Modulinhalte 1–4 unter besonderer Berücksichtigung der neueren fremdsprachigen, insbesondere englischen Forschungsliteratur an einer Partneruniversität im fremdsprachigen Ausland. Dort sollen sich die Studierenden aus einer Binnenperspektive mit den neuesten Entwicklungen der fremdsprachigen, insbesondere englischen Theorielandschaft vertraut machen und die Befähigung zu innovativer wissenschaftlicher Forschung in einer Fremdsprache erwerben.</p> <p>Kompetenzen: Die Studierenden erwerben die Kompetenzen,</p> <ul style="list-style-type: none"> komplexe fremdsprachige Texte zu verstehen und kritisch zu analysieren, eine komplexe Fragestellung mit Blick auf die Abfassung einer Abschlussarbeit zu erarbeiten und (in Form einer schriftlichen Seminararbeit) in einer Fremdsprache souverän darzustellen sowie argumentativ zu beantworten, eigene Forschungsergebnisse in einer Fremdsprache souveräner Form mündlich zu präsentieren und zu verteidigen, souverän die eigene Fachrichtung im internationalen Vergleich zu verorten, innerhalb eines festen Zeitrahmens anspruchsvolle Forschungsprojekte in einer Fremdsprache zu realisieren, durch gemeinsames Erarbeiten von Inhalten Teamfähigkeit und interkulturelle Kompetenz weiterzuentwickeln. 				
Voraussetzungen/ Hinweise zur Belegung				
Teilnahmebedingungen für Modul/Hinweise zur Belegung		Wenn Modul 6 belegt wird, entfallen die Module 7, 8 und 9		
Empfohlene Vorkenntnisse		Kenntnisse der Modulinhalte 1–5		
Lehrangebot				
Unterrichts-/Prüfungssprache		abhängig von besuchter Universität		
Dauer des Moduls		1 Semester		
Angebotsturnus		Jedes Wintersemester		
Semesterbegleitende Nachweise				
Teilnahmenachweis		Regelmäßige und aktive Teilnahme in allen Seminaren		
Studienleistungen		Keine		
Modulprüfung				
Kumulative Modulprüfung (einschl. Notengewichtung)		Zwei schriftliche Modulabschlussprüfungen in einer Fremdsprache, jeweils im Anschluss an eines der Seminare. Die Bewertung des Moduls errechnet sich aus dem Durchschnitt beider Noten.		

Veranstaltungsübersicht							
Lehrveranstaltungen	Lehr-/Lernform	SWS	CP	Semester			
				1	2	3	4
Seminar	S	2	5			X	
Seminar	S	2	5			X	
Seminar	S	2	5			X	
Modulteilprüfung	MTP	-	8			X	
Modulteilprüfung	MTP	-	8			X	

Modul 7 (PT-MA-7)	Neuere Entwicklungen der Politischen Theorie			Wahlpflichtmodul	8 CP = 240 h		
					Kontaktzeit	30 h	
					Eigenanteil	210 h	
Zuordnung des Moduls (Studiengang/Fachbereich)		Master Politische Theorie am Fachbereich Gesellschaftswissenschaften					
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge		Keine					
Inhalte							
Vertiefung der Module 1–4 unter besonderer Berücksichtigung der neueren anglo-amerikanischen Forschungsliteratur							
Lernergebnisse / Kompetenzziele							
Die Studierenden erwerben vertiefte Kenntnisse der Modulinhalte 1–4 unter besonderer Berücksichtigung der neueren anglo-amerikanischen Forschungsliteratur.							
Kompetenzen: Die Studierenden erwerben die Kompetenzen,							
<ul style="list-style-type: none"> • komplexe Texte zu verstehen und kritisch zu analysieren, ggfs. in englischer Sprache, • eine komplexe Fragestellung mit Blick auf die Abfassung einer Abschlussarbeit zu erarbeiten und (in Form einer schriftlichen Seminararbeit) souverän darzustellen sowie argumentativ zu beantworten, ggfs. in englischer Sprache, • eigene Forschungsergebnisse in souveräner Form mündlich zu präsentieren und zu verteidigen, ggfs. in englischer Sprache, • souverän die eigene Fachrichtung im internationalen Vergleich zu verorten, • innerhalb eines festen Zeitrahmens anspruchsvolle Forschungsprojekte zu realisieren, ggfs. in englischer Sprache, • durch gemeinsames Erarbeiten von komplexen Inhalten Teamfähigkeit weiterzuentwickeln, • innovative Medien (wie z. B. eLearning) anzuwenden. 							
Voraussetzungen/ Hinweise zur Belegung							
Teilnahmebedingungen für Modul/Hinweise zur Belegung		Wenn Module 7, 8 und 9 belegt werden, entfällt Modul 6					
Empfohlene Vorkenntnisse		Keine					
Lehrangebot							
Unterrichts-/Prüfungssprache		Deutsch/Englisch					
Dauer des Moduls		1 Semester					
Angebotsturnus		Jedes Wintersemester					
Semesterbegleitende Nachweise							
Teilnahmenachweis		Regelmäßige und aktive Teilnahme im Seminar					
Studienleistungen		Keine					
Modulprüfung							
Modulabschlussprüfung		Hausarbeit (150 h) oder Klausur (120 Minuten) im Anschluss an das Seminar					
Veranstaltungsübersicht							
Lehrveranstaltungen	Lehr-/Lernform	SWS	CP	Semester			
				1	2	3	4
Seminar	S	2	3			X	
Modulprüfung	MP	-	5			X	

Modul 8 (MA-PT-8)	Vertiefung			Wahl- pflicht- modul	11 CP = 330 h		
					Kontaktzeit	60 h	
					Eigenanteil	270 h	
Zuordnung des Moduls (Studiengang/Fachbereich)	Master Politische Theorie am Fachbereich Gesellschaftswissenschaften						
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge	Keine						
Inhalte							
<ul style="list-style-type: none"> • Vertiefung der Module 1–5 sowie 7 							
Lernergebnisse / Kompetenzziele							
<p>Die Studierenden erwerben vertiefte Kenntnisse der Modulinhalte.</p> <p>Die Studierenden erwerben die Kompetenzen,</p> <ul style="list-style-type: none"> • ein komplexes Forschungsprojekt mit Blick auf die Abfassung einer Abschlussarbeit zu entwickeln, • das Forschungsprojekt in einem festen Zeitrahmen zu erarbeiten, • das eigene Forschungsprojekt (in Form einer schriftlichen Seminararbeit) souverän darzustellen und argumentativ zu beantworten, • das eigene Forschungsprojekt souverän zu präsentieren und zu verteidigen, • eigenständig Informationsquellen zu erschließen, • souverän die eigene Fachrichtung im interdisziplinären Vergleich verorten zu können, • durch gemeinsames Erarbeiten von komplexen Inhalten Teamfähigkeit weiterzuentwickeln, • innovative Medien (wie z. B. eLearning) anzuwenden. 							
Voraussetzungen/ Hinweise zur Belegung							
Teilnahmebedingungen für Modul/Hinweise zur Belegung	Wenn Module 7, 8 und 9 belegt werden, entfällt Modul 6						
Empfohlene Vorkenntnisse	Module 1–5 sowie 7						
Lehrangebot							
Unterrichts-/Prüfungssprache	Deutsch/Englisch						
Dauer des Moduls	1 Semester						
Angebotsturnus	Jedes Wintersemester						
Semesterbegleitende Nachweise							
Teilnahmenachweis	Regelmäßige und aktive Teilnahme in beiden Veranstaltungen						
Studienleistungen	Keine						
Modulprüfung							
Modulabschlussprüfung	Hausarbeit (150 h) oder Klausur (120 Minuten) im Anschluss an eine der Veranstaltungen						
Veranstaltungsübersicht							
Lehrveranstaltungen	Lehr-/ Lernform	SWS	CP	Semester			
				1	2	3	4
Seminar	S	2	3			X	
Seminar/Kolloquium	S/K	2	3			X	
Modulprüfung	MP	-	5			X	

Modul 9 (PT-MA-9)	Praktikum			Wahl- pflicht- modul	12 CP = 360 h		
					Kontaktzeit	30 h	
					Eigenanteil	330 h	
Zuordnung des Moduls (Studiengang/Fachbereich)	Master Politische Theorie am Fachbereich Gesellschaftswissenschaften						
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge	Keine						
Inhalte							
<p>Arbeit in einem möglichen Berufsfeld, z. B. bei öffentlichen Einrichtungen, bei Parteien und Parlamenten, bei Verbänden, Nichtregierungsorganisationen, journalistischen oder fachwissenschaftlichen Redaktionen, Lektoraten, privatwirtschaftlichen Unternehmen usw., ggfs. auch im Ausland. Die Pflicht zur Gewinnung eines geeigneten Praktikumsplatzes obliegt den Studierenden. Das Praktikum kann in den Semesterferien oder studienbegleitend in Voll- oder Teilzeit, am Stück oder zeitlich aufgeteilt durchgeführt werden.</p> <p>Die in den Praktika gemachten Erfahrungen werden über die Teilnahme an einem Studientag (AG) und die Erbringung eines Leistungsnachweises (beispielsweise in Form einer Posterpräsentation oder eines Erfahrungsberichts) fachlich betreut und in das Studium eingebunden. Die Termine für den Studientag werden vor Semesterbeginn im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben.</p>							
Lernergebnisse / Kompetenzziele							
<p>Die Studierenden erproben ihre im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in der Berufspraxis, erkunden zukünftige Arbeitsfelder kennen und erwerben für die Berufspraxis relevante neue Fertigkeiten und Kompetenzen.</p> <p>Die Studierenden erwerben die Kompetenzen,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in der Berufspraxis anzuwenden und zu vertiefen, • die Abläufe und Organisation der praktikumsgebenden Institution zu analysieren, • die Anwendungsbedingungen politischer Theorie kritisch zu reflektieren. 							
Voraussetzungen/ Hinweise zur Belegung							
Teilnahmebedingungen für Modul/Hinweise zur Belegung	Wenn Module 7, 8 und 9 belegt werden, entfällt Modul 6						
Empfohlene Vorkenntnisse	Keine						
Lehrangebot							
Unterrichts-/Prüfungssprache	Deutsch/Englisch						
Dauer des Moduls	Mindestens 330 Stunden						
Angebotsturnus	Jedes Semester						
Semesterbegleitende Nachweise							
Teilnahmenachweis	Schriftlicher Nachweis der praktikumsgebenden Institution über eine Praktikumsdauer von mindestens 330 Std. bzw. 8 Wochen Vollzeit						
Studienleistungen	Studienleistung im Rahmen des Studientages beispielsweise in Form einer Posterpräsentation oder eines Reflexionsberichts.						
Modulprüfung							
Modulabschlussprüfung	Keine						
Veranstaltungsübersicht							
Lehrveranstaltungen	Lehr-/ Lernform	SWS	CP	Semester			
				1	2	3	4
Praktikum	P	-	11			X	
Studientag	AG	1	1			X	

Modul 10 (PT-MA-10)	Abschlussmodul			Pflicht- modul	31 CP = 930 h			
					Kontaktzeit		30 h	
					Eigenanteil		900 h	
Zuordnung des Moduls (Studiengang/Fachbereich)		Master Politische Theorie am Fachbereich Gesellschaftswissenschaften						
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge		Keine						
Inhalte								
<ul style="list-style-type: none"> • Anfertigung einer Masterarbeit zu einem selbstgewählten Thema • Diskussion und Reflexion des eigenen Forschungsprojekts 								
Lernergebnisse / Kompetenzziele								
<p>Die Studierenden sollen ihre Fähigkeit zur Erarbeitung, angemessenen Darstellung und argumentativen Beantwortung einer umfassenden wissenschaftlichen Fragestellung in Form einer Masterarbeit ebenso unter Beweis stellen wie die Fähigkeit zu Vortrag und Diskussion des eigenen Forschungsergebnisses in einer mündlichen Aussprache.</p> <p>Die Studierenden erwerben die Kompetenzen,</p> <ul style="list-style-type: none"> • zur Entwicklung einer umfassenden wissenschaftlichen Fragestellung auf der Grundlage eines eigenen komplexen Forschungsdesigns, • zu dessen Bearbeitung, angemessener Darstellung und argumentativen Beantwortung innerhalb eines festen Zeitrahmens, • zum eigenständigen Erschließen von Informationsquellen, • zur Durchführung und Reflexion eines komplexen Forschungsprozesses in allen seinen Stadien, • zur Präsentation und Diskussion des eigenen Projekts in einem Forschungskolloquium, • zu Vortrag und Diskussion des eigenen Forschungsergebnisses in einer mündlichen Aussprache. 								
Voraussetzungen/ Hinweise zur Belegung								
Teilnahmebedingungen für Modul/Hinweise zur Belegung		Zur Anmeldung der Masterarbeit müssen mindestens 56 CP nachgewiesen werden. Es wird empfohlen, das Kolloquium nach Möglichkeit begleitend zur Masterarbeit zu belegen.						
Empfohlene Vorkenntnisse		Keine						
Lehrangebot								
Unterrichts-/Prüfungssprache		Deutsch/Englisch						
Dauer des Moduls		1 Semester						
Angebotsturnus		Jedes Semester						
Semesterbegleitende Nachweise								
Teilnahmenachweis		Regelmäßige und aktive Teilnahme im Kolloquium						
Studienleistungen		Keine						
Modulprüfung								
Kumulative Modulprüfung (einschl. Notengewichtung)		Masterarbeit mit ca. 20.000 Wörtern in 5 Monaten Bearbeitungszeit (4-fache Gewichtung) Vortrag und Aussprache über die Abschlussarbeit (30 Min) (1-fache Gewichtung)						
Veranstaltungsübersicht								
Lehrveranstaltungen		Lehr-/ Lernform	SWS	CP	Semester			
					1	2	3	4
Kolloquium		K	2	3			X	
MTP: Masterarbeit		MTP	-	25				X
MTP: Mündliche Prüfung		MTP	-	3				X

Anlage 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan

Im Folgenden werden zwei exemplarische Studienverlaufspläne aufgeführt. Viele weitere Varianten sind denkbar und können von den Studierenden gewählt werden.

Studienverlaufsplan Variante A: Studium mit Auslandsaufenthalt

Semester	Modul	SWS	CP	Summe CP/Sem.
1	Modul 1 (vollständig): Theorieparadigmen (2 Veranstaltungen mit einer Modulabschlussprüfung)	4	6 + 5	28
	Modul 2 (vollständig): Politische Theorie und Philosophie (2 Veranstaltungen mit einer Modulabschlussprüfung)	4	6 + 5	
	Modul 3 (1. Teil): Staat und Demokratie (1 Veranstaltung)	2	3	
	Modul 4 (1. Teil): Globalisierung und internationale Politik (1 Veranstaltung)	2	3	
2	Modul 3 (2. Teil): (1 Veranstaltung mit einer Modulabschlussprüfung)	2	3 + 5	30
	Modul 4 (2. Teil): (2 Veranstaltungen mit einer Modulabschlussprüfung)	4	6 + 5	
	Modul 5a, 5b oder 5c (vollständig): (2 Veranstaltungen mit einer Modulabschlussprüfung)	4	6 + 5	
3 (im Ausland)	Modul 6: Auslandssemester: (3 Veranstaltungen und 2 Prüfungen in einer Fremdsprache)	6	15 + 16	31
4	Modul 10: Abschlussmodul Masterarbeit, Kolloquium, Mündliche Prüfung	2	25 + 3 + 3	31
Summe		30		120

Studienverlaufsplan Variante B: Studium ohne Auslandsaufenthalt

Semester	Modul	SWS	CP	Summe CP/Sem.
1	Modul 1 (vollständig): Theorieparadigmen (2 Veranstaltungen mit einer Modulabschlussprüfung)	4	6 + 5	28
	Modul 2 (vollständig): Politische Theorie und Philosophie (2 Veranstaltungen mit einer Modulabschlussprüfung)	4	6 + 5	
	Modul 3 (1. Teil): Staat und Demokratie (1 Veranstaltung)	2	3	
	Modul 4 (1. Teil): Globalisierung und internationale Politik (1 Veranstaltung)	2	3	
2	Modul 3 (2. Teil): (1 Veranstaltung mit einer Modulabschlussprüfung)	2	3 + 5	30
	Modul 4 (2. Teil): (2 Veranstaltungen mit einer Modulabschlussprüfung)	4	6 + 5	
	Modul 5a, 5b oder 5c (vollständig): (2 Veranstaltungen mit einer Modulabschlussprüfung)	4	6 + 5	
3 (in Frankfurt/ Darmstadt)	Modul 7: Neuere Entwicklungen der Politischen Theorie (1 Veranstaltung und 1 Modulabschlussprüfung)	2	3 + 5	31
	Modul 8: Vertiefung (2 Veranstaltungen und 1 Modulabschlussprüfung)	4	6 + 5	
	Modul 9: Praktikum (330 h Praktikum und Studientag)		12	
4	Modul 10: Abschlussmodul Masterarbeit, Kolloquium, Mündliche Prüfung	2	25 + 3 + 3	31
Summe		30	120	

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber ist der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main.

Studiengangspezifischer Anhang für den Masterstudiengang Internationale Studien/Friedens- und Konfliktforschung mit dem Abschluss „Master of Arts“ (M.A.)

vom 13. Juni 2022

In Kraft-Treten der Ordnung am 01.10.2022



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Beschluss des Fachbereichsrats des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main am 13.06.2022

Beschluss des Fachbereichsrats des Fachbereichs Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften der TU Darmstadt am 05.05.2022

Aufgrund der Genehmigung des Präsidiums der TU Darmstadt vom 11. Oktober 2022 und des Präsidiums der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 30. August 2022 wird der studiengangspezifische Anhang des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main und des Fachbereichs Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften der TU Darmstadt für den Masterstudiengang Internationale Studien/Friedens- und Konfliktforschung mit dem Abschluss „Master of Arts“ (M.A.) vom 13. Juni 2022 bekannt gemacht.

Darmstadt, 11. Oktober 2022

gez.

Die Präsidentin der TU Darmstadt

Prof. Dr. Tanja Brühl

UniReport



Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

Studiengangspezifischer Anhang des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für den Masterstudiengang Internationale Studien/Friedens- und Konfliktforschung mit dem Abschluss „Master of Arts“ (M.A.) vom 13. Juni 2022

Genehmigt vom Präsidium am 30. August 2022

Aufgrund der §§ 25, 50 Absatz 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetz vom 14. Dezember 2021, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung und Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 1. April 2022 (GVBl. S. 184, 204), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main am 13. Juni 2022 den folgenden studiengangspezifischen Anhang für den Masterstudiengang Internationale Studien/Friedens- und Konfliktforschung beschlossen. Diesen studiengangspezifischen Anhang hat das Präsidium der Johann Wolfgang Goethe-Universität gemäß § 43 Absatz 5 Hessisches Hochschulgesetz am 30. August 2022 genehmigt. Er wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis:

Teil I: Allgemeines; Ziele des Studiengangs, Studienbeginn und Zugangsvoraussetzungen zum Studium

I.1. Allgemeines

- I.1.1 Geltungsbereich des studiengangspezifischen Anhangs
- I.1.2 Gegenstände und Ziele des Masterstudiengangs; berufliche Tätigkeiten

I.2. Studienvoraussetzungen, Studienbeginn und Studienfachberatung

- I.2.1 Voraussetzungen und für die Zulassung zum Masterstudiengang
- I.2.2 Studienbeginn
- I.2.3 Studienfachberatung und Orientierungsveranstaltung

Teil II: Studienstruktur und -organisation

II.1. Aufbau und Struktur des Studiums, Module, Kreditpunkte

- II.1.1 Aufbau des Studiums
- II.1.2 Vergabe der Kreditpunkte (CP)
- II.1.3 Auslandsaufenthalte
- II.1.4 Praxismodule

II.2. Studiengangsspezifische Regelungen zu Lehr- und Lernformen, Prüfungen, sowie Prüfungsformen

- II.2.1 Studiengangsspezifische Regelungen zu Lehr und Lernformen
- II.2.2 Studiengangsspezifische Regelungen zu Prüfungen und Prüfungsformen

Teil III: Prüfungsvoraussetzungen und -verfahren; Masterprüfung; Gesamtnote

- III.1 Zulassung zur Masterprüfung; Zulassung zur Masterarbeit
- III.2 Masterarbeit
- III.3 Berechnung der Gesamtnote

Teil IV: Schlussbestimmungen

- IV.1 In-Kraft-Treten; Übergangsbestimmungen

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Anlage 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan

Teil I: Allgemeines; Ziele des Studiengangs, Studienbeginn und Zugangsvoraussetzungen zum Studium

I.1. Allgemeines

I.1.1 Geltungsbereich des studiengangspezifischen Anhangs

Diese Ordnung regelt unter Beachtung der Rahmenordnung für Kooperationsstudiengänge des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften der Goethe-Universität mit dem Fachbereich Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften der Technischen Universität Darmstadt (RO FB03GU-TUD) vom 13.06.2022 und der Rahmenordnung für gestufte und modularisierte Studiengänge der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main (nachfolgend Goethe-Universität) vom 30. April 2014 in der Fassung vom 15. Juli 2020, UniReport Satzungen und Ordnungen vom 22. Dezember 2020, das Studium und die Modulprüfungen des vom Fachbereich Gesellschaftswissenschaften angebotenen Masterstudiengangs Internationale Studien/Friedens und Konfliktforschung.

I.1.2 Gegenstände und Ziele des Masterstudiengangs; berufliche Tätigkeiten

Der Masterstudiengang Internationale Studien/Friedens- und Konfliktforschung vermittelt Orientierung für die politische Gestaltung einer globalisierten, komplexen und hochgradig interdependenten Welt. Der inhaltliche Schwerpunkt liegt dabei auf Problemen der Konfliktlösung, Friedenssicherung und Ordnungsbildung, der Analyse internationaler Institutionen sowie der ökologisch und sozial nachhaltigen Entwicklung aller Teile der Welt. Das Studium vermittelt Fachkenntnisse im Bereich der internationalen Beziehungen und politischen Ökonomie, sozialwissenschaftliche Theorien und Methoden sowie Fähigkeiten und Fertigkeiten zum wissenschaftlichen Arbeiten. Der Masterstudiengang bereitet damit auf Tätigkeiten in der Wissenschaft, aber auch in internationalen Organisationen, Ministerien und Nichtregierungsorganisationen, in der Politikberatung und im Evaluationswesen vor.

Der Studiengang ist interdisziplinär angelegt. Im Zentrum steht die Politikwissenschaft, dort insbesondere die Internationalen Beziehungen (IB). Außerdem sind die Soziologie, die Philosophie, die Rechtswissenschaften, die Informatik sowie Ingenieur- und Naturwissenschaften an dem Studiengang beteiligt, insbesondere über die Wahlpflichtmodule. Dies sind keine Nebenfächer im konventionellen Verständnis, sondern über bestimmte Fragestellungen und Gegenstandsbereiche in das Studium integriert. Die intensive Auseinandersetzung der Studierenden mit unterschiedlichen theoretischen und methodisch-praktischen Herangehensweisen wird so gefördert.

Der Studiengang legt Wert auf normative Grundlagen und theoretische Kenntnisse, betont aber auch die Fähigkeit zur forschungspraktischen Anwendung der erlernten Theorien und Forschungsmethoden. Die Studierenden des Masterprogramms nehmen hierzu an einem Forschungspraktikum teil, in dem sie selbst forschend tätig werden. Entsprechend der internationalen Ausrichtung des Studiengangs finden regelmäßig Veranstaltungen in englischer Sprache statt.

I.2. Studienvoraussetzungen, Studienbeginn und Studienfachberatung

I.2.1 Voraussetzungen und für die Zulassung zum Masterstudiengang

(1) Zum Masterstudiengang kann nur zugelassen werden, wer

- a) einen Bachelorabschluss in Politikwissenschaft, oder in der gleichen Fachrichtung mit entsprechender Regelstudienzeit oder

- b) einen mindestens gleichwertigen Abschluss einer deutschen Universität oder einer deutschen Fachhochschule mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern oder
- c) einen mindestens gleichwertigen ausländischen Abschluss in gleicher oder verwandter Fachrichtung mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern besitzt.

Insbesondere muss der Prüfungsanspruch für den entsprechenden Masterstudiengang noch bestehen, zum Beispiel darf die Masterprüfung für den entsprechenden Masterstudiengang oder für einen eng verwandten Studiengang noch nicht endgültig nicht bestanden sein. Zur diesbezüglichen Überprüfung sind Erklärungen gemäß § 22 Absatz 1 RO FB03GU-TUD vorzulegen. § 22 Absatz 2 RO FB03GU-TUD gilt entsprechend.

(2) Die Zulassung in den Fällen des Absatz 1 b) und c) kann unter der Auflage der Erbringung zusätzlicher Studienleistungen und Modulprüfungen aus dem Bachelorstudiengang im Umfang von maximal 30 Kreditpunkten (CP) erteilt werden. Diese Leistungen sind nicht Bestandteil der Masterprüfung. Wird die Auflage nicht innerhalb der vom Prüfungsausschuss gesetzten Frist erfüllt, ist die Zulassung zur Masterprüfung zu widerrufen.

(3) Um den Zugang zur internationalen Fachliteratur zu ermöglichen, sind gute Englischkenntnisse erforderlich. Diese sind nachzuweisen durch das Sprachniveau B2 des „gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates“ vom September 2000. Die Sprachkenntnisse können nachgewiesen werden durch:

- a. Abiturzeugnis, Oberstufenzeugnisse oder anderen Nachweis über mindestens fünfjährigen Schulunterricht in der Sekundarstufe in Englisch,
- b. Nachweis über einen UNICert-Abschluss der Stufe II,
- c. Nachweis über einen internetbasierten TOEFL-Test iBT, Score von mindestens 72,
- d. Nachweis über einen IELTS-Test, Score von mindestens 5.0,
- e. Nachweis über einen TOEIC-Test, mindestens 400 Punkte (listening) + mindestens 385 Punkte (reading)
- f. Cambridge Certificate, First Certificate in English (FCE) oder
- g. einen anderen vom Prüfungsausschuss als gleichwertig anerkannten Nachweis

Gute Kenntnisse in mindestens einer weiteren Fremdsprache sind empfehlenswert.

(4) Des Weiteren gelten die allgemeinen Bestimmungen zu den Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang, die in § 8 RO FB03GU-TUD geregelt sind.

(5) Die Zulassung zum Masterstudiengang Internationale Studien/Friedens- und Konfliktforschung ist beschränkt. Die Vergabe der Studienplätze richtet sich nach den Bestimmungen der Vergabeverordnung des Landes Hessen. Für das Hochschulauswahlverfahren ist der Prüfungsausschuss nach Maßgabe der hierfür geltenden Satzung der Goethe Universität zuständig. Der Prüfungsausschuss kann diese Aufgabe an einen Zulassungsausschuss delegieren. Dessen Mitglieder werden vom Prüfungsausschuss gewählt.

I.2.2 Studienbeginn

Das Studium kann nur zum Wintersemester begonnen werden.

I.2.3 Studienfachberatung und Orientierungsveranstaltung

Es gelten die allgemeinen Regelungen zur Studienberatung und Orientierungsveranstaltungen, die in § 17 RO FB03GU-TUD festgelegt sind.

Teil II: Studienstruktur und -organisation

II.1. Aufbau und Struktur des Studiums, Module, Kreditpunkte

II.1.1 Aufbau des Studiums

(1) Der Masterstudiengang Internationale Studien/Friedens- und Konfliktforschung ist modular aufgebaut. Das Studium gliedert sich in sieben Pflicht- sowie ein Wahlpflichtmodul und hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern. In dem Wahlpflichtmodul IS-MA-7 ist es möglich, einen der drei Spezialisierungsbereiche (a) Globalisierung und Weltentwicklung, (b) Naturwissenschaftlich-technische Friedens- und Konfliktforschung, oder (c) Umwelt, Klima, Energie zu wählen. Der Studienaufbau stellt sich wie folgt dar:

Modul	Pflicht (PF) oder Wahlpflicht (WPF)	Kreditpunkte	Anmerkungen
Modul 1: Grundlagen der Internationalen Studien/Friedens- und Konfliktforschung	PF	14	
Modul 2: Weltordnung und internationale Institutionen	PF	14	
Modul 3: Konflikt, Sicherheit und Friedensprozesse	PF	11	
Modul 4: Forschungspraktikum	PF	14	
Modul 5: Praktikum	PF	11	
Modul 6: Theorie und Politische Philosophie globaler Vergesellschaftung	PF	11	
Modul 7: a) Globalisierung und Weltentwicklung; b) Naturwissenschaftlich-technische Friedens- und Konfliktforschung c) Umwelt, Klima, Energie	WPF	14	Auswahl eines Spezialisierungsbereiches aus den drei genannten Bereichen.
Modul 8: Abschlussmodul	PF	31	

Die detaillierten Beschreibungen zu Inhalten, Prüfungen und Modulen finden sich im Anhang 1.

(2) Modulbestandteile des Masterstudienganges Internationale Studien/Friedens- und Konfliktforschung werden sowohl an der Goethe-Universität Frankfurt am Main als auch an der Technischen Universität Darmstadt angeboten. Die Studierenden können innerhalb der Module Veranstaltungen aus beiden Universitäten kombinieren, es sei denn, die Modulbeschreibung regelt etwas anderes. Die Module 7b und c werden schwerpunktmäßig in Darmstadt angeboten. Die Studierenden müssen mindestens sechs Lehrveranstaltungen an der Goethe-Universität Frankfurt am Main und mindestens vier Lehrveranstaltungen an der Technischen Universität Darmstadt besuchen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Module werden – mit Ausnahme des Praktikums – durch Prüfungen abgeschlossen, deren Ergebnisse in die Gesamtbewertung der Masterprüfung eingehen. Eine Modulprüfung besteht entweder aus einer Prüfungsleistung als Abschluss des Moduls oder aus der Kumulation mehrerer Modulteilprüfungsleistungen. Als Modulprüfungen sind die in der RO FB03GU-TUD in den §§ 31 bis 37 genannten Leistungen vorgesehen. Näheres hierzu regeln die Modulbeschreibungen in Anhang I.

(4) Das kommentierte Vorlesungsverzeichnis (online) informiert darüber, welche Lehrveranstaltungen innerhalb der Module zu belegen sind. Einzelne Lehrveranstaltungen können aufgrund ihres Themas für mehrere Arbeitsgebiete des Fachs einschlägig sein und daher auch mehreren Modulen zugeordnet sein. Die in diesen Lehrveranstaltungen erworbenen Kreditpunkte dürfen nur für jeweils ein Modul angerechnet werden.

(5) Unterrichts- und Prüfungssprache ist in der Regel Deutsch oder Englisch. Näheres ergibt sich aus der Modulbeschreibung.

II.1.2 Vergabe der Kreditpunkte (CP)

Nach § 4 RO FB03GU-TUD sind für den Masterstudiengang Internationale Studien/Friedens- und Konfliktforschung bei einer Regelstudienzeit von vier Semestern insgesamt 120 CP nachzuweisen. Dabei entfallen 106 CP auf Pflichtmodule, davon 25 CP auf die Masterarbeit, sowie 14 CP auf das Wahlpflichtmodul.

II.1.3 Auslandsaufenthalte

(1) Es wird empfohlen, im Verlauf des Masterstudiums für mindestens ein Semester an einer Universität im Ausland zu studieren bzw. einen entsprechenden Auslandsaufenthalt einzuplanen. Dafür können die Verbindungen der Goethe-Universität und der Technischen Universität Darmstadt mit ausländischen Universitäten genutzt werden, über die beim Referat für Internationales am Fachbereich Gesellschaftswissenschaften, im Bereich Studium Lehre Internationales der Goethe Universität und dem Referat Internationale Beziehungen und Mobilität der Technischen Universität Darmstadt Auskunft erteilt wird.

(2) Im Master Internationale Studien/Friedens- und Konfliktforschung ist ein Auslandsaufenthalt nicht obligatorisch. Studierenden, die ein Auslandssemester planen, wird empfohlen, dieses im dritten Semester anzusetzen.

II.1.4 Praxismodule

(1) Im Rahmen des Masterstudiengangs Internationale Studien/Friedens- und Konfliktforschung ist ein externes Praxismodul durch das Modul IS-MA-5 vorgesehen. Näheres regelt die Modulbeschreibung.

(2) Die Teilnahme am Berufspraktikum ist von der Ausbildungsstelle zu bescheinigen. Für die Bescheinigung gelten die in der RO FB03GU-TUD in § 15 Absatz 5 festgelegten Regelungen.

(3) Von den Studierenden wird erwartet, dass sie sich im Rahmen des externen Praxismoduls selbst um eine Praktikumsstelle bemühen. Die oder der Praktikumsbeauftragte (Modulbeauftragte) oder die Studienfachberatung berät die oder den Studierenden bei der Suche nach einer geeigneten Praktikumsstelle und während des gesamten Praktikums.

(4) Die in den Praktika gemachten Erfahrungen werden über die Teilnahme an einem Studientag (AG) und die Erbringung eines Leistungsnachweises (beispielsweise in Form einer Posterpräsentation oder eines Erfahrungsberichts) fachlich betreut und in das Studium eingebunden. Die Termine werden vor Semesterbeginn im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben.

II.2. Studiengangsspezifische Regelungen zu Lehr- und Lernformen, Prüfungen, sowie Prüfungsformen

II.2.1 Studiengangsspezifische Regelungen zu Lehr- und Lernformen

Im Master Internationale Studien/Friedens- und Konfliktforschung gelten die in § 14 RO FB03GU-TUD geregelten Bestimmungen zu den Lehr- und Lernformen.

II.2.2 Studiengangsspezifische Regelungen zu Prüfungen und Prüfungsformen

(1) Im Master Internationale Studien/Friedens- und Konfliktforschung gelten die in §§ 31–37 RO FB03GU-TUD geregelten Bestimmungen zu den Prüfungsformen.

(2) Wird ein Wahlpflichtmodul nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden, kann einmal in ein neues Wahlpflichtmodul gewechselt werden.

Teil III: Prüfungsvoraussetzungen und -verfahren; Masterprüfung; Gesamtnote

III.1 Zulassung zur Masterprüfung; Zulassung zur Masterarbeit

Für die Zulassung zur Masterprüfung sind die in § 22 RO FB03GU-TUD genannten Erklärungen und Nachweise vorzulegen.

III.2 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit (25 CP) ist obligatorischer Bestandteil des Masterstudiengangs und wird im Rahmen von Modul IS-MA-8 angefertigt. Die Masterarbeit wird innerhalb eines Zeitraums von fünf Monaten selbständig angefertigt. Sie hat einen Umfang von ca. 20.000 Wörtern. Das Thema wird von den Studierenden in Abstimmung mit der Betreuerin oder dem Betreuer selbst gewählt.

(2) Die Zulassung zur Masterarbeit setzt gemäß den Regelungen in § 38 RO FB03GU-TUD den Nachweis von 56 CP voraus.

(3) Des Weiteren gelten die Regelungen zur Masterarbeit aus § 38 RO FB03GU-TUD.

III.3 Berechnung der Gesamtnote

(1) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote wird berechnet durch einfache Gewichtung der Module 1, 2, 3, 6, und 7 (a, b, oder c), zweifache Gewichtung des Moduls 4, sowie vierfacher Gewichtung des Abschlussmoduls 8.

(2) Es gelten die Regelungen in § 39 RO FB03GU-TUD.

Teil IV: Schlussbestimmungen

IV.1 In-Kraft-Treten; Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im UniReport Satzungen und Ordnungen der Goethe-Universität Frankfurt am Main in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für den Masterstudiengang Internationale Studien/Friedens und Konfliktforschung vom 29.08.2014, veröffentlicht im UniReport Satzungen und Ordnungen vom 30.09.2014, außer Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt für alle Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2022/23 im Masterstudiengang Internationale Studien/Friedens und Konfliktforschung aufnehmen.

(3) Studierende, die das Studium im Masterstudiengang Internationale Studien/Friedens und Konfliktforschung vor Inkrafttreten dieser Ordnung aufgenommen haben, können die Masterprüfung nach der Ordnung vom 29.08.2014 bis spätestens zum 30.09.2023 ablegen. Sie können auf Antrag an den Prüfungsausschuss nach dieser Ordnung ihr Studium absolvieren und die Masterprüfung ablegen. Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden nach § 29 RO FB03GU-TUD anerkannt. Der Antrag ist unwiderruflich.

Frankfurt am Main, den 08.09.2022

Prof. Dr. Brigitte Geißel

Dekanin des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Modul 1: IS-MA-1	Grundlagen der Internationalen Studien/Friedens- und Konfliktforschung	Pflicht- modul	14 CP = 420 h	
			Kontaktzeit	90 h
			Eigenanteil	330 h
Zuordnung des Moduls (Studiengang/Fachbereich))		MA Internationale Studien/Friedens- und Konfliktforschung am Fachbereich Gesellschaftswissenschaften		
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge		Keine		
Inhalte				
<ul style="list-style-type: none"> ● Paradigmen und Konzepte der Politikwissenschaft ● Empirische und theoretische Grundlagen der Friedens- und Konfliktforschung ● Qualitative und quantitative Methoden der Politikwissenschaft ● Theorien der Politikwissenschaft, insbesondere der Internationalen Beziehungen 				
Lernergebnisse/Kompetenzziele				
<p>Die Studierenden erwerben Kenntnisse bezogen auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> ● die grundlegenden politikwissenschaftlichen Begriffe und Paradigmen ● die zentralen Gegenstände und Konzepte der Friedens- und Konfliktforschung ● die Vertiefung von Theorien eines politikwissenschaftlichen Teilgebietes ● die Differenzierung und Integration verschiedener sozialwissenschaftlicher Forschungsperspektiven ● qualitative und quantitative Methoden der Politikwissenschaft ● die Entwicklung eines Forschungsdesigns in den Internationalen Beziehungen <p>Die Studierenden erwerben die Kompetenzen,</p> <ul style="list-style-type: none"> ● im Rahmen der oben genannten Inhalte die sozialwissenschaftlichen Informationsquellen selbständig und souverän zu nutzen; ● erfolgreich Bezüge zwischen Texten herzustellen und in den wissenschaftlichen Kontext einbetten zu können; ● theoretische Ansätze und sozialwissenschaftliche Darstellungen der genannten Entwicklungen und Zusammenhänge zu analysieren, zu vergleichen und kritisch in Frage zu stellen; ● normative und deskriptive Aspekte der Theoriebildung voneinander zu unterscheiden und aufeinander zu beziehen; ● wissenschaftliche Fragestellungen angemessen zu diskutieren und (z.B. in Form einer schriftlichen Modulabschlussprüfung) darzustellen; ● eine Forschungsfrage in ein durchführbares Forschungsdesign zu transformieren; ● verschiedene Arten von Forschungsdesigns in ihren Vor- und Nachteilen zu unterscheiden; ● die wichtigsten Datenerhebungs- und -analysemethoden der empirischen Sozialforschung auf den Teilbereich der Internationalen Studien/Friedens- und Konfliktforschung anzuwenden; ● einschlägige Studien methodenkritisch zu lesen und in den Gesamtkontext von politikwissenschaftlichen Teilbereichen einzuordnen; ● eigene Forschungsergebnisse angemessen mündlich zu präsentieren und zu verteidigen; ● unterschiedliche Medien kritisch zu analysieren und zu nutzen. 				
Voraussetzungen/Hinweise zur Belegung				
Teilnahmebedingungen für Modul/ Hinweise zur Belegung		Besucht werden die Ringvorlesung, sowie zwei weitere Seminare.		
Empfohlene Vorkenntnisse		Keine		
Lehrangebot				
Unterrichts-/Prüfungssprache		Deutsch/Englisch		
Dauer des Moduls		1–2 Semester		
Angebotsturnus		Jedes Semester		
Semesterbegleitende Nachweise				
Teilnahmenachweis		Regelmäßige und aktive Teilnahme in beiden Seminaren		
Studienleistungen		Keine		

Modulprüfung							
Modulabschlussprüfung		Hausarbeit (150 h) oder Klausur (120 Min) im Anschluss an eines der Seminare					
Veranstaltungsübersicht							
Lehrveranstaltungen	Lehr-/Lernform	SWS	CP	Semester			
				1	2	3	4
Ringvorlesung	V	2	3	X			
Seminar	S	2	3	X			
Seminar	S	2	3	X			
Modulprüfung	MP	-	5	X			

Modul 2: IS-MA-2	Weltordnung und internationale Institutionen	Pflicht- modul	14 CP = 420 h	
			Kontaktzeit	90 h
			Eigenanteil	330 h
Zuordnung des Moduls (Studiengang/Fachbereich))		MA Internationale Studien/Friedens- und Konfliktforschung am Fachbereich Gesellschaftswissenschaften		
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge		Keine		
Inhalte				
<p>Akteure:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Internationale Organisationen • Weltordnung, Internationale Herrschaft, Global Governance • Kooperation und Institutionen • Transnationalisierung und Regionalisierung • Welt- und Weltaußenpolitik • Internationales Recht • Internationale Politische Ökonomie 				
Lernergebnisse/Kompetenzziele				
<p>Die Studierenden erwerben Kenntnisse bezogen auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wichtige Akteure der Weltpolitik, insbesondere Internationale Organisationen • Strukturen von Weltordnung und Formen internationaler Herrschaft • Prozesse internationaler Kooperation • Transnationalisierungs- und Regionalisierungsprozesse • zentrale Gegenstände von Weltinnen- und Weltaußenpolitik • Grundlagen des Internationalen Rechts und der Internationalen Politischen Ökonomie <p>Die Studierenden erwerben die Kompetenzen,</p> <ul style="list-style-type: none"> • komplexe wissenschaftliche Texte im Feld der Weltordnung und Zivilisierung kritisch analysieren zu können; • Zusammenhänge zwischen Texten erkennen und Bezüge zum sozialwissenschaftlichen Kontext herstellen zu können; • durch gemeinsames Erarbeiten der Inhalte ihre Teamfähigkeit zu entwickeln; • eigene wissenschaftliche Fragestellungen auf der Grundlage eines Forschungsdesigns diskutieren und angemessen darstellen zu können; • eigene Forschungsergebnisse angemessen präsentieren und verteidigen zu können; • mit der eigenen Fachrichtung im internationalen Vergleich kompetent umgehen zu können; • komplexe fremdsprachige Texte zu verstehen, eigene fremdsprachige Texte zu verfassen und in einer Fremdsprache präsentieren zu können. 				
Voraussetzungen/Hinweise zur Belegung				
Teilnahmebedingungen für Modul/Hinweise zur Belegung		Keine		
Empfohlene Vorkenntnisse		Es wird empfohlen, die Ringvorlesung besucht zu haben.		
Lehrangebot				
Unterrichts-/Prüfungssprache		Deutsch/Englisch		
Dauer des Moduls		1–2 Semester		
Angebotsturnus		Jedes Semester		
Semesterbegleitende Nachweise				
Teilnahmenachweis		Regelmäßige und aktive Teilnahme in den Seminaren		
Studienleistungen		Keine		

Modulprüfung							
	Modulabschlussprüfung	Klausur (120 Minuten) oder Hausarbeit (150 h) im Anschluss an eines der drei Seminare					
Veranstaltungsübersicht							
Lehrveranstaltungen	Lehr-/Lernform	SWS	CP	Semester			
				1	2	3	4
Seminar	S	2	3	X			
Seminar	S	2	3		X		
Seminar	S	2	3		X		
Modulprüfung	MP	-	5		X		

Modul 3: IS-MA-3	Konflikte, Sicherheit und Friedensprozesse	Pflicht- modul	11 CP = 330 h	
			Kontaktzeit	60 h
			Eigenanteil	270 h
Zuordnung des Moduls (Studiengang/Fachbereich))		MA Internationale Studien/Friedens- und Konfliktforschung am Fachbereich Gesellschaftswissenschaften		
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge		Keine		
Inhalte				
<p>Empirischer Schwerpunkt</p> <ul style="list-style-type: none"> • Konflikte und Kriege der Gegenwart (Kriege, Bürgerkriege, Terrorismus etc.) • Sicherheit und Konfliktmanagement • Friedensprozesse und friedliche Konfliktregulierung <p>Theoretischer Schwerpunkt</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kriegsursachen und Kriegsfolgen • Friedensursachen und Friedensstrategien • Konflikttransformation und -prävention 				
Lernergebnisse/Kompetenzziele				
<p>Die Studierenden erwerben Kenntnisse bezogen auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die konzeptionelle Dimension von Frieden und Sicherheit • die empirische Dimension von Konflikten und deren Regulierung in der Gegenwart • die theoretische Dimension von Kriegsursachen und Friedensstrategien • die Analyse exemplarischer Konflikte im Kontext der Friedens- und Konfliktforschung <p>Die Studierenden erwerben die Kompetenzen,</p> <ul style="list-style-type: none"> • komplexe wissenschaftliche Texte im Feld der Internationalen Beziehungen, der Sicherheitsforschung und der Friedens- und Konfliktforschung kritisch analysieren zu können; • Zusammenhänge zwischen Texten zu erkennen und Bezüge zum sozialwissenschaftlichen Kontext herzustellen; • durch gemeinsames Erarbeiten der Inhalte ihre Teamfähigkeit zu entwickeln; • eigene wissenschaftliche Fragestellungen auf der Grundlage eines Forschungsdesigns zu diskutieren und angemessen darstellen zu können; • eigene Forschungsergebnisse angemessen präsentieren und verteidigen zu können; • komplexe fremdsprachige Texte zu verstehen, eigene fremdsprachige Texte zu verfassen und in einer Fremdsprache zu präsentieren. 				
Voraussetzungen/Hinweise zur Belegung				
Teilnahmebedingungen für Modul/Hinweise zur Belegung		Keine		
Empfohlene Vorkenntnisse		Keine		
Lehrangebot				
Unterrichts-/Prüfungssprache		Deutsch/Englisch		
Dauer des Moduls		2–3 Semester		
Angebotsturnus		Jedes Semester		
Semesterbegleitende Nachweise				
Teilnahmenachweis		Regelmäßige und aktive Teilnahme in den Seminaren		
Studienleistungen		Keine		

Modulprüfung							
Modulabschlussprüfung		Klausur (120 Minuten) oder Hausarbeit (150 h) im Anschluss an eines der Seminare					
Veranstaltungsübersicht							
Lehrveranstaltungen	Lehr-/Lernform	SWS	CP	Semester			
				1	2	3	4
Seminar	S	2	3		X		
Seminar	S	2	3			X	
Modulprüfung	MP	-	5			X	

Modul 4: IS-MA-4	Forschungspraktikum			Pflicht- modul	14 CP = 420 h		
					Kontaktzeit	60 h	
					Eigenanteil	360 h	
Zuordnung des Moduls (Studiengang/Fachbereich))		MA Internationale Studien/Friedens- und Konfliktforschung am Fachbereich Gesellschaftswissenschaften					
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge		Keine					
Inhalte							
Im Rahmen des Forschungspraktikums sammeln die Studierenden Erfahrungen in der Erstellung und Umsetzung von Forschungsdesigns unter fachlicher und methodischer Anleitung durch die Lehrperson der angebotenen Veranstaltungen. Für den Master ISFK werden insbesondere Veranstaltungen zu den Inhalten der Module Weltordnung/Zivilisierung (IS-MA-2) und Konflikte/Kriege/Friedensprozesse (IS-MA-3) angeboten.							
Lernergebnisse/Kompetenzziele							
Die Studierenden vertiefen ihre empirischen Kenntnisse im Bereich Internationale Studien/Friedens- und Konfliktforschung und lernen dabei, Methoden der empirischen Sozialforschung exemplarisch und selbständig anzuwenden und verschiedene Entscheidungen bei der Entwicklung eines eigenen Forschungsdesigns zu treffen. Die Studierenden erwerben die Kompetenzen,							
<ul style="list-style-type: none"> • politikwissenschaftliche Fragestellungen auf fortgeschrittenem Niveau zu bearbeiten; • ein eigenständiges Forschungsdesign mit einer wissenschaftlichen Fragestellung zu entwickeln und zu bearbeiten; • das eigene Forschungsprojekt angemessen zu präsentieren und zu verteidigen; • das Forschungsprojekt in einem festen Zeitrahmen zu erarbeiten; • durch gemeinsames Ausarbeiten von Forschungsleistungen die Teamfähigkeit zu verstärken; • dabei eigenständig Informationsquellen zu erschließen. 							
Voraussetzungen/Hinweise zur Belegung							
Teilnahmebedingungen für Modul/Hinweise zur Belegung		Das Forschungspraktikum kann als einsemestriges Seminar mit 4 SWS oder als zweisemestriges Seminar mit jeweils 2 SWS besucht werden. Das Modul IS-MA-1 muss abgeschlossen sein.					
Empfohlene Vorkenntnisse		Keine					
Lehrangebot							
Unterrichts-/Prüfungssprache		Deutsch/Englisch					
Dauer des Moduls		1–2 Semester					
Angebotsturnus		Jedes Semester					
Semesterbegleitende Nachweise							
Teilnahmenachweis		Regelmäßige und aktive Teilnahme im Forschungspraktikum					
Studienleistungen		Keine					
Modulprüfung							
Modulabschlussprüfung		Hausarbeit mit empirischem Schwerpunkt (240 h) im Anschluss an das Forschungspraktikum					
Veranstaltungsübersicht							
Lehrveranstaltungen	Lehr-/ Lernfor- m	SWS	CP	Semester			
				1	2	3	4
Forschungspraktikum	FP	2*2	6			X	
Modulprüfung	MP	-	8			X	

Modul 5: IS-MA-5	Praktikum			Pflicht- modul	11 CP = 330 h		
					Kontaktzeit	30 h	
					Eigenanteil	300 h	
Zuordnung des Moduls (Studiengang/Fachbereich))		MA Internationale Studien/Friedens- und Konfliktforschung am Fachbereich Gesellschaftswissenschaften					
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge		Keine					
Inhalte							
<p>Die Studierenden erhalten Einblick in die Abläufe und Organisation der praktikumgebenden Institution und arbeiten aktiv in dieser mit. Das Praktikum soll in einem im weitesten Sinne Bereich der Friedens- und Konfliktforschung sowie der Internationalen Beziehungen durchgeführt werden, z.B. bei einer öffentlichen Einrichtung, bei Verbänden, Nichtregierungsorganisationen, privatwirtschaftlichen Unternehmen usw. Die Pflicht zur Gewinnung eines geeigneten Praktikumsplatzes obliegt den Studierenden. Das Praktikum kann in den Semesterferien oder studienbegleitend in Voll- oder Teilzeit, am Stück oder zeitlich aufgeteilt durchgeführt werden. Die in den Praktika gemachten Erfahrungen werden über die Teilnahme an einem Studientag (AG) und die Erbringung eines Leistungsnachweises (beispielsweise in Form einer Posterpräsentation oder eines Erfahrungsberichts) fachlich betreut und in das Studium eingebunden. Die Termine werden vor Semesterbeginn im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben.</p>							
Lernergebnisse/Kompetenzziele							
<p>Die Studierenden erproben ihre im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in der Berufspraxis, lernen zukünftige Arbeitsfelder kennen und erwerben für die Berufspraxis relevante neue Fertigkeiten und Kompetenzen.</p> <p>Die Studierenden erwerben die Kompetenzen,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in der Berufspraxis anzuwenden und zu vertiefen; • die Abläufe und Organisation der praktikumgebenden Institution zu analysieren; • die Anwendungsbedingungen der im Studium erworbenen theoretischen Kenntnisse kritisch zu reflektieren. 							
Voraussetzungen/Hinweise zur Belegung							
Teilnahmebedingungen für Modul/Hinweise zur Belegung		Keine					
Empfohlene Vorkenntnisse		Keine					
Lehrangebot							
Unterrichts-/Prüfungssprache		Deutsch/Englisch					
Dauer des Moduls		2 bis 3 Monate, mindestens aber 300 h					
Angebotsturnus		Jedes Semester					
Semesterbegleitende Nachweise							
Teilnahmenachweis		Bescheinigung der praktikumsgebenden Institution über ein mindestens 300-stündiges Praktikum					
Studienleistungen		Studienleistung im Rahmen des Studientages beispielsweise in Form einer Posterpräsentation oder eines Reflexionsberichts.					
Modulprüfung							
Modulabschlussprüfung		Keine					
Veranstaltungsübersicht							
Lehrveranstaltungen	Lehr-/ Lernfor- m	SWS	CP	Semester			
				1	2	3	4
Praktikum	P	-	10			X	
Studientag	AG	1	1			X	

Modul 6: IS-MA-6	Theorie und Politische Philosophie globaler Vergesellschaftung	Pflicht- modul	11 CP = 330 h	
			Kontaktzeit	60 h
			Eigenanteil	270 h
Zuordnung des Moduls (Studiengang/Fachbereich))		MA Internationale Studien/Friedens- und Konfliktforschung am Fachbereich Gesellschaftswissenschaften		
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge		Keine		
Inhalte				
<p>Zwei Seminare aus den nachfolgenden Themenbereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Begriff und Debatten um die "Weltgesellschaft" • Normative Grundlagen der Weltordnung • Demokratie und transnationale Vergesellschaftung • Universalismus und Partikularismus 				
Lernergebnisse/Kompetenzziele				
<p>Die Studierenden erwerben Kenntnisse bezogen auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die empirische Dimension globaler Vergesellschaftung • die theoretische Einordnung dieser Vergesellschaftungstendenzen • normative Debatten im Kontext der Internationalen Beziehungen/der Friedens- und Konfliktforschung <p>Die Studierenden erwerben die Kompetenzen,</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ansätze innerhalb der politischen Theorie und Philosophie zu analysieren, zu vergleichen und kritisch in Frage zu stellen; • komplexe wissenschaftliche Texte im Feld der politischen Theorie und Philosophie kritisch zu analysieren, Bezüge zwischen den Texten herzustellen und in den wissenschaftlichen Kontext einzubetten; • durch gemeinsames Erarbeiten der Inhalte ihre Teamfähigkeit weiter zu entwickeln; • eigene wissenschaftliche Fragestellungen auf der Grundlage eines Forschungsdesigns diskutieren und angemessen darstellen und verteidigen zu können; • mit der eigenen Fachrichtung im internationalen Vergleich kompetent umgehen zu können; • andere Fachrichtungen kennen zu lernen und die verschiedenen Fächer interdisziplinär aufeinander beziehen zu können; • komplexe fremdsprachige Texte zu verstehen und eigene fremdsprachige Texte verfassen zu können; • eigene Forschungsergebnisse in einer Fremdsprache präsentieren zu können; • innovative Medien (wie z.B. eLearning) anwenden zu können. 				
Voraussetzungen/Hinweise zur Belegung				
Teilnahmebedingungen für Modul/Hinweise zur Belegung		Keine		
Empfohlene Vorkenntnisse		Keine		
Lehrangebot				
Unterrichts-/Prüfungssprache		Deutsch/Englisch		
Dauer des Moduls		2–3 Semester		
Angebotsturnus		Jedes Semester		
Semesterbegleitende Nachweise				
Teilnahmenachweis		Regelmäßige und aktive Teilnahme in den Seminaren		
Studienleistungen		Keine		

Modulprüfung							
Modulabschlussprüfung		Klausur (120 Minuten) oder Hausarbeit (150 h) im Anschluss an eines der beiden Seminare					
Veranstaltungsübersicht							
Lehrveranstaltungen	Lehr-/Lernform	SWS	CP	Semester			
				1	2	3	4
Seminar	S	2	3	X			
Seminar	S	2	3	X			
Modulprüfung	MP	-	5	X			

Modul 7a: IS-MA-7a	Globalisierung und Weltentwicklung	Wahl- pflicht- modul	14 CP = 420 h	
			Kontaktzeit	90 h
			Eigenanteil	330 h
Zuordnung des Moduls (Studiengang/Fachbereich))		MA Internationale Studien/Friedens- und Konfliktforschung am Fachbereich Gesellschaftswissenschaften		
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge		Keine		
Inhalte				
3 Seminare aus dem Bereich <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung und Entwicklungsprozesse • Weltwirtschaft • Zivilgesellschaft 				
Lernergebnisse/Kompetenzziele				
Die Studierenden erwerben Kenntnisse bezogen auf: <ul style="list-style-type: none"> • Konzepte und Theorien von Globalisierung und Weltentwicklung • Instrumente und Methoden der Entwicklungszusammenarbeit: Strategieentwicklung, Projektplanung, Monitoring und Evaluierung, Einsatz von Technologien • Entwicklungsprozesse und deren weltwirtschaftliche Kontexte • Rolle und Bedeutungen transnationaler Zivilgesellschaft (profit und non-profit) Kompetenzen: Die Studierenden erwerben die Kompetenzen, <ul style="list-style-type: none"> • souverän Zusammenhänge zwischen Texten und Bezüge zum sozialwissenschaftlichen Kontext herstellen zu können; • durch gemeinsames Erarbeiten der Inhalte ihre Teamfähigkeit weiter zu entwickeln; • eigene wissenschaftliche Fragestellungen auf der Grundlage eines Forschungsdesigns diskutieren und angemessen darstellen und verteidigen zu können; • mit der eigenen Fachrichtung im internationalen Vergleich kompetent umgehen zu können; • andere Fachrichtungen kennen zu lernen und die verschiedenen Fächer interdisziplinär aufeinander beziehen zu können; • komplexe fremdsprachige Texte zu verstehen und eigene fremdsprachige Texte verfassen zu können; • eigene Forschungsergebnisse in einer Fremdsprache präsentieren zu können; • innovative Medien (wie z.B. eLearning) anwenden zu können. 				
Voraussetzungen/Hinweise zur Belegung				
Teilnahmebedingungen für Modul/Hinweise zur Belegung		Keine		
Empfohlene Vorkenntnisse		Keine		
Lehrangebot				
Unterrichts-/Prüfungssprache		Deutsch/Englisch		
Dauer des Moduls		2–3 Semester		
Angebotsturnus		Jedes Semester		
Semesterbegleitende Nachweise				
Teilnahmenachweis		Regelmäßige und aktive Teilnahme in den Seminaren		
Studienleistungen		Keine		

Modulprüfung							
	Modulabschlussprüfung	Klausur (120 Minuten) oder Hausarbeit (150 h) im Anschluss an eines der Seminare					
Veranstaltungsübersicht							
Lehrveranstaltungen	Lehr-/Lernform	SWS	CP	Semester			
				1	2	3	4
Seminar	S	2	3	X			
Seminar	S	2	3		X		
Seminar	S	2	3		X		
Modulprüfung	MP	-	5		X		

Modul 7b: IS-MA-7b (TUD)	Naturwissenschaftlich-technische Friedens- und Konfliktforschung	Wahl- pflicht- modul	14 CP = 420 h	
			Kontaktzeit	90 h
			Eigenanteil	330 h
Zuordnung des Moduls (Studiengang/Fachbereich))	MA Internationale Studien/Friedens- und Konfliktforschung am Fachbereich Gesellschaftswissenschaften			
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge	Keine			
Inhalte				
<p>Drei Seminare aus den nachfolgenden Themenbereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Informationstechnologische Friedens- und Konfliktforschung • Naturwissenschaftliche Friedens- und Konfliktforschung • Ingenieurwissenschaftliche Friedens- und Konfliktforschung • Theoretische Konzepte zur nachhaltigen Gestaltung von Technik und Wissenschaft 				
Lernergebnisse/Kompetenzziele				
<p>Die Studierenden erwerben Kenntnisse bezogen auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> • natur-, ingenieurs- und informationswissenschaftliche Aspekte von Konfliktkonstellationen • zivil-militärischer Ambivalenzen moderner Technologien • Perspektiven der nachhaltigen Gestaltung von Technik und Wissenschaft <p>Die Studierenden erwerben die Kompetenzen,</p> <ul style="list-style-type: none"> • souverän Zusammenhänge zwischen Texten und Bezüge zum sozialwissenschaftlichen Kontext herstellen zu können; • durch gemeinsames Erarbeiten der Inhalte ihre Teamfähigkeit weiter zu entwickeln; • eigene wissenschaftliche Fragestellungen auf der Grundlage eines Forschungsdesigns diskutieren und angemessen darstellen und verteidigen zu können; • mit der eigenen Fachrichtung im internationalen Vergleich kompetent umgehen zu können; • komplexe fremdsprachige Texte zu verstehen und eigene fremdsprachige Texte verfassen zu können; • eigene Forschungsergebnisse in einer Fremdsprache präsentieren zu können; • innovative Medien (wie z.B. eLearning) anwenden zu können. 				
Voraussetzungen/Hinweise zur Belegung				
Teilnahmebedingungen für Modul/Hinweise zur Belegung	Die zu besuchenden Seminare werden primär an der TU Darmstadt angeboten.			
Empfohlene Vorkenntnisse	Keine			
Lehrangebot				
Unterrichts-/Prüfungssprache	Deutsch/Englisch			
Dauer des Moduls	2–3 Semester			
Angebotsturnus	Jedes Semester			
Semesterbegleitende Nachweise				
Teilnahmenachweis	Regelmäßige und aktive Teilnahme in den Seminaren			
Studienleistungen	Keine			

Modulprüfung							
	Modulabschlussprüfung	Klausur (120 Minuten) oder Hausarbeit (150 h) im Anschluss an eines der Seminare					
Veranstaltungsübersicht							
Lehrveranstaltungen	Lehr-/Lernform	SWS	CP	Semester			
				1	2	3	4
Seminar	S	2	3	X			
Seminar	S	2	3		X		
Seminar	S	2	3		X		
Modulprüfung	MP	-	5		X		

Modul 7c: IS-MA-7c (TUD)	Umwelt, Klima, Energie	Wahl- pflicht- modul	14 CP = 420 h	
			Kontaktzeit	90 h
			Eigenanteil	330 h
Zuordnung des Moduls (Studiengang/Fachbereich))		MA Internationale Studien/Friedens- und Konfliktforschung am Fachbereich Gesellschaftswissenschaften		
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge		Keine		
Inhalte				
<p>Drei Seminare aus den nachfolgenden Themenbereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Umweltpolitik • Klimapolitik • Energiepolitik <p>Mit den Inhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Akteure, Strukturen und Prozesse nationaler und globaler Umwelt-, Klima- und Energiepolitik • Policyinhalte und Instrumente nationaler und globaler Umwelt-, Klima- und Energiepolitik 				
Lernergebnisse/Kompetenzziele				
<p>Die Studierenden erwerben Kenntnisse bezogen auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Akteure und Strukturen der internationaler Umwelt-, Klima- und Energiepolitik • Instrumente und Policies in diesen Politikfeldern • Konzepte und Theorien der Nachhaltigen Entwicklung. <p>Die Studierenden erwerben die Kompetenzen,</p> <ul style="list-style-type: none"> • souverän Zusammenhänge zwischen Texten und Bezüge zum sozialwissenschaftlichen Kontext herstellen zu können; • durch gemeinsames Erarbeiten der Inhalte ihre Teamfähigkeit weiter zu entwickeln; • eigene wissenschaftliche Fragestellungen auf der Grundlage eines Forschungsdesigns diskutieren und angemessen darstellen und verteidigen zu können; • mit der eigenen Fachrichtung im internationalen Vergleich zu kompetent umgehen zu können; • komplexe fremdsprachige Texte zu verstehen und eigene fremdsprachige Texte verfassen zu können; • eigene Forschungsergebnisse in einer Fremdsprache präsentieren zu können; • innovative Medien (wie z.B. eLearning) anwenden zu können. 				
Voraussetzungen/Hinweise zur Belegung				
Teilnahmebedingungen für Modul/Hinweise zur Belegung		Die zu besuchenden Seminare werden primär an der TU-Darmstadt angeboten.		
Empfohlene Vorkenntnisse		Keine		
Lehrangebot				
Unterrichts-/Prüfungssprache		Deutsch/Englisch		
Dauer des Moduls		2–3 Semester		
Angebotsturnus		Jedes Semester		
Semesterbegleitende Nachweise				
Teilnahmenachweis		Regelmäßige und aktive Teilnahme in den Seminaren		
Studienleistungen		Keine		

Modulprüfung	
Modulabschlussprüfung	<p>Klausur (120 Minuten) oder Hausarbeit (150 h) im Anschluss an eines der Seminare</p> <p>Die veranstaltungsgebundene Modulprüfung kann auch in Form von drei Teilleistungen: veranstaltungsgebundene Klausuren (90 Minuten) erbracht werden. Die Modulnote ergibt sich durch Drittelung der Summe der drei Einzelnoten, ggf. mit Auf- oder Abrundung zum nächsten verfügbaren Notenschritt.</p>

Veranstaltungsübersicht							
Lehrveranstaltungen	Lehr-/Lernform	SWS	CP	Semester			
				1	2	3	4
Seminar	S	2	3	X			
Seminar	S	2	3		X		
Seminar	S	2	3		X		
Modulprüfung	MP	-	5		X		

Modul 8: IS-MA-8	Abschlussmodul			Pflicht- modul	31 CP = 930 h			
					Kontaktzeit			30 h
					Eigenanteil			900 h
Zuordnung des Moduls (Studiengang/Fachbereich))		MA Internationale Studien/Friedens- und Konfliktforschung am Fachbereich Gesellschaftswissenschaften						
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge		Keine						
Inhalte								
<ul style="list-style-type: none"> • Anfertigung einer MA-Abschlussarbeit zu einem selbst gewählten Thema • Diskussion und Reflexion des eigenen Forschungsprojekts 								
Lernergebnisse/Kompetenzziele								
<p>Die Studierenden sollen ihre Fähigkeit zur Erarbeitung, angemessenen Darstellung und argumentativen Beantwortung einer umfassenden wissenschaftlichen Fragestellung in Form einer Masterarbeit ebenso unter Beweis stellen wie die Fähigkeit zu Vortrag und Diskussion des eigenen Forschungsergebnisses in einer mündlichen Aussprache.</p> <p>Die Studierenden erwerben die Kompetenzen,</p> <ul style="list-style-type: none"> • zur Entwicklung einer umfassenden wissenschaftlichen Fragestellung auf der Grundlage eines eigenen komplexen Forschungsdesigns; • zu dessen Bearbeitung, angemessener Darstellung und argumentativen Beantwortung in einem festen Zeitrahmen in Form einer MA-Abschlussarbeit; • zur eigenständigen Erschließen von Informationsquellen; • zur Durchführung und Reflexion eines komplexen Forschungsprozesses; • zur Präsentation und Diskussion des eigenen Projekts in einem Forschungskolloquium; • zu Vortrag und Diskussion des eigenen Forschungsergebnisses in einer mündlichen Aussprache. 								
Voraussetzungen/Hinweise zur Belegung								
Teilnahmebedingungen für Modul/Hinweise zur Belegung		Zur Anmeldung der Masterarbeit müssen mindestens 56 CP nachgewiesen werden. Es wird empfohlen, das Kolloquium nach Möglichkeit begleitend zur Masterarbeit zu belegen.						
Empfohlene Vorkenntnisse		Keine						
Lehrangebot								
Unterrichts-/Prüfungssprache		Deutsch/Englisch						
Dauer des Moduls		1–2 Semester						
Angebotsturnus		Jedes Semester						
Semesterbegleitende Nachweise								
Teilnahmenachweis		Regelmäßige und aktive Teilnahme im Kolloquium						
Studienleistungen		Keine						
Modulprüfung								
kumulative Modulabschlussprüfung (einschl. Notengewichtung)		Masterarbeit mit ca. 20.000 Wörtern in 5 Monaten Bearbeitungszeit (4-fache Gewichtung) Vortrag und Aussprache über die Abschlussarbeit, oder Prüfung über Themen des Masterstudiengangs (30 Min) (1-fache Gewichtung)						
Veranstaltungsübersicht								
Lehrveranstaltungen		Lehr-/ Lernfor- m	SWS	CP	Semester			
					1	2	3	4
Kolloquium		K	2	3			X	
Modulteilprüfung Masterarbeit		MTP		25				X
Modulteilprüfung Mündliche Prüfung		MTP	-	3				X

Anlage 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan

Im Folgenden wird ein exemplarischer Studienverlaufsplan aufgeführt. Viele weitere Varianten sind denkbar und können von den Studierenden gewählt werden. Studierende, die im dritten Semester ein Auslandsstudium einplanen, sollten mit dem Modul Forschungspraktikum bereits im ersten Semester beginnen.

Semester	Modul	SWS	CP (LV + Prüfung)	Summe CP/Semester
1	IS-MA-1: Grundlagen der Internationalen Studien/Friedens- und Konfliktforschung (vollständig: VL und zwei Seminare mit Modulabschlussprüfung)	6	9+5	31
	IS-MA-6 Theorie und Politische Philosophie globaler Vergesellschaftung (vollständig: zwei Seminare mit Modulabschlussprüfung)	4	6+5	
	IS-MA-2: Weltordnung und internationale Institutionen (ein Seminar)	2	3	
	IS-MA-7: Wahlpflichtmodul (ein Seminar)	2	3	
2	IS-MA-2: Weltordnung und internationale Institutionen (zwei Seminare und Modulabschlussprüfung)	4	6+5	28
	IS-MA-7: Wahlpflichtmodul (zwei Seminare und Modulabschlussprüfung)	4	6+5	
	IS-MA-3: Konflikte, Sicherheit und Friedensprozesse (ein Seminar)	2	3	
	IS-MA-4: Forschungspraktikum (eine Veranstaltung)	2	3	
3	IS-MA-3: Konflikte, Sicherheit und Friedensprozesse (ein Seminar und Modulabschlussprüfung)	2	3+5	30
	IS-MA-4: Forschungspraktikum (eine Veranstaltung und Studienleistung)	2	3+8	
	IS-MA-5: Praktikum	1	11	
4	IS-MA-8: Abschlussmodul Kolloquium und mündliche Prüfung Masterarbeit	2	3+3 25	31
Summe:		32		120

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber ist der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main.

Ordnung des Studiengangs Bio-Materials Engineering Bachelor of Science (B.Sc.)

**Ausführungsbestimmungen
mit Anhängen**

I: Studien- und Prüfungsplan

II: Kompetenzbeschreibungen

III: Modulhandbuch (*nur elektronisch veröffentlicht*)

vom 07.06.2022

Beschluss des Fachbereichsrats am 07.06.2022

In Kraft-Treten der Ordnung am 01.10.2023



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Aufgrund der Genehmigung des Präsidiums der TU Darmstadt vom 11.10.2022 (Az.652-4-4) wird die Ordnung des Studiengangs Bio-Materials Engineering (B.Sc.) (Fachbereich Maschinenbau) vom 07.06.2022 zu den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der TU Darmstadt (APB) bekannt gemacht.

Darmstadt, 11.10.2022

gez.

Die Präsidentin der TU Darmstadt
Professorin Dr. Tanja Brühl

Inhaltsverzeichnis der Ordnung

Präambel		3
Artikel 1		3
Ausführungsbestimmungen zu den APB		3
Artikel 2		5
Anhang I	Studien- und Prüfungsplan	5
Anhang II	Kompetenzbeschreibungen	8
Anhang III	Modulbeschreibungen	10
Artikel 3		11

Präambel

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Maschinenbau hat am 07.06.2022 gem. § 3 Abs. 1 der Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der TU Darmstadt (APB) die folgende Ordnung des Studiengangs Bio-Materials Engineering Bachelor of Science (B.Sc.) mit den Bestandteilen

1. Anhang I Studien- und Prüfungsplan
2. Anhang II Kompetenzbeschreibungen
3. Anhang III Modulbeschreibungen

beschlossen:

Artikel 1

Ausführungsbestimmungen zu den APB

zu § 2 (1): Akademische Grade

Der Studiengang Bio-Materials Engineering (B.Sc.) wird vom Fachbereich Maschinenbau der TU Darmstadt getragen. Die TU Darmstadt verleiht nach Erreichen der im Studiengang erforderlichen Summe von 180 Leistungspunkten (CP) den akademischen Grad Bachelor of Science.

zu § 3a (1): Sicherung des Studienerfolgs – Instrumente

Zur Sicherung des Studienerfolgs wird folgendes Instrument verwendet:

fachspezifisches Instrument (Beschreibung des Instruments inklusive des vorgesehenen Verfahrens, der Bewertungsmaßstäbe und -instanzen sowie der Betreuungsinstrumente gemäß § 3a Abs. 4 APB),

orientierende Eingangsphasen,

Mindestleistungen nach § 3a Abs. 6 APB.

zu § 3a (4) Fachspezifische Instrumente

Zur Sicherung des Studienerfolgs sieht der Fachbereich Maschinenbau neben den regulären Prüfungsleistungen folgende Instrumente vor:

1. Der Projektkurs „Interdisziplinäre Projektarbeit“ ermöglicht den Studierenden eine Reflexion über ihre Studienentscheidung und dient der Förderung der Kontakte untereinander sowie zwischen Studierenden einerseits und Lehrenden andererseits.
2. In der Pflichtveranstaltung „Einführung in wissenschaftliches Arbeiten und Schreiben“ werden die Studierenden auf das Verfassen wissenschaftlicher Texte vorbereitet.

zu § 3a (4) Orientierende Eingangsphasen

Der Fachbereich Maschinenbau bietet

1. Eine Veranstaltung des Fachbereichs zur Vorbereitung auf die Prüfungsphase, verbunden mit dem Angebot individueller Beratung durch das MechCenter, dem Studienbüro des Fachbereichs Maschinenbau.
2. Das Betreuungsprogramm des Fachbereichs umfasst mindestens ein Beratungsgespräch nach zwei Semestern, in dem von der Mentorin oder dem Mentor individuell der Studienerfolg beleuchtet wird. An das Gespräch kann ggf. eine beratende Unterstützung gekoppelt werden. Die Zuordnung der Studierenden zu ihren Mentor*innen, die allesamt Professor*innen des Fachbereichs sind, erfolgt in der Orientierungswoche, in der auch das erste Gespräch mit den Mentor*innen stattfindet. Das Konzept sieht eine, das gesamte Bachelorstudium andauernde Begleitung der Studierenden durch ihre Mentor*innen vor.

als Elemente der orientierenden Eingangsphase an.

zu § 3a (6) Mindestleistungen

Werden die erforderlichen Leistungen nach Abs. 6 a) nicht erbracht, ersetzt das Beratungsgespräch das reguläre Beratungsgespräch Ende des 2ten Semesters nach § 3a Abs.2.

zu § 5 (3), (4): Module, Bestandteile und Art der Prüfung

In Anhang I dieser Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, sind die Art (Fachprüfung, Studienleistung), der Umfang, die Anzahl und die Form oder die Kategorie der Prüfung sowie die Gewichtung mit der deren Bewertung in die Gesamtnote des Moduls einfließt, festgelegt. Prüfungen, die in anderen Fachbereichen abgelegt werden, richten sich nach den Bestimmungen der anbietenden Fachbereiche der TU Darmstadt.

zu § 11 (4): Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen – Unterrichtssprache

Unterrichtssprache des Studiengangs ist Deutsch.

Einzelne Module/ Lehrveranstaltungen können in englischer Sprache angeboten werden. Hierauf wird in der Modulbeschreibung hingewiesen.

Es ist davon auszugehen, dass wissenschaftliche Literatur in Englisch zu lesen und zu bearbeiten ist.

zu § 18: Zulassungsvoraussetzungen

Die ggf. vorhandenen Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen oder Modulen sind in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, sowie in Anhang III, den Modulbeschreibungen, festgelegt.

zu § 22 (1): Durchführung der Prüfungen – Dauer der mündlichen Prüfung

Die Dauer der mündlichen Prüfung (mind. 15 min. pro Person und Prüfung) ist jeweils in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, festgelegt.

zu § 22 (5): Durchführung der Prüfungen – Dauer der Aufsichtsarbeit

Die Dauer der Aufsichtsarbeit (mind. 45 min.) ist jeweils in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, festgelegt.

zu § 23 (1): Abschlussarbeit – öffentliche Präsentation

In Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, ist als Bestandteil des Abschlussmoduls eine öffentliche Präsentation eines Abschlussvortrags festgelegt. Die weiteren Details sind in Anhang III, den Modulbeschreibungen, geregelt.

zu § 23 (5): Abschlussarbeit – Bearbeitungszeit

Die Abschlussarbeit umfasst einen Arbeitsaufwand von 12 CP (360 Stunden) und muss innerhalb von 20 Wochen angefertigt und eingereicht werden.

zu § 25 (1), (3): Bildung und Gewichtung der Noten

Das Bewertungssystem jeder Prüfungsleistung ist in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, festgelegt. Ebenso ist im Studien- und Prüfungsplan festgelegt, mit welchem Gewicht die Noten der Fachprüfungen und Studienleistungen in die Modulnote eingehen.

zu § 28 (2): Gesamtnote

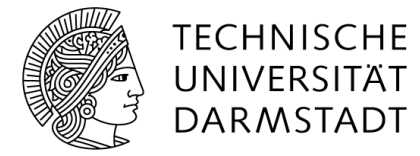
In Anhang I dieser Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, ist festgelegt, mit welchem Gewicht die Modulnoten in die Gesamtnote eingehen. Soweit in Anhang I nicht anders festgelegt, gehen die Modulnoten entsprechend der in den Modulen erworbenen Leistungspunkte in die Gesamtnote ein.

Artikel 2

Anhänge

Anhang I Studien- und Prüfungsplan

Bachelorstudiengang Bio-Materials Engineering (B.Sc.) PO 2023



Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) Stand: 05.08.2022

Legende		Prüfungsleistungen										Kurs			Semester														
Bewertungs-system:	St = Standard (benotet); bnb = bestanden/nicht bestanden	Voraussetzung für Zulassung	Fachprüfung	Studienleistung	Prüfungsform	Notenverbesserung nach §30 Abs. 1a APB	Dauer (min)	Gewichtung f. Modulnote	Gewichtung f. Gesamtnote	Semesterwochenstunden (SWS)	Status	Lehrform	Anwesenheitspflicht	CP gesamt	Die Zuordnung der Prüfungen zu Semestern hat empfehlenden Charakter.														
Prüfungsform:	A= Abgabe, B=Bericht, E=Essay, H=Hausarbeit, HÜ= Hausübungen, Arbeitsblätter, K = Klausur, Kq= Kolloquium, M=Mündliche Prüfungsleistung mit Spezifizierung in der Modulbeschreibung, mP= mündliche Prüfungsleistung M/S=Mündliche/Schriftliche Prüfungsleistung mit Spezifizierung in der Modulbeschreibung, P= Protokoll, Pf= Portfolio, Pt= Präsentation, R=Referat, S=Schriftliche Prüfungsleistung mit Spezifizierung in der Modulbeschreibung, SF= Sonderform, Th=Thesis														Arbeitsaufwand pro Semester (CP)														
Status:	o = obligatorisch; f = fakultativ														1.	2.	3.	4.	5.	6.									
Art der Lehrform:	VL=Vorlesung; PS=Proseminar; S=Seminar; Ü=Übung; VU=Vorlesung und Übung; PJ=Projekt; PR=Praktikum, PS=Proseminar; HÜ=Hörsaalübung; GÜ=Gruppenübung, iV=integrierte Veranstaltung, TT=Tutorium																												
Anwesenheitspflicht:	ja = Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht nach §11 Abs. 6 APB, ausgenommen Vorlesungen, Begründung in der Modulbeschreibung MHB = siehe Modulhandbuch, ggf. in diesem Bereich Module mit Anwesenheitspflicht																												
Notenverbesserungs-versuch (optional):	x = Ein Notenverbesserungsversuch nach § 30 Abs. 1a APB ist nur in der/den entsprechend mit x ausgewiesenen Prüfung/en möglich.																												
Voraussetzung für Zulassung:	MHB: siehe Modulhandbuch, für diese Prüfung oder dieses Modul besteht eine Voraussetzung für die Zulassung nach §18 APB																												
CP:	Leistungspunkte																												
TUCaN-Nr. und Zuordnung von CP zu Modulbausteinen haben informativen Charakter. Die Anrechnung der CPs erfolgt nach Abschluss des Moduls.																													
Pflichtbereich																										148	30	30	30
1. Semester													30																
16-17-4321	Biobasierte Materialien		St		K		90	1	1	3	o	X		6	x														
16-17-4321-vl	Biobasierte Materialien									3	o	VL																	
16-98-4111	Grundlagen der Digitalisierung		St		SF			1	1	4	o	X		4	x														
16-98-4111-vl	Grundlagen der Digitalisierung									2	o	VL																	
16-98-4111-gü	Grundlagen der Digitalisierung									2	o	Ü																	
16-98-4151	Interdisziplinäre Projektarbeit		bnb		B+Pt			1	0	4	o	X	MHB	2	x														
16-98-4151-pj	Interdisziplinäre Projektarbeit									4	o	PJ																	
04-00-0114	Mathematik für den Maschinenbau I		St		K		90	1	1	6	o	X		8	x														
04-00-0124-vu	Mathematik für den Maschinenbau I									4	o	VL																	
16-64-5190	Technische Mechanik I (Statik)		St		K		90	1	1	6	o	X		6	x														
16-64-5190-vl	Technische Mechanik I (Statik)									3	o	VL																	
16-64-5190-hü	Technische Mechanik I (Statik)									1	o	HÜ																	
16-64-5190-gü	Technische Mechanik I (Statik)									2	o	GÜ																	
16-08-4241	Werkstoffkunde I		St		K		45	1	1	2	o	X		4	x														
16-08-4241-vl	Werkstoffkunde I									2	o	VL																	
2. Semester													30																
07-00-0045	Chemie für den Maschinenbau		St		K		90	1	1	4	o	X		4		x													
07-00-0045-vl	Chemie für den Maschinenbau									2	o	VL																	
07-00-0045-ue	Chemie für den Maschinenbau									2	o	Ü																	
16-17-4331	Laborpraktikum Bio-Materialien		bnb		Pf+Kq			1	0	2	o	X	MHB	2		x													
16-17-4331-pr	Laborpraktikum Bio-Materialien									2	o	PR																	
11-01-1650	Materialwissenschaft für BioMatEng		St		K		90	1	1	4	o	X		6		x													
11-01-1650-vl	Weiche Materialien									2	o	VL																	
11-01-1651-vl	Materialanalytik für BioMatEng									1	o	VL																	
11-01-1650-ue	Weiche Materialien und analytische Methoden									1	o	Ü																	
04-00-0115	Mathematik für den Maschinenbau II		St		K		90	1	1	6	o	X		8		x													
04-00-0076-vu	Mathematik für den Maschinenbau II									4	o	VL																	
16-07-5020	Rechnergestütztes Konstruieren		St		SF			1	1	4	o	X		4		x													
16-07-5020-vl	Rechnergestütztes Konstruieren									1	o	VL																	
16-07-5020-tt	Rechnergestütztes Konstruieren									2	o	TT																	
16-07-5020-ue	Rechnergestütztes Konstruieren									1	o	Ü																	
16-61-3011	Technische Mechanik II (Elastostatik)		St		K		90	1	1	6	o	X		6		x													
16-61-5010-vl	Technische Mechanik II (Elastostatik)									3	o	VL																	
16-61-5010-hü	Technische Mechanik II (Elastostatik)									1	o	HÜ																	
16-61-5010-gü	Technische Mechanik II (Elastostatik)									2	o	GÜ																	
3. Semester													30																
16.12.4212	Biomechanik		St		K		90	1	1	4	o	X		6			x												
16-12-4212-vl	Biomechanik									3	o	VL																	
16-12-4212-ue	Biomechanik									1	o	Ü																	

07-08-0013	Chemie nachwachsender Rohstoffe		St	M/S	60/120	1	1	3	o	✗		4							x		
07-08-0016-vl	Chemie nachwachsender Rohstoffe							2	o	VL											
07-08-0016-ü	Übung Chemie nachwachsender Rohstoffe							1	o	ü											
16-05-4212	Einführung in Maschinenelemente		St	K	135	1	1	6	o	✗		6							x		
16-05-4212-vl	Einführung in Maschinenelemente							3	o	VL											
16-05-4212-ue	Einführung in Maschinenelemente							3	o	Ü											
04-00-0116	Mathematik für den Maschinenbau III		St	K	90	1	1	4	o	✗		4							x		
04-00-0125-vu	Mathematik für den Maschinenbau III							2	o	VL											
								2	o	Ü											
16-14-5010	Technische Thermodynamik I		St	K	150	1	1	6	o	✗		6							x		
16-14-5010-vl	Technische Thermodynamik I							3	o	VL											
16-14-5010-hü	Technische Thermodynamik I							1	o	HÜ											
16-14-5010-gü	Technische Thermodynamik I							2	o	GÜ											
10-09-0002	Zellbiologie - Vorlesung		St	K	60	1	1	3	o	✗		4							x		
10-01-0002-vl	Zellbiologie - Vorlesung							3	o	VL											
4. Semester												24									
16-16-4292	Grundlagen der Verfahrenstechnik		St	M/S	30/90	1	1	4	o	✗		6							x		
16-16-4292-vl	Grundlagen der Verfahrenstechnik							3	o	VL											
16-16-4292-ue	Grundlagen der Verfahrenstechnik							1	o	Ü											
04-10-0598	Mathematische Grundlagen des Maschinellen Lernens		St	K	90	1	1	4	o	✗		4							x		
04-10-0598-vu	Mathematische Grundlagen des Maschinellen Lernens							2	o	VL											
								2	o	Ü											
16-11-3132	Messtechnik, Sensorik und Statistik		St	K	120	1	1	4	o	✗		6							x		
16-11-3132-vl	Messtechnik, Sensorik und Statistik							3	o	VL											
16-11-3132-hü	Messtechnik, Sensorik und Statistik							1	o	HÜ											
16-10-4292	Strömungslehre		St	K	90	1	1	3	o	✗		4							x		
16-10-4292-vl	Strömungslehre							2	o	VL											
16-10-4292-ue	Strömungslehre							1	o	Ü											
16-71-4042	Technische Thermodynamik II		St	K	120	1	1	4	o	✗		4							x		
16-71-4042-vl	Technische Thermodynamik II							2	o	VL											
16-71-4042-hü	Technische Thermodynamik II							1	o	HÜ											
16-71-4042-gü	Technische Thermodynamik II							1	o	GÜ											
5. Semester												16									
16-17-4343	Fertigung von Biomaterialien		St	K	60	1	1	2	o	✗		4								x	
16-17-4343-vl	Fertigung von Biomaterialien							2	o	VL											
16-98-4123	Praktikum Digitalisierung		St	SF		1	1	2	o	✗	MHB	2								x	
16-98-4123-pr	Praktikum Digitalisierung							2	o	PR											
16-23-5010	Systemtheorie und Regelungstechnik		St	K	120	1	1	6	o	✗		6								x	
16-23-5010-vl	Systemtheorie und Regelungstechnik							3	o	VL											
16-23-5010-hü	Systemtheorie und Regelungstechnik							1	o	HÜ											
16-23-5010-gü	Systemtheorie und Regelungstechnik							2	o	GÜ											
16-14-5030	Wärme- und Stoffübertragung		St	K	120	1	1	4	o	✗		4								x	
16-14-5030-vl	Wärme- und Stoffübertragung							2	o	VL											
16-14-5030-hü	Wärme- und Stoffübertragung							1	o	HÜ											
16-14-5030-gü	Wärme- und Stoffübertragung							1	o	GÜ											
6. Semester												6									
16-98-4103	Einführung in wissenschaftliches Arbeiten und Schreiben		bnb	Pf		1	0	2	o	✗		2									x
16-98-4103-ue	Einführung in wissenschaftliches Arbeiten und Schreiben							2	o	Ü											
16-19-4013	Numerische Simulationsmethoden		St	K	120	1	1	3	o	✗		4									x
16-19-4013-vl	Numerische Simulationsmethoden							2	o	VL											
16-19-4013-ue	Numerische Simulationsmethoden							1	o	Ü											
Bachelor-Thesis												12									
	Bachelor-Thesis		St	Th		1			o			12									12
			bnb	Kq	40	0	1		o												
Wahlpflichtbereiche												26									
Wahlpflichtbereich Biologie und Chemie (12 - 14 CP) Bereich nach § 30 Abs. 5 APB												12-14									
Katalog	Module Biologie (Teilnahmebeschränkt)		St					1		✗											
Katalog	Module Chemie		St					1		✗											
Wahlpflichtbereich Material- und Ingenieurwissenschaft (12 - 14 CP) Bereich nach § 30 Abs. 5 APB												12-14									
Katalog	Module Maschinenbau		St					1		✗											
Katalog	Module Materialwissenschaft		St					1		✗											
Studium Generale (6 CP) Bereich nach § 30 Abs. 6 APB												6									
Katalog	Module, die außerhalb des natur- und ingenieurwissenschaftlichen Bereichs liegen: Spezische Kataloge FB 1-3 und SPZ							0		✗											
Summe												180	30	30	30	30	30	30	30	30	30

Anhang II Kompetenzbeschreibungen

Kompetenzen (Learning Outcomes)

Übersicht

Geeigneten Personen werden in den drei Ingenieurkompetenzen gebildet

- i. Sprachkompetenz - Ausdrucksfähigkeit (Mathematik, Zeichnen, Programmieren, Deutsch, Englisch [Angebote sind im Masterstudiengang konzentriert])
- ii. Abstraktionskompetenz (Gestalten von techno-ökonomischen Systemen) - Kreativität (Analyse, Systemgrenze, Systemstruktur, Komponenten, Modelle, Methoden)
- iii. Anwendungskompetenz (Bewerten von techno-ökonomischen Systemen) - Bewerten (Synthese, Funktion, Szenarien, Unsicherheit, Aufwand + Verfügbarkeit (Nachhaltigkeit), Akzeptanz)
Ingenieurinnen und Ingenieure aus Darmstadt können gesellschaftliche Herausforderungen nachhaltig lösen.

Bachelor

Der forschungsorientierte Studiengang B.Sc. „Bio-Materials Engineering“ vermittelt ingenieurwissenschaftliche, mathematische, naturwissenschaftliche, materialwissenschaftliche und informationswissenschaftliche Kenntnisse, um bio-basierte, biokompatible und bio-funktionale Werkstoffe, Verfahren und Produkte in wirtschaftlicher, nachhaltiger und umweltverträglicher Weise zu planen, zu entwickeln, zu produzieren, zu betreiben und wieder zu verwerten.

Absolventen und Absolventinnen des Bachelorstudiengangs „Bio-Materials Engineering“ sind zu einer wissenschaftlich ausgerichteten Berufstätigkeit auf vielen Gebieten des Maschinenbaus, der Verfahrenstechnik, der Papierherstellung, der nachhaltigen Faserstoffe, der Biofabrikation und der Biomaterialien sowie deren Anwendung im Bereich der regenerativen Medizin befähigt.“ Von Absolventen und Absolventinnen des Bachelorstudiengangs wird erwartet, dass sie sich in einem nachfolgenden Masterstudiengang oder in der Industrie weitere Qualifikationen erarbeiten und ggf. Schwerpunkte vertiefen.

Nachhaltiges, ressourcenschonendes, umweltverträgliches Handeln ist inhärenter Bestandteile aller Projektkurse, aller methodenvermittelnden und aller anwendungs-orientierten Veranstaltungen sowie einer Reihe von Grundlagenfächern. Angehende Ingenieure und Ingenieurinnen werden während des gesamten Studiums in dem Geist der Verantwortung für Mensch und Umwelt ausgebildet.

Beim Abschluss dieses Bachelorstudiengangs wird erwartet, dass die Absolventen und Absolventinnen

- die mathematischen, mechanischen und thermischen Grundlagen der Ingenieurwissenschaften und die chemischen Grundlagen bio-basierter, biokompatibler und bio-funktionaler Materialien fundiert anwenden,
- die Grundlagen bio-basierter, biokompatibler und bio-funktionaler Materialien einsetzen,
- den Aufbau und die Bestandteile tierischer und pflanzlicher Zellen erklären,
- die Grundlagen der mechanischen, thermischen, biologischen und chemischen Verfahrenstechnik anwenden,
- die Fertigungsverfahren für Bio-Materialien einsetzen,
- die biologischen, chemischen, material- und ingenieurwissenschaftlichen Grundlagen anwenden,
- komplexe Probleme erkennen und durchdringen, ingenieurwissenschaftliche Lösungsansätze entwickeln und ganzheitliche Lösungen realisieren und dabei die Ansätze und Kompetenzen aus den verschiedenen natur- und ingenieurwissenschaftlichen Fachdisziplinen sinnvoll miteinander kombinieren,
- die theoretischen Grundlagen für den Einsatz der Informationstechnik bei ingenieurwissenschaftlichen Problemen umsetzen,
- wissenschaftliche Methoden beurteilen, anwenden und weiterentwickeln, um so als Ingenieure und Ingenieurinnen in Planung, Forschung, Entwicklung, Konstruktion, Fertigung, Produktion,

Vertrieb und Consulting den gesellschaftlichen, technischen und wissenschaftlichen Fortschritt zu betreiben,

- im Team zur Lösung komplexer fächerübergreifender Probleme beitragen,
- die gesellschaftlichen, volkswirtschaftlichen, sicherheitsrelevanten und umweltwirksamen Folgen der Ingenieur Tätigkeit erkennen, um auch über den engeren Aufgabenbereich hinaus als Ingenieure und Ingenieurinnen in der Gesellschaft verantwortlich zu handeln.

Anhang III Modulbeschreibungen

Die Modulbeschreibungen werden als Modulhandbuch gemäß § 1 Abs. (1) der *Satzung der Technischen Universität Darmstadt zur Regelung der Bekanntmachung von Satzungen der Technischen Universität Darmstadt* vom 18. März 2010 elektronisch veröffentlicht.

Artikel 3

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung des Studiengangs tritt am 01.10.2023 in Kraft. Sie wird in der Satzungsbeilage der TU Darmstadt veröffentlicht.

Anhang I Studien- und Prüfungsplan
Anhang II Kompetenzbeschreibungen
Anhang III Modulbeschreibungen

Darmstadt, den 06.12.2022
gez.

Prof. Dr. habil. Andreas Dreizler

Der Dekan des Fachbereichs
Maschinenbau der TU Darmstadt